Tagesordnung der 14. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 06.12.2022, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020

2. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

3. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2023)

4. Kinder- und Jugendförderung
   Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg

5. Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements; Kooperation mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich und dem Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes

6. Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg

7. Fortschreibung der sozialraumorientierten kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg über den Planungszeitraum 2022-2025

8. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
   hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH

9. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
   hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

10. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
    hier: Anpassung der Satzung der NEW AG

11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
    hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH

12. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
    hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH

13. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO sowie Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO betr. "Entwicklung eines Konzepts zu präventiven Hausbesuchen von Seniorinnen und Senioren im Kreis Heinsberg"

14. Bericht der Verwaltung

15. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

16. Bestellung einer Schulleiterin/eines Schulleiters am Berufskolleg Wirtschaft des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen

17. Jugendhilfeplanung – Ausbau der Kindertagesbetreuung - Kindertagesstätte „Regenbogen e.V." Schierwaldenrath
hier: Eingruppige befristete Interims-Containerlösung bis zur Fertigstellung des zweigruppigen Erweiterungsbaus

18. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Schleppers-Fendt 718 inkl. Dücker Mähkombination MK 25 für den Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl

19. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorwiegend als Tauschland in den Gemarkungen Randerath und Lindern für naturschutzfachliche Zwecke

20. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz an der Wurm in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke

21. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz im Bereich der Rur in der Gemarkung Hückelhoven-Ratheim für naturschutzfachliche Zwecke

22. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz im Bereich der Wurm in der Gemarkung Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke

23. Bericht der Verwaltung

24. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2022

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

<u>Öffentlicher Teil</u>

TOP 4: Kinder- und Jugendförderung
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements; Kooperation mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich und dem Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen: einstimmig beschlossen

TOP 6: Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen: einstimmig beschlossen

TOP 7: Fortschreibung der sozialraumorientierten kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg über den Planungszeitraum 2022-2025

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen: einstimmig beschlossen

TOP 13: Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO sowie Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO betr. "Entwicklung eines Konzepts zu präventiven Hausbesuchen von Seniorinnen und Senioren im Kreis Heinsberg"

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen: einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0235/2022

Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	keine, da gebührenfinanziert

Leitbildrelevanz:	1. Daseinsvorsorge

Inklusionsrelevanz:	nein

Der Rettungsdienstbedarfsplan bildet die Grundlage für sämtliche organisatorischen, personellen und finanziellen rettungsdienstlichen Maßnahmen im Rettungsdienstbereich. Er ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern.

Den aktuell gültigen Rettungsdienstbedarfsplan 2020 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 08.09.2020 beschlossen. Am 14.09.2021 wurde seitens des Kreistages die erste Teilfortschreibung beschlossen.

Krankentransport

Die regelmäßige Überprüfung des Bedarfsplans hat ergeben, dass in den vergangenen Jahren die nichtdringlichen Einsätze von 14.618 (2018) auf 16.215 (2021) gestiegen sind. Die Hochrechnung für 2022 liegt sogar bei 22.982 Einsätzen.

Nichtdringliche Einsätze können bei Verfügbarkeit auch von Krankentransportfahrzeugen durchgeführt werden, was die Notfallrettung entlasten würde. Daher soll nunmehr der Rettungsdienstbedarfsplan hinsichtlich der Vorhaltung im Krankentransport fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden: Erhöhung der Tagesvorhaltung um einen KTW einschließlich der Beschaffung eines weiteren Fahrzeuges, Ausweitung der Randzeiten sowie Vorhaltung eines zweiten Nacht-KTW an allen Tagen der Woche.

Die Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Das für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes nach § 12 RettG NRW vorgesehene Beteiligungsverfahren ist inzwischen eingeleitet worden, aber noch nicht abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Erzielung des Einvernehmens mit den Kostenträgern wird der vorzeitigen Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 zur Erweiterung der Krankentransporte zugestimmt.

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

RETTUNGSDIENSTBEDARFSPLAN 2020
Teilfortschreibung 2022

(Entwurf)

Stand: 14.11.2022

Vorbemerkung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 08.09.2020 den Rettungsdienstbedarfsplan sowie am 14.09.2021 die Teilfortschreibung 2021 des Rettungsdienstbedarfsplan 2020 beschlossen.

In den vergangenen Jahren sind die nichtdringlichen Einsätze von 14.618 (2018) auf 16.215 (2021) gestiegen, die Hochrechnung für 2022 liegt sogar bei 22.982 Einsätzen.

Nichtdringliche Einsätze können bei Verfügbarkeit auch von Krankentransportfahrzeugen durchgeführt werden, was die Notfallrettung entlasten würde. In Abstimmung mit den Kostenträgern wurde daher vereinbart, die Vorhaltung im Krankentransport im Rahmen einer Teilfortschreibung des Rettungsdienstes kurzfristig zu prüfen und ggf. anzupassen.

5.3 Krankentransport

5.3.1 Versorgungsbereich und IST-Zustand

Im Rettungsdienstbedarfsplan 2020 wurden für den Bereich Krankentransport folgende Maßnahmen beschlossen, die sich aktuell in der Umsetzung befinden:

- Bedarfsgerechte Vorhaltung von 470 Wochenstunden einschließlich der Vorhaltung von zwei Nacht-KTW (zweiter Nacht-KTW an 5 Wochentagen),
- Zentrale KTW-Stationierung für das gesamte Kreisgebiet an einem neu zu errichtenden KTW-Standort.

Die bedarfsgerechte Vorhaltung der Krankentransportfahrzeuge erfolgt bis zur Fertigstellung der zentralen KTW-Wache in Hückelhoven derzeit an den Hauptwachen in Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven. Dort werden auch Reservefahrzeuge vorgehalten und es stehen entsprechende Desinfektionseinrichtungen zur Verfügung. Die Vorhaltung erfolgt rund um die Uhr nach Bedarfsermittlung aus dem Jahr 2020, wobei der zweite Nacht-KTW aufgrund der Raumsituation in den Rettungswachen von Sonntag bis Donnerstag statt von Montag bis Freitag vorgehalten wird. Der Schwerpunkt des Krankentransportes liegt auf den Werktagen im Zeitfenster von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

5.3.2 Soll-Zustand

Das Einsatzgeschehen im Krankentransport wurde aus den Daten des Einsatzleitrechners analysiert. Für den Krankentransport wurden im Jahr 2021 insgesamt 11.807 Ereignisse registriert.

In den letzten Jahren ist die jährliche Zahl der nichtdringlichen Einsätze und Krankentransporte stetig angestiegen:

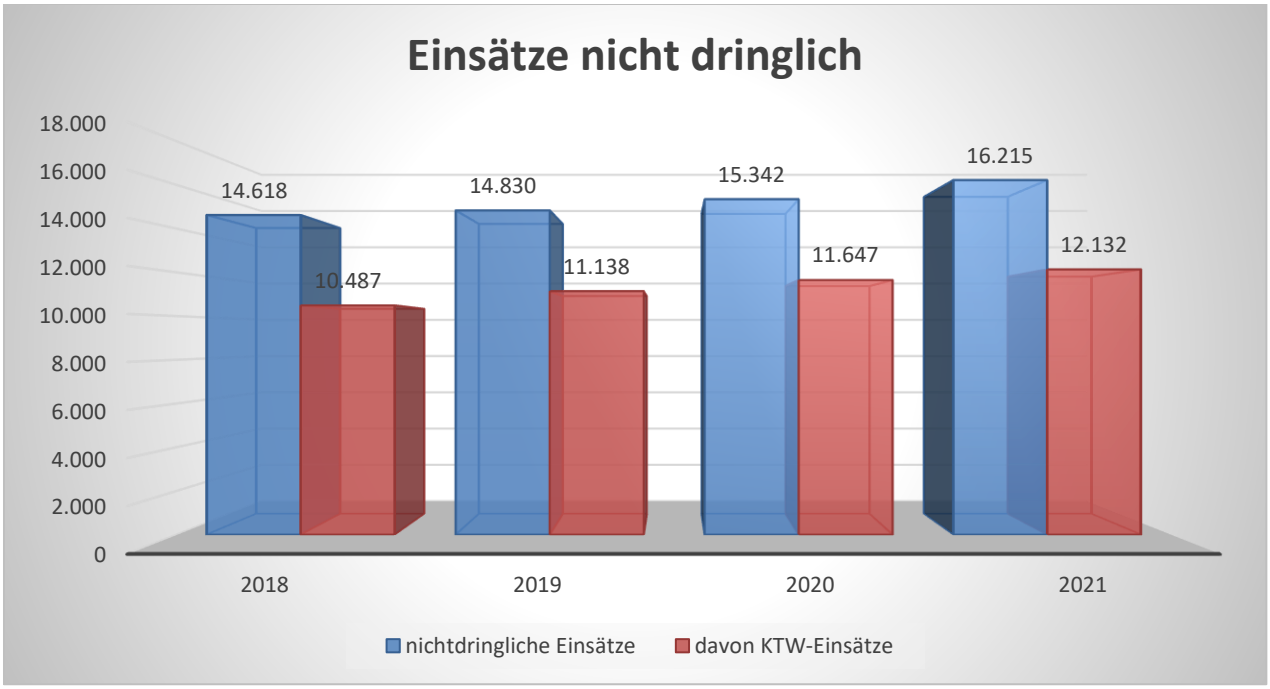

Abb. 18: nichtdringliche Einsätze sowie Krankentransporte der Jahre 2018 bis 2021

Dabei verteilen sich die anfallenden Einsätze wie folgt auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

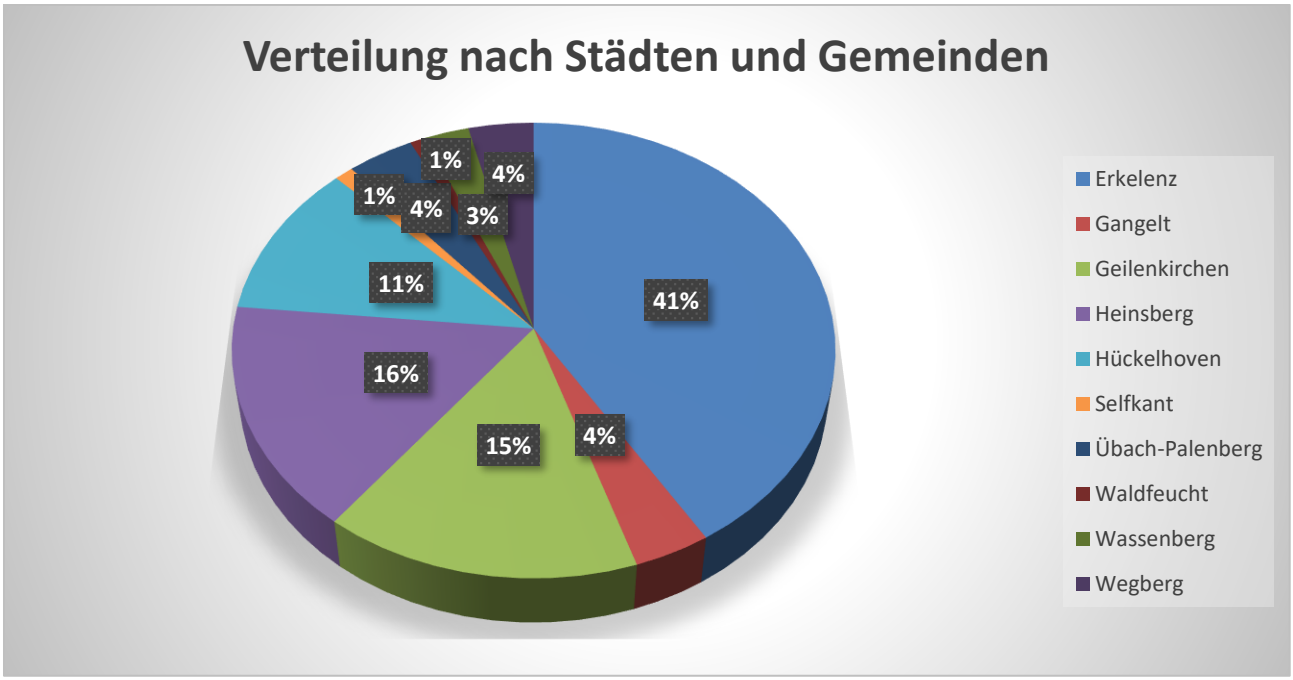

Abb. 19/20: Verteilung der Krankentransporte nach Städten/Gemeinden

5.3.3 Maßnahmen

Der Träger des Rettungsdienstes hat zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages eine hinreichende Anzahl von KTW sowie unter Berücksichtigung der planbaren Ausfallzeiten eine entsprechende Anzahl an Reserve-Fahrzeugen vorzuhalten. Für die Zahl der Reservefahrzeuge sind die Desinfektionszeiten sowie die planbaren Ausfallzeiten ebenso zu berücksichtigen wie die Zeiten, die für Fernfahrten benötigt werden.
Die Bemessung der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung zur Durchführung von Krankentransporten hat unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Einsatznachfrage (mittlere stündliche Alarmierungshäufigkeit) sowie dem realen mittleren Einsatzbedarf (Einsatznachfrage x mittlere Einsatzzeit) frequenzabhängig zu erfolgen.
Dabei sollte eine Wartezeit von 30 Minuten bis maximal 60 Minuten nicht überschritten werden, wenn die Anzahl der pro Stundenintervall vorgehaltenen Fahrzeuge nicht ausreicht und die Bedienung erst in dem nächsten Stundenintervall erfolgen kann.
Die Auswertung der Einsatzzahlen aus dem Jahr 2021 hat ergeben, dass die Planungsgröße, 90% aller Krankentransporte innerhalb einer Bedienzeit von 60 Minuten durchzuführen, im Kreis Heinsberg nicht immer erfüllt wird. Kritisch sind hier die Spitzenzeiten sowie die Randzeiten außerhalb des Intervalls werktags von 07:00 Uhr bis

21:00 Uhr. In diesen Zeiten müssen derzeit vermehrt Krankentransporte mit RTW durchgeführt werden.

Für den Krankentransport sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

a) Erhöhung der Tagesvorhaltung um einen KTW einschließlich der Beschaffung eines weiteren Fahrzeuges,
b) Ausweitung der Randzeiten,
c) Vorhaltung des zweiten Nacht-KTW an allen Tagen der Woche.

Insgesamt resultiert daraus eine Erhöhung der wöchentlichen Vorhaltung um 91 Wochenstunden auf insgesamt 561 Wochenstunden.

Folgende Fahrzeugvorhaltung ist bedarfsgerecht:

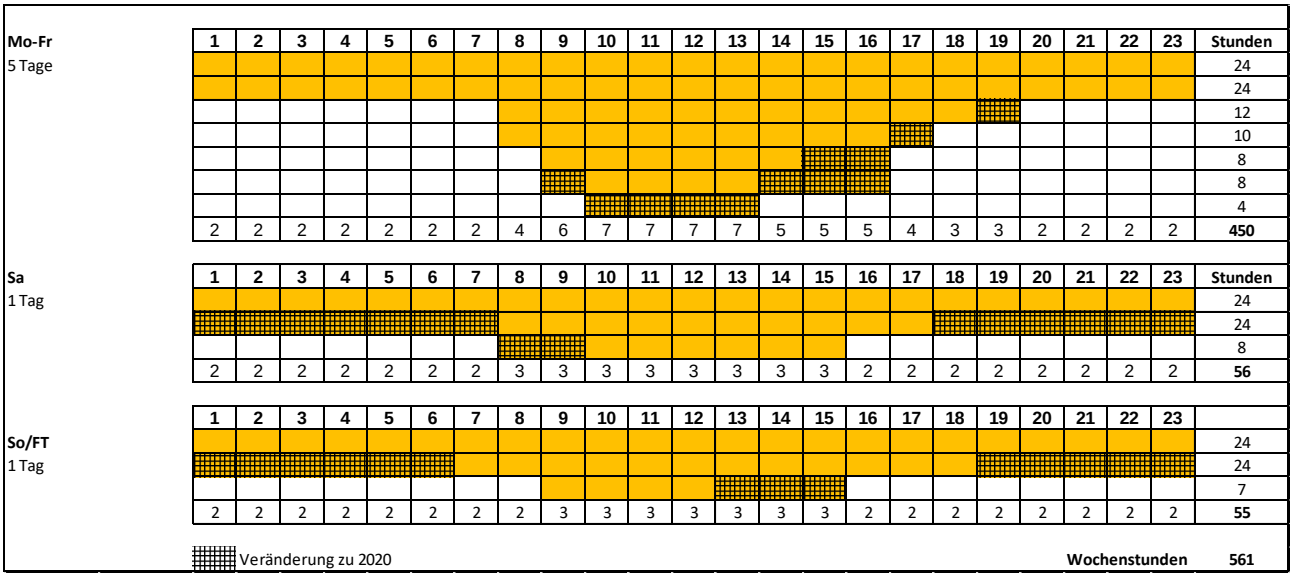

Abb. 21: KTW-Vorhaltung ab 2023

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0230/2022

Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	1. und 7.

Inklusionsrelevanz:	nein

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen wurde am 22.06.2021 beschlossen und gilt seit dem 01.08.2021.

Mit Schreiben vom 28.03.2022 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (kurz: Fachvereinigung) erneut eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses). Der Antrag wird mit der Steigerung des Mindestlohns auf 12,00 €/Std., den stark gestiegenen Treibstoffpreisen und weiteren allgemeinen Kostensteigerungen begründet.

Die Verwaltung hat zunächst alle Taxiunternehmer im Kreis Heinsberg befragt, ob eine Erhöhung des Tarifs sowie eine Erhöhung in der beantragten Höhe gewünscht wird. Von den 15 befragten Unternehmen haben sich 11 zurückgemeldet. Davon haben sich 10 für eine Erhöhung und 9 für die beantragte Erhöhung ausgesprochen.

Des Weiteren hat sich die Verwaltung einen Überblick über die Tarife der Nachbarkommunen verschafft. Bei allen ist ein Antrag auf Erhöhung des Taxentarifs eingegangen. Auch wenn nicht alle Anträge hier bekannt sind, fällt auf, dass die Fachvereinigung Anpassungen in ähnlicher Höhe beantragt.
Im Mai 2022 wurde die Firma Linne + Krause GmbH mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit der Taxientgelte beauftragt. Das Tarifgutachten ist als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Daraus ergibt sich ein Kostenanstieg von rund 15 %. Die beantragte Erhöhung der Fachvereinigung liefe allerdings auf ein Plus von ca. 14 % - 19 % hinaus – je nach Tourenlänge und Tarifstufe. Dadurch dass der Kreis Heinsberg allerdings im aktuellen Tarif bereits einen Mindestlohn von 10,45 €/Std. berücksichtigt und die letzte Erhöhung – im Vergleich zu einigen anderen Kommunen - noch nicht lange zurückliegt, sind die hiesigen Taxientgelte ohnehin bereits mit am höchsten.

Somit wird im Gutachten folgende Tarifanpassung empfohlen:

TARIFELEMENTE	Aktueller Tarif	VORSCHLAG L + K		
		Tarif	Veränderung	
Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)	€	€	€	%
Grundpreis	4,20 €	4,80 €	0,60 €	14,3%
Kilometerentgelt	2,40 €	2,60 €	0,20 €	8,3%
Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)				
Grundpreis	4,20 €	4,80 €	0,60 €	14,3%
Kilometerentgelt	2,60 €	2,90 €	0,30 €	11,5%
Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)				
Grundpreis	5,40 €	6,00 €	0,60 €	11,1%
Kilometerentgelt	2,60 €	2,90 €	0,30 €	11,5%
Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)				
Grundpreis	5,40 €	6,00 €	0,60 €	11,1%
Kilometerentgelt	3,00 €	3,30 €	0,30 €	10,0%
Alle Tarifstufen				
Wartezeit je Stunde	40,00 €	40,00 €	0,00 €	0,0%
Rollstuhlzuschlag (bisher GR-Grundpreis)	5,40 €	8,00 €	-	neu
* HVZ: werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr / NVZ: werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + sonn- und feiertags				

Zur Veranschaulichung werden die tariflichen Änderungen für den Kreis Heinsberg anhand von drei Beispieltouren in der folgenden Tabelle dargestellt:

BEISPIELTOUREN				
Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	11,40 €	12,60 €	1,20 €	10,5%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	19,53 €	21,13 €	1,60 €	8,2%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	31,53 €	34,13 €	2,60 €	8,2%
Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	12,00 €	13,50 €	1,50 €	12,5%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	20,53 €	22,63 €	2,10 €	10,2%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	33,53 €	37,13 €	3,60 €	10,7%
Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	13,20 €	14,70 €	1,50 €	11,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	21,73 €	23,83 €	2,10 €	9,7%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	34,73 €	38,33 €	3,60 €	10,4%
Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	14,40 €	15,90 €	1,50 €	10,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	23,73 €	25,83 €	2,10 €	8,8%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	38,73 €	42,33 €	3,60 €	9,3%
* HVZ: werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr / NVZ: werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + sonn- und feiertags				

Die Verwaltung möchte dem Vorschlag von Linne + Krause - mit Ausnahme der Wiedereinführung eines Rollstuhlzuschlags – folgen. Die Wiedereinführung des Zuschlags für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen hält die Verwaltung für nicht angebracht. Erst 2019 hat aufgrund der damals erstellten Tarifanalyse eine Umstrukturierung zu einem gesonderten Großraum- und Rollstuhltarif stattgefunden. Dieser Tarif hat sich bewährt und somit sind keine Gründe ersichtlich, hier wieder Änderungen vorzunehmen.

Des Weiteren möchte die Verwaltung aktuell auf einen temporären Treibstoffzuschlag verzichten. Linne + Krause empfiehlt, den Zuschlag erst zu gewähren, wenn die Dieselkosten von 1,67 € netto bzw. 1,99 € brutto 1 bis 2 Monate substanziell überschritten werden. Zwar liegt der Dieselpreis aktuell immer wieder über 2,00 €, aber eine substanzielle Überschreitung über

einen zusammenhängenden Zeitraum von 1-2 Monaten liegt aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht vor. Zudem geht die Verwaltung davon aus, dass die vorgeschlagene Anpassung insbesondere auch im Vergleich mit den Nachbarkommunen ausreichend ist. Ein weiterer Zuschlag würde den ohnehin teuren Tarif im Kreis Heinsberg noch teurer machen.

Der Entwurf der geänderten Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) ist als Anlage 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Es wurden lediglich §§ 2 Abs. 2, 5 und 8 sowie die Anlage 1 der Verordnung geändert. § 5 enthält nun eine klarstellende Regelung dahingehend, dass Krankenfahrten nicht dem Tarif unterliegen, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

Gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 PBefG wurde der Industrie- und Handelskammer (kurz: IHK), der Fachvereinigung, der Fachgewerkschaft ver.di und den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Taxentarifs gegeben.

Die IHK Aachen führt in ihrer Stellungnahme u. a. aus, dass nicht zu kurzfristig auf Entwicklungen am Markt reagiert werden sollte, da das Geschehen dynamisch bleibt. Zudem gibt sie zu bedenken, dass erhebliche Preissteigerungen aufgrund der Preiselastizität der Nachfrage zu Umsatzrückgängen führen können.

Die Fachvereinigung hält die von Linne + Krause vorgeschlagene Erhöhung für zu niedrig und bittet darum, ihrem Antrag zu folgen.

Seitens der Fachgewerkschaft ver.di sowie der Bürgermeister der Städte und Gemeinden wurden mit Ausnahme der Stadt Hückelhoven keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW – Betriebsstelle Eichamt Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die beabsichtigte Tarifänderung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird in der beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 15.02.2023 in Kraft.

FPN Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.

FP Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. • Siemensstr. 1 • 40789 Monheim

Landrat des Kreises
Heinsberg
Straßenverkehrsamt
Pia Donders
Per E-Mail: Pia.Donders@kreis-heinsberg.de

Geschäftsstelle
Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 0 21 73 / 95 99-0
Fax: 0 21 73 / 95 99-25
Email: kontakt@fp-nordrhein.de
Internet: www.fp-nordrhein.de
www.eurotaximesse.de

Monheim, 28.03.2022

Unsere Forderung zur Erhöhung des Taxitarifes im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Frau Donders,

den Hintergrund des Antrags bildet der seit August 2021 geltende Tarif.

Seither haben sich erhebliche Kostensteigerungen ergeben. Aufgrund der Absichten der neuen Koalitionsregierung wird es weitere Kostensteigerungen geben, von denen die geplante Anhebung des Mindestlohnes auf 12,00/h die gravierendste sein wird.

Der Antrag richtet sich auf eine Erhöhung ab 1. Oktober 2022 unter Zugrundelegung eines Mindestlohnes von 12,00/h und unter Berücksichtigung der Entwicklung bei den Treibstoffpreisen bis Mitte Februar. Der Antrag basiert auf dem bindenden Votum unserer Mitglieder kurz vor dem sprunghaften Anstieg der Treibstoffpreise Ende Februar 2022, so dass diese Entwicklung in den von uns berechneten Preisen noch nicht abgebildet werden konnte. **Die von uns beantragten Preise** stellen daher aktuell die **Untergrenze für einen den auskömmlichen Betrieb sichernden Taxitarif** dar. Wir bitten auch die weitere Entwicklung der Energiekosten im Verlaufe des Beschlussverfahrens in den Gremien zu berücksichtigen.

Nachfolgend im Einzelnen.

Der gesetzliche Mindestlohn betrug ab Mitte 2021 Euro 9,60/h, wir gehen davon aus, dass dies bei Einführung des geltenden Tarifs berücksichtigt war. Die Mindestlohnkommission hatte den Mindestlohn ab 1. Juli 2022 auf 10,45/h festgelegt. Nunmehr liegt schon der Kabinettsentwurf für den neuen gesetzlichen Mindestlohn von 12,00/h vor. Die Steigerungsrate von Mindestlohn 2020 = 9,60/h zu Mindestlohn 2022 = 12,00/h beträgt stolze 25%. Beim Personalkostenanteil gehen wir das Jahr 2022 mittlerweile von mindestens 60% aus, eine Folge der Mindestlohnentwicklung der zwei letzten Jahre.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die im Taxigewerbe unverzichtbaren geringfügig Beschäftigten, deren Mitarbeit zur Aufrechterhaltung der Betriebspflicht und zur Sicherstellung der gebotenen Flexibilität notwendig ist, Nettolohnempfänger sind und daher der Arbeitgeber 30% pauschal abzuführen hat. Der Mindestlohn bewirkt auch hier deutliche Kostensteigerungen, für die 450,- erhält das Unternehmen künftig weniger Arbeitsstunden, muss also für gleiche Fahrleistungen mehr „Minijobber" beschäftigen. Dem wirkt die von der Koalition intendierte Anhebung der Obergrenze für die geringfügige Beschäftigung auf etwa 520,-/Monat entgegen, das verhindert jedoch nicht die Kostensteigerungen.

Außerdem wird die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) bei der BG Verkehr nach der Lohnsumme berechnet. Steigt also aufgrund einer Mindestlohnerhöhung die Lohnsumme im gesamten Unternehmen an, so steigt automatisch auch der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Preisanhebungen sind notwendig, um zu vermeiden, dass es zur Sicherstellung der Verkehre mit Taxen an den gefahrenen Kilometern orientierte Zuschüsse der öffentlichen Hand braucht wie bei Bahnen, Linienbussen, Linienbedarfsverkehren bzw. gebündelten Bedarfsverkehren. Ein entsprechendes Konzept wird in München bereits für E-Taxen praktiziert. Weitere konzeptionelle Lösungen für streckenorientierte Zuschüsse sind spätestens mit Umsetzung der Pflicht zur Lieferung von dynamischen Mobilitätsdaten formulierbar.

Aus den vorstehenden Gründen **fordern wir eine Anpassung des Taxitarifs mindestens in folgender Höhe:**

Grundgebühr	4,90 Euro
Kilometerentgelt von Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr	2,80 Euro
Kilometerentgelt von Montag bis Samstag von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	3,10 Euro
Grundpreis für Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis	6,40 Euro
Grundpreis für Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	15,00 Euro
Kilometerentgelt Grossraumtaxi oder Rolli-Taxi von Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr	3,10 Euro
Kilometerentgelt Grossraumtaxi oder Rolli-Taxi von Montag bis Samstag von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	3,50 Euro

Zu unserer Forderung auf Erhöhung des Zuschlags für das „RolliTaxi“ auf 15,00 folgender Hinweis. Es bestehen erhebliche Kostenunterschiede zu einer Taxifahrt, bei der der Kunde ohne weiteres selbst ein- und aussteigt: Der Umbau der Fahrzeuge kostet bis zu 15.000, zudem dauern Aufnehmen und Absetzen des Fahrgastes deutlich länger. Der Zuschlag ist notwendig, um das Abwandern der Angebote zur Sitzend-Beförderung im Rollstuhl in das Mietwagensegment abzubremsen, das bekanntlich keine Betriebspflicht kennt.

Letztlich belasten kurzfristig stark gestiegene Dieselpreise die Kalkulationen der Taxi- und Mietwagenunternehmen. Wir **fordern** daher aktuell **vom Ministerium für Verkehr des Landes** zur Überbrückung der akuten Not durch stark gestiegene Treibstoffpreise, einen befristet geltenden **Treibstoff-Zuschlag von 1,50,- pro Fahrt** einzuführen. Damit die Um-setzung rasch gelingt, muss dieser Zuschlag ohne Eingabe in den Taxameter erfolgen dürfen, siehe dazu unser Schreiben als **Anlage** anbei. Da wir noch kein positives Signal aus dem Ministerium haben, regen wir an, kurzfristig eine regionale Lösung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stehr
Geschäftsführer

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.

FP Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. • Siemensstr. 1 • 40789 Monheim

Verkehrsministerium NRW
Referat II B 3
Herrn Andreas Fischer
Per E-Mail: Andreas.Fischer@vm.nrw.de

Geschäftsstelle
Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 0 21 73 / 95 99-0
Fax: 0 21 73 / 95 99-25
Email: kontakt@fp-nordrhein.de
Internet: www.fp-nordrhein.de
www.eurotaximesse.de

10.03.2022

Energiepreise und Taxentarife

Sehr geehrter Herr Fischer,

der VSPV in Dortmund, vertreten durch meinen Kollegen Sascha Waltemate, hatte sich in dieser Woche an Sie gewandt mit einem Anliegen, das auch wir geltend machen möchten.

Aktuell steigen die Energiepreise in einer bisher nicht vorstellbaren Art und Weise, der Krieg in der Ukraine mit seinen wirtschaftlichen Wechselwirkungen läßt sämtliche Hoffnung schwinden, daß eine kurzfristige Normalisierung eintritt. Der Dieselpreis von aktuell deutlich über 2€/Liter führt dazu, daß die Taxentarife in ihrer Gesamtheit nicht mehr auskömmlich sind. Stündlich erreichen auch uns verzweifelte Unternehmer, die wirtschaftlich an ihre Grenzen kommen. Selbst wenn man die zwischenzeitliche Absenkung des Dieselpreisniveaus in den Coronajahren außen vorläßt und als Referenz das Frühjahr 2019 nimmt, erleben wir eine Steigerung des Dieselpreises von mehr als 60 Prozent – und es könnten bald 80, 90, 100 oder mehr Prozent sein.

Eine solche Entwicklung war nicht absehbar, den Genehmigungsbehörden ist dahingehend kein Vorwurf zu machen. Es ist jedoch erkennbar, daß die Kreise und kreisfreien Städte aufgrund der zugrundeliegenden Verfahren und deren Dauer nicht dazu in der Lage sind, auf die aktuelle Krise in der gebotenen Kürze der Zeit zu reagieren. Mir liegen keine Erkenntnisse vor, wie man in vergleichbaren Situationen in der Vergangenheit, bspw. bei der Ölpreiskrise von 1973, regiert hat. Die Rahmenbedingungen sind nunmehr aber auch andere. Wir kommen aus einer kräftezehrenden Corona-Krise, die bereits zahlreiche Unternehmer in die Knie gezwungen hat. Die unternehmerischen Reserven sind weitestgehend aufgebraucht, jeder Tag zehrt von der unternehmerischen Substanz. Eile ist dringend geboten.

Im Kommentar zum PBefG von Fielitz/Grätz sind in RN 3 zu § 51 PBefG Erwägungen enthalten, daß auch in den Flächenländern auch bei an nachgeordnete

Gebietskörperschaften delegierter Kompetenz landesweite Regelungen zu Taxentarifen getroffen werden können.

Wir halten daher einen zeitnahen, befristeten und landeseinheitlichen Zuschlag für notwendig, um den Unternehmern kurzfristig zu helfen und Kreisen sowie kreisfreien Städten die Zeit zu verschaffen, mit ihren üblichen Verfahren auf die Situation zu reagieren. Der VSPV hatte exklusiv den Vorschlag eingebracht, auf den Grundpreis pro Fahrt einen pauschalen **Zuschlag von 1,50€** zu addieren. Dies ist ein Kompromiss, der einen Mittelwert der Bedürfnisse der städtischen und der ländlichen Betriebe abbildet – letztere haben einen höheren Anteil an Leerkilometern, da die Anfahrten in der Regel länger sind. Diesen Vorschlag unterstützen wir.

Wir unterbreiten aber auch noch eine zweite Lösung: nämlich einen pauschalen **Aufschlag von 10% auf den gesamten Fahrpreis**, auszurechnen am Fahrtende, damit werden Kurzstrecken im städtischen Raum nicht zu sehr belastet.

Für beide Vorschläge braucht es eine Anordnung, daß die Zuschläge nicht auf dem Fahrpreisanzeiger abzubilden sind – das Eichverfahren für alle Taxen würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Unternehmer könnten eine Kopie der Rechtsgrundlage für den Aufschlag ins Auto legen und damit die gebotene Transparenz für die Kundschaft schaffen.

Wir halten die vorgeschlagenen Vorgehensweisen auf der Basis von § 51 Abs. 1 Nr. 2 PBefG für rechtlich vertretbar. Für Rückfragen stehen wir gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Stehr
Geschäftsführer
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

TAXI

Gutachten über die Wirtschaftlichkeit der Taxientgelte

(Tarifgutachten)

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

erstellt für die
Kreisverwaltung Heinsberg
Straßenverkehrsamt

August 2022

LINNE + KRAUSE
FORSCHUNG
BEGUTACHTUNG
BERATUNG

Holzdamm 51
20099 Hamburg
Tel. 040 / 241 929 6 - 0
Fax 040 / 241 929 6 - 19
Email: krause@linne-krause.de

Inhaltsverzeichnis

1 ZIELSETZUNG 3

2 ANPASSUNGSBEDARF 4

2.1 Anpassungsbedarf laut Antrag der FPN 5
2.2 Akzeptanz des Tarifantrags 7
2.3 Anpassungsbedarf im Kontext der deutschen Tariflandschaft 8
2.4 Anpassungsbedarf durch gesetzlichen Mindestlohn 10
2.5 Anpassungsbedarf durch Betriebskostensteigerung 11
2.6 Anpassungsbedarf in der Gesamtbetrachtung 13
2.7 Anpassungsbedarf Rollstuhlzuschlag 14

3 EMPFEHLUNG 15

1 ZIELSETZUNG

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg hat im Mai 2022 die Linne + Krause GmbH mit der Erstellung einer Taxitarifanalyse beauftragt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Beförderungsentgelte und -bedingungen ist § 51 Abs. 3 PBefG, der auf § 39 Abs. 2 PBefG verweist. Die Bestimmung fordert eine Berücksichtigung der **„wirtschaftlichen Lage“** des örtlichen Taxigewerbes. Zugleich ist aber auch das öffentliche Verkehrsinteresse an leistungsgerechten und erschwinglichen Taxipreisen zu berücksichtigen. Dabei ist das Gemeinwohl mit dem berechtigten Gewinninteresse der Taxenunternehmen auf dem Wege eines Interessenausgleichs in Einklang zu bringen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.5.1976).

In Folge der Corona-Epidemie hat das deutsche Taxigewerbe eine existenzielle Krise der Nachfrage durchlaufen, deren Auswirkung bislang kaum zu beziffern ist. Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. schätzt für das Corona-Jahr 2020 einen Rückgang der Fahrgastzahlen um ca. 45%.[1] Das vorliegende Tarifgutachten stellt auf einen künftig wieder „normalen“ Geschäftsgang ab, auch wenn der Ukraine-Krieg dem Gewerbe zurzeit eine weitere Krise auf der Kostenseite beschert.

Das Gutachten ist Teil einer Serie von Tarifgutachten – u.a. für die Städte Berlin, Frankfurt a.M., Kassel, Dresden, Wuppertal, Aachen (Region) und Bielefeld sowie für zahlreiche Flächenkreise im gesamten Bundesgebiet – darunter die NRW-Kreise Kleve und Viersen. Neben unserer Kenntnis des regionalen Gewerbes basiert das Gutachten im Wesentlichen auf folgender Datengrundlage:

- **Taxikostenindex**: Im Rahmen unserer bundesweiten Arbeit beobachten wir seit vielen Jahren die Kostenentwicklung im deutschen Taxigewerbe. Unser darauf aufbauender Taxikostenindex liefert einen belastbaren Maßstab für die Kostenentwicklung der Branche.
- **Tarifdatenbank**: Kontinuierlich beobachten wir zudem bundesweit die Entwicklung der Taxitarife – und damit auch die Tarife in NRW. Damit wird ein Referenzrahmen für die örtliche Tarifsituation bereitgestellt.

[1] Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V., Geschäftsbericht 2019 / 2020.

2 ANPASSUNGSBEDARF

Der aktuelle Taxitarif des Kreises Heinsberg gilt seit August 2021. Ist zurzeit ein tariflicher Anpassungsbedarf zu erkennen und zu vertreten? In diesem Zusammenhang werden folgende Aspekte betrachtet:

- **Erwartungen des Taxigewerbes:** Welchen Anpassungsbedarf sehen die Betriebe? Die Vorstellungen des Gewerbes kommen in einem Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (FPN) vom 28.03.2022 zum Ausdruck. Der Antrag basiert auf einem Mitgliedervotum, das *„kurz vor dem sprunghaften Anstieg der Treibstoffpreise Ende Februar 2022“* zustande kam.
- **Tarifliches Umfeld:** Die deutsche Tariflandschaft befindet sich zurzeit im Umbruch. Wo steht der Heinsberger Taxitarif heute? Welche künftige Tariflandschaft zeichnet sich ab? Besteht aus diesem Blickwinkel ein erkennbarer Anpassungsbedarf?
- **Mindestlohn:** Anlass zur Tarifanpassung ergibt sich regelmäßig aus der laufenden Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns. Der aktuelle Tarif basiert auf einem Mindestlohn von 10,45 € / Std. Erst nach Beschluss des aktuellen Taxitarifs wurde die erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 € / Std. ab Oktober 2022 beschlossen.
- **Betriebskosten**: Nach der letzten Tarifanpassung haben sich zudem erhebliche Steigerungen insbesondere bei den Kraftstoffkosten ergeben, die seinerzeit noch nicht absehbar waren.

2.1 Anpassungsbedarf laut Antrag der FPN

Ende März 2022 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (FPN) einen Antrag zur Anpassung des Heinsberger Taxitarifs gestellt:

- **Allgemeine Begründung:** Der Antrag argumentiert mit steigenden Personalkosten infolge der bevorstehenden Anhebungen des gesetzlichen Mindestlohns auf 10,45 € / Std. im Juli 2022 bzw. auf 12,00 € / Std. im Okt. 2022 sowie mit sprunghaft gestiegenen Kraftstoffkosten. Eine betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Herleitung des Anpassungsbedarfs erfolgt jedoch nicht.
- **Eigenwirtschaftlichkeit:** Der Antrag stellt zudem ganz grundsätzlich in Zweifel, ob Taxiverkehr künftig noch eigenwirtschaftlich zu betreiben ist. Die beantragte Anhebung soll vermeiden, *„dass es zur Sicherstellung der Verkehre mit Taxen an den gefahrenen Kilometern orientierte Zuschüsse der öffentlichen Hand braucht wie bei Bahnen, Linienbussen, Linienbedarfsverkehren bzw. gebündelten Bedarfsverkehren“.*
- **Grundpreis:** Aus diesen Gründen soll der Grundpreis in den Tarifstufen 1 und 2 (Standardtaxi) von derzeit 4,20 € auf 4,90 € und in den Tarifstufen 3 und 4 (Großraumtaxi) von derzeit 5,40 € auf 6,40 € angehoben werden (im Einzelnen siehe Tab. 1).
- **Kilometerentgelt:** Beim Kilometerentgelt wird ebenfall eine deutliche Anhebung angestrebt: in der Tarifstufe 1 um 0,40 € / km in den übrigen Tarifstufen um jeweils 0,50 € / km. Hier zeichnet sich eine Unausgewogenheit ab.
- **Wartezeit:** Eine Veränderung des Zeittarifs wird nicht beantragt, sodass das Entgelt für die Wartezeit weiterhin 40,00 € / Std. betragen soll.
- **Rollstuhl-Zuschlag:** Bislang wird für Touren mit nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern der Großraumgrundpreis von 5,40 € erhoben. Bei den Rollstuhlentgelten ist der Antrag nicht eindeutig: Auf Seite 2 spricht er von einem Rollstuhl-Grundpreis in Höhe von 15,00 €. Auf Seite 3 ist von einem Rollstuhl-Zuschlag in gleicher Höhe die Rede. Zur Begründung verweist die FPN auf Umrüstkosten (ca. 15.000 €) und auf einen höheren zeitlichen Aufwand bei Aufnahme und Absetzen des Fahrgastes. Da die FPN anderenorts (z.B. Kreis Kleve) Rollstuhl-Zuschläge fordert, gehen wir zunächst von einem Zuschlag aus, der auf mehr als eine Verdoppelung des Preises hinausliefe.
- **Treibstoffzuschlag:** Zur Überbrückung der sprunghaft gestiegenen Kraftstoffkosten beantragt die FPN weiterhin die befristete Einführung eines Treibstoffzuschlags in Höhe von 1,50 € pro Fahrt. Hier wird auf ein unterstützendes Schreiben des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.5.2022 verwiesen. Das Ministerium empfiehlt den Städten und Kreisen, der Situation *„entweder durch eine reguläre Tarifanpassung oder durch die Einführung eines zeitlich befristeten Zuschlags“* Rechnung zu tragen. Im Folgenden soll zunächst der Weg einer regulären Tarifanpassung gegangen werden.

Wie wirkt sich die beantragte Tarifanpassung „auf der Straße“ aus? Um den Effekt greifbar zu machen, werden drei taxitypische Touren zum Maßstab genommen:

- **3-km-Tour** (Standardtaxi ohne Wartezeit)
- **5-km-Tour** (Standardtaxi einschließlich 5 min. Wartezeit)
- **10-km-Tour** (Standardtaxi einschließlich 5 min. Wartezeit).

TAB. 1: KREIS HEINSBERG AKTUELLER TARIF VS. ANTRAG FACHVEREINIGUNG

TARIFELEMENTE	Aktueller Tarif	Antrag FPN		
		Tarif	Veränderung	
Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)	€	€	€	%
Grundpreis	4,20 €	4,90 €	0,70 €	16,7%
Kilometerentgelt	2,40 €	2,80 €	0,40 €	16,7%
Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)				
Grundpreis	4,20 €	4,90 €	0,70 €	16,7%
Kilometerentgelt	2,60 €	3,10 €	0,50 €	19,2%
Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)				
Grundpreis	5,40 €	6,40 €	1,00 €	18,5%
Kilometerentgelt	2,60 €	3,10 €	0,50 €	19,2%
Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)				
Grundpreis	5,40 €	6,40 €	1,00 €	18,5%
Kilometerentgelt	3,00 €	3,50 €	0,50 €	16,7%
Alle Tarifstufen				
Wartezeit je Stunde	40,00 €	40,00 €	0,00 €	0,0%
Rollstuhlzuschlag (bisher GR-Grundpreis)	5,40 €	15,00 €	9,60 €	177,8%
BEISPIELTOUREN				
Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	11,40 €	13,30 €	1,90 €	16,7%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	19,53 €	22,23 €	2,70 €	13,8%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	31,53 €	36,23 €	4,70 €	14,9%
Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	12,00 €	14,20 €	2,20 €	18,3%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	20,53 €	23,73 €	3,20 €	15,6%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	33,53 €	39,23 €	5,70 €	17,0%
Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	13,20 €	15,70 €	2,50 €	18,9%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	21,73 €	25,23 €	3,50 €	16,1%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	34,73 €	40,73 €	6,00 €	17,3%
Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	14,40 €	16,90 €	2,50 €	17,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	23,73 €	27,23 €	3,50 €	14,7%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	38,73 €	44,73 €	6,00 €	15,5%

* HVZ: werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr / NVZ: werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + sonn- und feiertags

Im Ergebnis läuft die beantragte Entgelt-Anpassung auf ein Plus von insgesamt rund 14% bis 19% hinaus - je nach Tourenlänge und Tarifstufe:

- **3-km-Tour:** Kurzstrecken sollen laut Antrag um rund 16% bis 19% teurer werden.
- **5-km-Tour:** Die recht häufige 5 km-Tour zur Hauptverkehrszeit würde künftig ca. 14% teurer; in der Nebenverkehrszeit sogar um 16%.
- **10-kmTour:** Auf längeren Strecken pendelt sich die Teuerungsrate bei rund 17% ein.

Im gleichen Zweitraum formulierte die FPN auch für den Kreis Viersen einen Antrag auf Tarifanhebung. Jedoch mit wesentlich moderaten Preisen.

2.2 Akzeptanz des Tarifantrags

Um ein Meinungsbild zu gewinnen, hat die Kreisverwaltung die Taxiunternehmer des Kreises zu dem vorliegenden Antrag befragt. Von den 15 Taxibetrieben des Kreises beteiligten sich 11, d.h. etwa drei Viertel. Dabei zeichnet sich rein klares Votum für den Antrag ab:

TAB. 2: ERGEBNIS DER UNTERNEHMERUMFRAGE		
Unternehmen gesamt	**15**	**%**
Beteiligung	11	73 %
- davon für eine Tariferhöhung	10	67 % (Unternehmer insgesamt) 91 % (teilnehmende Unternehmer)
- davon für eine Tariferhöhung gem. Antrag der Fachvereinigung	9	60 % (Unternehmer insgesamt) 82 % (teilnehmende Unternehmer)
- davon gegen eine Tariferhöhung	1	7 % (Unternehmer insgesamt) 9 % (teilnehmende Unternehmer)
- davon gegen eine Tariferhöhung gem. Antrag der Fachvereinigung	2	13 % (Unternehmer insgesamt) 18 % (teilnehmende Unternehmer)

2.3 Anpassungsbedarf im Kontext der deutschen Tariflandschaft

Wo stand der Heinsberger Taxitarif zur Jahreswende in der deutschen Tariflandschaft? Um unterschiedlich strukturierte Tarifmodelle vergleichbar zu machen, werden wieder die drei taxitypischen Touren zum Maßstab genommen (siehe Tab. 3).

TAB. 3: TAXIENTGELTE IN BUNDESLÄNDERN / REGIERUNGSBEZIRKEN
HAUPTVERKEHRSZEIT / STANDARDFAHRZEUG (STAND DEZ. 2021)

	Beispieltouren		
Bundesland / Regierungsbezirk	3 km ohne WZ	5 km + 5 min WZ	10 km + 5 min WZ
Kreis Heinsberg	**11,40 €**	**19,53 €**	**31,53 €**
Ø RB Freiburg	11,53 €	19,33 €	30,41 €
Ø RB Köln (Kreise)	10,64 €	17,93 €	29,43 €
Ø Sachsen-Anhalt	11,19 €	17,86 €	28,29 €
Ø Thüringen	11,05 €	17,95 €	28,28 €
Ø RB Tübingen	10,32 €	17,32 €	28,18 €
Ø RB Karlsruhe	10,78 €	17,60 €	28,10 €
Ø RB Stuttgart	10,45 €	17,51 €	27,98 €
Ø Saarland	10,20 €	16,73 €	27,73 €
Ø Niedersachsen	10,17 €	16,80 €	27,20 €
Ø RB Düsseldorf	9,70 €	15,91 €	26,36 €
Ø Sachsen	10,61 €	16,67 €	26,21 €
Ø RB Mittelfranken	10,13 €	16,51 €	25,58 €
Ø Mecklenburg-Vorpommern	10,91 €	17,06 €	25,20 €
Ø Schleswig-Holstein	9,44 €	16,04 €	25,09 €
Ø RB Oberfranken	9,74 €	16,02 €	25,09 €
Ø RB Schwaben	9,56 €	15,81 €	25,01 €
Ø Brandenburg	9,74 €	15,84 €	24,82 €
Ø RB Oberbayern	9,50 €	15,68 €	24,80 €
Bundeshauptstadt Berlin	10,60 €	15,20 €	24,75 €
Ø Rheinland-Pfalz	9,09 €	15,34 €	24,75 €
Ø RB Oberpfalz	9,27 €	15,44 €	24,66 €
Ø RB Unterfranken	9,35 €	15,16 €	24,15 €
Ø RB Niederbayern	9,03 €	15,15 €	24,14 €
Q.: Genehmigungsbehörden			

Besonders teuer ist Taxifahren in Baden-Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt und Thüringen. Deutlich günstiger werden dagegen die Fahrgäste in Bayern und in Rheinland-Pfalz befördert. In diesem Kontext lag der Kreis Heinsberg zur Jahreswende 2021 / 2022 bundesweit mit an der Spitze – noch vor dem besonders teuren Regierungsbezirk Freiburg.

TAB. 4: TAXITARIFE IN DEN KREISEN DES REGIERUNGSBEZIRKS KÖLN
Hauptverkehrszeit / Standardfahrzeug (max. 4 Fahrgäste)

Kreis	gültig seit	Beispieltouren			Abweichung zum LK Heinsberg		
		3 km ohne WZ*	5 km + 5 min WZ*	10 km + 5 min WZ*	3 km ohne WZ*	5 km + 5 min WZ*	10 km + 5 min WZ*
LK Rhein-Erft-Kreis	Jan 20	11,70 €	19,82 €	32,82 €	2,6%	1,5%	4,1%
LK Heinsberg	**Aug 21**	**11,40 €**	**19,53 €**	**31,53 €**	**0,0%**	**0,0%**	**0,0%**
LK Rhein.-Berg.-Kreis	Feb 20	11,10 €	18,85 €	31,35 €	-2,6%	-3,5%	-0,6%
LK Rhein-Sieg-Kreis	Sep 21	11,10 €	17,23 €	29,23 €	-2,6%	-11,8%	-7,3%
LK Düren	Nov 19	10,00 €	17,32 €	28,32 €	-12,3%	-11,3%	-10,2%
StädteRegion Aachen	Okt 20	10,00 €	16,63 €	26,63 €	-12,3%	-14,9%	-15,6%
LK Euskirchen	Jun 19	9,20 €	16,12 €	26,12 €	-19,3%	-17,5%	-17,2%
Ø Kreise im RB Köln		**10,64 €**	**17,93 €**	**29,43 €**	**-6,6%**	**-8,2%**	**-6,7%**

Q: Genehmigungsbehörden

Auch der Regierungsbezirk Köln zählt zu den hochpreisigen Taxiregionen. Und auch in diesem Umfeld rangiert Heinsberg (fast) an der Spitze – nur der Rhein-Erft-Kreis ist noch etwas teurer. Im Durchschnitt liegen die Entgelte in den Flächenkreisen des Regierungsbezirks **rund 7% bis 8%** unter denen im Kreis Heinsberg. Allerdings sind bislang erst wenige deutsche Taxitarife bereits auf den gesetzlichen Mindestlohn von 12,00 € / Std. ausgelegt.

2.4 Anpassungsbedarf durch gesetzlichen Mindestlohn

Die Personalkosten stellen auch im Taxigewerbe die wichtigste Kostengröße dar. In mittleren und größeren Betrieben machen sie rund 55% bis 60% der Gesamtkosten aus. Nur wenige Taxibetriebe – das galt auch schon vor der Corona-Pandemie – sind in der Lage, mehr als den gesetzlichen Mindestlohn zu bezahlen, sodass dessen Entwicklung eine zentrale Benchmark für die Kostenentwicklung bildet.

TAB. 5: GESETZLICHER MINDESTLOHN
AUSWIRKUNG AUF GESAMTKOSTEN

Jahr	Std. Lohn in €	in €	in %	kumuliert in %	Anteil Personalkosten an Gesamtkosten	
					55%	60%
01.07.2021	9,60 €					
01.01.2022	9,82 €					
01.07.2022	10,45 €					
01.10.2022	12,00 €	1,55 €	14,8%	25,0%	8,2%	8,9%

- **Stundenlohn Juli 2021:** Der 2021 geltende gesetzliche Mindestlohn betrug 9,60 € / Std. Der aktuelle Heinsberger Taxitarif wurde im August 2021 jedoch bereits in Vorgriff auf den gesetzlichen Mindestlohn von 10,45 € / Std. erstellt und sollte bereits die nächsten zwei Mindestlohnanhebungen inkludieren. Der Wert von 10,45 € / Std. bildet somit die Basis der weiteren Berechnungen.
- **Stundenlohn Okt. 2022:** Im Oktober 2022 steigt der Mindestlohn auf 12,00 € / Std. Dies entspricht einer Steigerung um ca. 14,8% gegenüber Juli 2022. Bei einem Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten von 55% bzw. 60% schlägt diese Steigerung mit **rund 8,5%** auf die Gesamtkosten durch.

2.5 Anpassungsbedarf durch Betriebskostensteigerung

Seit vielen Jahren beobachten wir kontinuierlich die Kostenentwicklung im deutschen Taxigewerbe. Unser darauf aufbauender **Betriebskostenindex** liefert einen belastbaren Maßstab für die Entwicklung der fixen und variablen Betriebskosten, der zugleich eine vorsichtige Prognose bis Oktober 2022 erlaubt:

TAB. 6: BETRIEBSKOSTEN (JE FAHRZEUG), BETRIEB MIT 2 BIS 3 TAXIS
AUSWIRKUNG AUF GESAMTKOSTEN

		Sommer 2021	Prognose Okt. 2022	in %
Pos.	**Ø Fahrleistung in km:**	**70.000**	**70.000**	**0,0%**
1.	**Fixe Kosten**			
2.	*Rechtsschutz*	150,00 €	150,00 €	0,0%
3.	*Eichgebühren*	75,00 €	90,00 €	20,0%
4.	*Hauptuntersuchung*	115,00 €	125,00 €	8,7%
5.	*Berufsgenossenschaft*	550,00 €	680,00 €	23,6%
6.	*Telefon*	165,00 €	180,00 €	9,1%
7.	*Jahresabschluss*	1.200,00 €	1.250,00 €	4,2%
8.	*sonstige Gemeinkosten*	300,00 €	300,00 €	0,0%
9.	*Abschreibung*	5.900,00 €	6.000,00 €	1,7%
10.	*Kapitalzins ± 3,0%*	1.100,00 €	1.125,00 €	2,3%
11.	*Kfz-Steuer*	350,00 €	350,00 €	0,0%
12.	*Funkbeitrag / Vermarktung / Disposition*	6.500,00 €	7.000,00 €	7,7%
13.	*Haftpflichtversicherung*	3.600,00 €	3.600,00 €	0,0%
14.	*Fiskaltaxameter / Konformitätsbescheinigung*	710,00 €	710,00 €	0,0%
15.	*Mehrkosten Datenschutz*	400,00 €	600,00 €	50,0%
16.	*Corona-Schutzmaßnahmen*	600,00 €	200,00 €	-66,7%
17.	*Rücklage E-Mobilität*		1.000,00 €	neu
18.	**Summe Fixe Kosten**	**21.715,00 €**	**23.360,00 €**	7,6%
19.	**Variable Kosten**			
20.	*Diesel (9 l / 100 Km; 1,17 € bzw. 1,67 € netto)*	7.371,00 €	10.521,00 €	42,7%
21.	*Wartung / Reparatur (0,04 bzw. 0,042 € / km)*	2.800,00 €	2.940,00 €	5,0%
22.	**Summe Variable Kosten**	**10.171,00 €**	**13.461,00 €**	**32,3%**
23.	**Kosten (ohne Personalkosten)**			
24.	**Summe Betriebskosten**	**31.886,00 €**	**36.821,00 €**	**15,5%**
25.	**Anteil an Gesamtkosten: 40%**			**6,2%**
26.	**Anteil an Gesamtkosten: 45%**			**7,0%**

- **Fixe Kosten:** In einem branchentypischen Betrieb mit 2 bis 3 Taxis werden die fixen Kosten bis Herbst 2022 voraussichtlich um **rund 7,5%** steigen**.**
- **Variable Kosten:** Voraussichtlich um **rund 32%** werden die variablen Kosten steigen, was vor allem auf die explodierenden Treibstoffkosten (+43%) zurückzuführen ist. Wegen der politischen Unwägbarkeiten besteht bei den Kraftstoffkosten erhebliche Unsicherheit.

In der Summe wird bis Herbst 2022 somit ein Anstieg der Betriebskosten (ohne Personalkosten) in Höhe von **rund 15,5%** prognostiziert**.** Bei einem Anteil der Betriebskosten von 40% bis 45% an den Gesamtkosten errechnet sich ein **Anpassungsbedarf** von **rund 6,5%**.

2.6 Anpassungsbedarf in der Gesamtbetrachtung

In der Summe ergibt sich ein Kostenanstieg von rund 15%, der aber nicht unmittelbar als Vorgabe für die Tarifanpassung herangezogen werden kann. In der Gesamtbetrachtung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Anpassungsbedarf Personalkosten:** Der Anstieg des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 € im Oktober 2022 bewirkt eine Steigerung der Gesamtkosten um **rund 8,5%**.
- **Anpassungsbedarf Betriebskosten:** Gleichzeitig schlagen variable und fixe Betriebskosten mit einem Plus von voraussichtlich **6,5%** zu Buche.
- **Aktuelles Tarifniveau:** Eine Betrachtung allein unter Kostengesichtspunkten greift hier zu kurz: Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Heinsberg bereits heute außergewöhnlich hohe Taxientgelte hat - rund **7% bis 8%** über dem Durchschnitt der Flächenkreise im ohnehin schon teuren Regierungsbezirk Köln. Der Tarif von August 2021 hatte die geplanten Mindestlohnerhöhungen bis Juli 2022 sowie einen Anstieg der Betriebskosten bereits vorweggenommen.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist die von der FPN beantragte Tarifanpassung leicht überzogen.

2.7 Anpassungsbedarf Rollstuhlzuschlag

Die Fachvereinigung Personenverkehr beantragt weiterhin eine Neuregelung der Entgelte für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrten, wobei aus dem Antrag nicht ersichtlich ist, ob ein Zuschlag oder ein erhöhter Grundpreis in Höhe von 15,00 € angestrebt wird. Der Antrag ist vor dem Hintergrund des neu eingeführten § 64c PBefG zu sehen, der die Barrierefreiheit zum politischen Ziel im Taxiverkehr erhebt, dabei aber auch den Aufgabenträger mit in die Pflicht nimmt.

Für Anschaffung und Umrüstung der Fahrzeuge entstehen unzweifelhaft Mehrkosten, so dass die Einführung eines kostendeckenden Rollstuhlentgelts vom Grunde her vertretbar ist. Auch das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen ist zeitaufwändig – ein Aufwand, der im Kreis Heinsberg nur zum Teil über den Zeittarif (40,00 € / Std.) abgegolten werden kann – anders als beispielsweise im Kreis Kleve (51,00 € / Std.).

TAB. 7: ROLLSTUHLENTGELTE IN NRW

LK Soest Seit August 2019	Behindertentransportwagen / Rollstuhl Grundpreis: 13,10 € + 2,25 € / km	Eigener Tarif
Stadt Bielefeld Seit April 2019	Im Rollstuhl sitzende Personen Zuschlag: 7,50 €	Zuschlag
LK Gütersloh Seit März 2019	Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen: Grundpreis: 12,30 € + 2,20 € / km	Eigener Tarif
Stadt Mülheim a.d.R. Seit Januar 2020	Beförderung von Personen im Rollstuhl mit Fahrzeugen mit Sonderausstattung (Rampe, Hublift) Zuschlag: 5,00 €	Zuschlag
LK Euskirchen Seit Juni 2019	Für im Rollstuhl sitzende Personen Zuschlag: 8,40 €	Zuschlag

Da Rollstuhlfahrten zumeist von Anbietern mit speziell aufgerüsteten Mietwagen auf Basis von Sondervereinbarungen durchgeführt werden, wird die Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl bislang nur selten in den Taxitarifordnungen geregelt. In NRW verfügen lediglich fünf Taxitarife über gesonderte Rollstuhlentgelte – teils als eigener Tarif, teils als Zuschlag. In Bielefeld wird ein Zuschlag von **7,50 €** erhoben**;** im Kreis Euskirchen **8,40 €**. Wie in Heinsberg, so werden Rollstuhlfahrten oft **wie Großraumfahrten** berechnet. Aus dieser Sicht erscheint ein Zuschlag von **15,00 €** und damit eine drastische Preisanhebung von bislang **5,40 €** kaum vermittelbar.

3 EMPFEHLUNG

Mit Blick allein auf die dynamische Kostenentwicklung wäre eine Anhebung des Taxitarifs um **rund 15%** vertretbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Heinsberg bei der Tarifanhebung im August 2021 bereits dem künftigen Mindestlohn vorgegriffen hatte, so dass die Entgelte bereits bundesweit an der Spitze rangieren. Unter diesen Gesichtspunkt empfehlen wir eine Tarifanpassung mit folgenden Eckpunkten:

TAB. 8: KREIS HEINSBERG: AKTUELLER TARIF VS. VORSCHLAG L + K

TARIFELEMENTE	Aktueller Tarif	VORSCHLAG L + K		
		Tarif	Veränderung	
Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)	€	€	€	%
Grundpreis	4,20 €	4,80 €	0,60 €	14,3%
Kilometerentgelt	2,40 €	2,60 €	0,20 €	8,3%
Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)				
Grundpreis	4,20 €	4,80 €	0,60 €	14,3%
Kilometerentgelt	2,60 €	2,90 €	0,30 €	11,5%
Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)				
Grundpreis	5,40 €	6,00 €	0,60 €	11,1%
Kilometerentgelt	2,60 €	2,90 €	0,30 €	11,5%
Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)				
Grundpreis	5,40 €	6,00 €	0,60 €	11,1%
Kilometerentgelt	3,00 €	3,30 €	0,30 €	10,0%
Alle Tarifstufen				
Wartezeit je Stunde	40,00 €	40,00 €	0,00 €	0,0%
Rollstuhlzuschlag (bisher GR-Grundpreis)	5,40 €	8,00 €	-	neu
BEISPIELTOUREN				
Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	11,40 €	12,60 €	1,20 €	10,5%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	19,53 €	21,13 €	1,60 €	8,2%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	31,53 €	34,13 €	2,60 €	8,2%
Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	12,00 €	13,50 €	1,50 €	12,5%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	20,53 €	22,63 €	2,10 €	10,2%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	33,53 €	37,13 €	3,60 €	10,7%
Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	13,20 €	14,70 €	1,50 €	11,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	21,73 €	23,83 €	2,10 €	9,7%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	34,73 €	38,33 €	3,60 €	10,4%
Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	14,40 €	15,90 €	1,50 €	10,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	23,73 €	25,83 €	2,10 €	8,8%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	38,73 €	42,33 €	3,60 €	9,3%

* HVZ: werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr / NVZ: werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + sonn- und feiertags

- **Grundpreis**: Der Grundpreis für ein Standardtaxi steigt nach unserem Vorschlag sowohl für den Tages- wie auch Nachttarif um rund 14% (für ein Großraumfahrzeug um rund 11%)
- **Tarifstufe 1:** In der Tarifstufe 1 erhöht sich das Kilometerentgelt um 0,20 €.
- **Tarifstufe 2 bis 4:** Für die Tarifstufen 2 bis 4 wird eine Anhebung der Kilometerentgelte um jeweils 0,50 € / km beantragt. Das führt zuweilen zu übermäßigen Preissteigerungen um fast 19%. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, das Plus beim Kilometerentgelt in den Tarifstufen 2 bis 4 auf 0,30 € / km zu begrenzen.
- **Rollstuhlfahrten:** Dem Wunsch der FPN folgend sollte für die Beförderung von Personen, die im Rollstuhl sitzen, ein Ausgleich für die zusätzlich erforderlichen Investitionen geschaffen werden. Wir empfehlen einen Rollstuhlzuschlag – sofern speziell ausgerüstete Fahrzeuge zum Einsatz kommen (müssen). Wegen des moderaten Wartezeitentgelts sollte der Zuschlag zunächst **8,00 €** betragen. Im Lichte des neuen PBefG empfehlen wir, eine Lösung unter Einbeziehung des Aufgabenträgers anzustreben, so dass künftig eine zuverlässige Taxiversorgung für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer möglich wird.
- **Temporärer Treibstoffzuschlag:** Wir empfehlen, den Weg einer regulären Tarifanpassung zu gehen und einen Treibstoffzuschlag erst zu gewähren, wenn die Dieselkosten, die unserer Kalkulation zugrunde liegen (1,67 € netto bzw. 1,99 € brutto) 1 bis 2 Monate substanziell überschritten werden.

- **Künftige Tariflandschaft:** Die Vorschau auf die (sich abzeichnende) künftige deutsche Tariflandschaft (siehe Tab. 9) zeigt, dass der Heinsberger Taxitarif auch in Zukunft bundesweit an der Spitze stehen wird. Jedoch rangieren die angekündigten Anpassungen im Kreis Kleve, in der Stadt Köln und an anderen Orten nur leicht unter dem Heinsberger Preisniveau.

TAB. 9: VORSCHAU: KÜNFTIGE TARIFLANDSCHAFT
HAUPTVERKEHRSZEIT / STANDARDFAHRZEUG (STAND JULI 2022)

	Beispieltouren		
Stadt / Kreis	3 km ohne WZ	5 km + 5 min WZ	10 km + 5 min WZ
Stadt Bielefeld (Antrag)	13,60 €	22,07 €	34,07 €
Kreis Wesel (10/22)	13,40 €	21,95 €	35,45 €
Kreis Gütersloh (6/22)	13,40 €	21,65 €	34,15 €
Hansestadt Hamburg (6/2022)	13,10 €	21,30 €	33,10 €
Kreis Heinsberg (Vorschlag L+K)	**12,60 €**	**21,13 €**	**34,13 €**
Stadt Mülheim a.d.R. (7/22)	13,55 €	20,85 €	34,10 €
LHS Wiesbaden geplant (Antrag)	13,10 €	20,83 €	31,83 €
Kreis Viersen (Vorschlag L+K)	12,40 €	20,71 €	33,71 €
Stadt Oberhausen (8/22)	12,70 €	20,65 €	33,65 €
LHS Mainz geplant (Antrag)	13,00 €	20,63 €	29,63 €
Stadt Köln (9/2022)	12,70 €	20,40 €	32,20 €
Stadt Essen (Vorschlag L+K)	12,40 €	20,40 €	32,40 €
Kreis Kleve (geplant 10/2022)	12,10 €	20,10 €	32,60 €
Kreis Borken (Beschlussvorlage)	11,65 €	19,92 €	32,42 €
Bremen geplant (9/2022)	12,00 €	19,75 €	32,25 €
Kreis Heinsberg aktuell	11,40 €	19,53 €	31,53 €
Stadt Frankfurt / M. (Antrag)	11,20 €	19,17 €	31,17 €
Stadt Wuppertal (8/2022)	12,00 €	18,85 €	30,35 €
LHS Dresden geplant	12,10 €	18,53 €	29,53 €
Stadt Duisburg (7/22)	10,30 €	17,60 €	29,60 €
Kreis Recklinghausen (7/22)	10,60 €	17,55 €	28,05 €

Derzeit unterliegen mehrere Faktoren, die die Kostenentwicklung im Taxigewerbe beeinflussen, einer starken Dynamik. Es bleibt insbesondere abzuwarten, wie sich die Energiekosten und die Inflation entwickeln. Aber auch die Auswirkungen neuer Mobilitätsangebote (u.a. ÖPNV-Taxi) und die Entwicklung am Fahrermarkt sind nur schwer vorherzusehen. Wir empfehlen daher, 2024 den Taxitarif erneut einer Revision zu unterziehen.

Zunächst sollte die Tarifempfehlung jedoch der Landeseichbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Thomas Krause

öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Betriebswirtschaft
und Bewertung von Taxiunternehmen

V E R O R D N U N G

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (**Taxentarif**)
vom 20.12.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015, Nr. 28, S. 495 ff.) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – erlässt der Kreis Heinsberg als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 20.12.2022 folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der nachstehende Tarif (§ 2) gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2
Beförderungsentgelte

(1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger (§ 3).

(2) Es gelten folgende Tarife:

Tarifstufe 1	
Tagtarif – werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr	
für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	
Grundpreis je Fahrt	**4,80 Euro**
für jede besetzt gefahrene Strecke von 38,46 m – 0,10 Euro	
Kilometerpreis	**2,60 Euro**
Tarifstufe 2	
Nachttarif – werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie	
ganztägig an Sonn- und Feiertagen	
für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	
Grundpreis je Fahrt	**4,80 Euro**
für jede besetzt gefahrene Strecke von 34,48 m – 0,10 Euro	
Kilometerpreis	**2,90 Euro**

Tarifstufe 3
Tagtarif – werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr
für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie
für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen
Grundpreis je Fahrt **6,00 Euro**
für jede besetzt gefahrene Strecke von 34,48 m – 0,10 Euro
Kilometerpreis **2,90 Euro**

Tarifstufe 4
Nachttarif – werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie
ganztägig an Sonn- und Feiertagen
für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie
für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen
Grundpreis je Fahrt **6,00 Euro**
für jede besetzt gefahrene Strecke von 30,30 m – 0,10 Euro
Kilometerpreis **3,30 Euro**

(3) Wartezeiten

Wartezeiten sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme.
Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 9,00 Sek. (**40,00 Euro/Stunde**) zu berechnen.

Der Taxifahrer / die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

(4) Für die Anfahrt zum Besteller / zur Bestellerin darf kein Entgelt erhoben werden. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

(5) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die bei dem Besteller / der Bestellerin liegen, nicht ausgeführt, so ist der doppelte Grundpreis nach § 2 Abs. 2 Tarifstufe 1 zu zahlen. Die Beweislast für die Abfahrt liegt bei dem Unternehmer / der Unternehmerin.

(6) Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

§ 3
Fahrpreisanzeiger

(1) Der Fahrpreisanzeiger muss geeicht sein und die manipulationssichere Speicherung der Taxameterdaten ermöglichen. Des Weiteren muss er während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen.
Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ab Eintritt der Störung für jeden angefangenen Besetzt-Kilometer ein Wegstreckenentgelt gem. § 2 Abs. 2 zu erheben.

§ 4
Quittung

Für jede Fahrt hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Beförderungsentgelt sowie Unterschrift des Taxifahrers / der Taxifahrerin.

§ 5
Krankenfahrten; Sondervereinbarungen

(1) Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

(2) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie dem Kreis Heinsberg vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind.

§ 6
Hinweise auf Tarif

(1) Der Text dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.

(2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15.02.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 22.06.2021 außer Kraft.

Anlage 1
(§ 6 Abs. 2 Taxentarif)

T A X E N T A R I F
KREIS HEINSBERG

Taxentarif vom 20.12.2022 (Auszug)		**Kreis Heinsberg**
Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.		
Tarifstufe 1 werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	**Grundpreis** **Kilometerpreis**	**4,80 €** **2,60 €**
Tarifstufe 2 werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, sonn- und feiertags Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	**Grundpreis** **Kilometerpreis**	**4,80 €** **2,90 €**
Tarifstufe 3 werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	**Grundpreis** **Kilometerpreis**	**6,00 €** **2,90 €**
Tarifstufe 4 werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, sonn- und feiertags Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	**Grundpreis** **Kilometerpreis**	**6,00 €** **3,30 €**
Wartezeit	**je Stunde**	**40,00 €**
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.		

Abmessungen (DinA6) und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	148 mm
Höhe insgesamt	105 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0228/2022

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2023)

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Siehe unten
Eigenanteil:	Siehe unten

Leitbildrelevanz:	1.

Inklusionsrelevanz:	nein

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 09.02.2022. Diese Gebühren betragen derzeit z. B. für Hausmüll und Sperrmüll, die über die kommunale Sammlung angeliefert werden, 149,00 €/t bzw. 154,00 €/t („Gewichtsgebühr“).

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m^3 („Kleinanlieferer“) werden derzeit Gebühren zwischen 3,00 € und 72,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von derzeit jährlich 7,50 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von derzeit jährlich 0,80 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2023 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Grundgebühr richtet sich nach deren Einwohnerzahlen und deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von jährlich 7,50 € auf 7,65 € je Einwohner ist hiernach erforderlich.

Durch die Inbetriebnahme der Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangelt-Hahnbusch konnten die Sonderabfallgebühren in den vergangenen Jahren stabil bei zuletzt jährlich 0,80 € je Einwohner gehalten werden. Die aufgrund des zum Ende dieses Jahres auslaufenden Vertrages erforderliche Neuvergabe von Transport und Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle führt jedoch zu deutlich höheren Kosten. Es ist insoweit erforderlich, die ebenfalls von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Sonderabfallgebühr ab dem 01.01.2023 auf jährlich 1,20 € je Einwohner zu erhöhen.

Die Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anliefermengen kalkuliert und beträgt wie oben beschrieben seit dem 01.04.2022 für Restmüll 149,00 €/t und für Sperrmüll 154,00 €/t. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, ist diese Gebühr für die Zeit ab dem 01.01.2023 auf 159,00 €/t für Restmüll bzw. 164,00 €/t für Sperrmüll anzuheben.

Grund hierfür ist im Wesentlichen die von den Vertragspartnern zulässigerweise beantragte Anpassung der Entgelte für Übernahme und Transport der Abfälle. Insbesondere die Transportkosten haben sich aufgrund der gestiegenen Energiepreise nachweislich erhöht und sind insoweit Hauptgrund für diese Anpassung zum 01.01.2023.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Nach der bereits zum 01.04.2022 erfolgten Erhöhung dieser Gebührensätze wird auf eine weitere Anpassung verzichtet. Lediglich eine redaktionelle Änderung eines einzelnen Gebührentatbestandes ist erforderlich.

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses sind der Entwurf der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse, die die aktuellen Änderungen aufzeigt, beigefügt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1 bis 4:
redaktionelle Änderung sowie Änderung der Gebührenhöhen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 13. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

Satzung

vom 21.12.2022

über die 13. Änderung der

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für

1. *Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird*

   159,00 €/t 80,00 €/m³

2. *Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird*

   164,00 €/t 50,00 €/m³

3. *Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01), Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02), Straßenkehricht (Abfallschlüssel 20 03 03), Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06)*

   159,00 €/t 128,00 €/m³

4. *medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04] , Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)*

   159,00 €/t 80,00 €/m³

5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22),
Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04), Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05)
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03)
gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12)
gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)
gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03)
gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)
Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03), Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01), Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)

159,00 €/t 80,00 €/m³

Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.“

(2) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Kleinmengen beträgt für:

1. gemischte Siedlungsabfälle,
Baustellenabfälle und Altholz

bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag)	***3,00 €***
> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³	***12,00 €***
> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³	***24,00 €***
> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³	***36,00 €***
> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³	***48,00 €***

Folgende Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg abgebrochen werden muss.

> 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³	***60,00 €***
> 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³	***72,00 €***

2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial
pro Tag bis 0,5 m³ ***20,00 €***

3. asbesthaltige Baustoffe und
Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen
pro Tag bis 0,5 m³ ***40,00 €***

4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)
und Bodenaushub
pro Tag bis 0,5 m³ ***10,00 €***

5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³
pro Tag je 0,5 m³ ***5,00 €***

6. Altreifen (maximal 4 pro Tag, nur PKW und Kraftrad)
je Reifen ***3,00 €“***

(3) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person ***1,20 €/a“***

(4) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person ***7,65 €/a“***

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

TOP Ö 3

Kreis Heinsberg
Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Gebührensatzung

des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 20.12.2005,
2. Änderungssatzung vom 10.11.2006,
3. Änderungssatzung vom 09.11.2007,
4. Änderungssatzung vom 23.12.2009,
5. Änderungssatzung vom 22.12.2010,
6. Änderungssatzung vom 21.12.2011,
7. Änderungssatzung vom 21.12.2012,
8. Änderungssatzung vom 20.12.2013,
9. Änderungssatzung vom 19.12.2014,
10. Änderungssatzung vom 23.12.2016,
11. Änderungssatzung vom 19.12.2018,
12. Änderungssatzung vom 09.02.2022 und
13. Änderungssatzung vom 21.12.2022

Lesefassung 2023

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die

1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,

2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung) über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort,

3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 und

4. Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,

2. die Abfallerzeuger,

3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder

4. die Anlieferer von Abfällen.

Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o. ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig.

(4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen, Schulen oder Gewerbebetrieben, gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte, angeliefert werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmetern.

(2) Kleinmengen angelieferter Abfälle werden entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 nicht gewogen, sondern nach dem dort genannten Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet.

(3) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des dem Festsetzungsjahr vorangehenden Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des Vorvorjahres.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle,
   Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

   159,00 €/t ***80,00 €/m³***

2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07),
   der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

   164,00 €/t ***50,00 €/m³***

3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01)
   Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02)
   Straßenkehricht (Abfallschlüssel 20 03 03)
   Abfälle aus der Kanalreinigung
   (Abfallschlüssel 20 03 06)

   159,00 €/t ***128,00 €/m³***

4. medizinische Abfälle
   [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04]
   Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)
   159,00 €/t *80,00 €/m³*

5. Textilfasern
   (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22)
   Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04)
   Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05)
   nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03)
   gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12)
   gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)
   gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03)
   gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)
   Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03)
   Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01)
   Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)
   159,00 €/t *80,00 €/m³*

Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.

(2) Die Gebühr für Kleinmengen beträgt für:

1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz

   bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag) *3,00 €*
   > 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³ *12,00 €*
   > 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³ *24,00 €*
   > 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³ *36,00 €*
   > 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³ *48,00 €*

   Folgende Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg abgebrochen werden muss.

   > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³ *60,00 €*
   > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³ *72,00 €*

2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial
   pro Tag bis 0,5 m³ *20,00 €*

3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen
   pro Tag bis 0,5 m³ *40,00 €*

4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub
   pro Tag bis 0,5 m³ *10,00 €*

5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³
   pro Tag je 0,5 m³ *5,00 €*

6. Altreifen (maximal 4 pro Tag, nur PKW und Kraftrad)
   je Reifen *3,00 €*

(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person *1,20 €/a.*

(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person *7,65 €/a.*

(5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für

Abfallschlüssel	**/Abfallbezeichnung**
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfilter
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) – nur Kleinlöschgeräte –
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

1,10 € je angefangenem kg

Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(6) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.

(7) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.

§ 5
Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01)
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen
5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32).

Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der in Anlage 1a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.

(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.

(3) Die Anlieferung von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll und Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich sofort fällig und direkt bei Anlieferung bar oder per EC-Cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen bei einem bestehenden Kundenkonto. In diesem Fall wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Die Abschläge für die Sonderabfall- und Grundgebühren werden unmittelbar mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.

§ 7
Kostenerstattung

(1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch besondere Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 8
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis Heinsberg von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am *01.01.2023* in Kraft.

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung		*Änderungen 2023*
§ 1 **Gegenstand der Gebühr**		**§ 1** **Gegenstand der Gebühr**
Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung" Gebühren erhoben werden für die 1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen, 2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung) über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort, 3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 und 4. Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort.		(unverändert)
§ 2 **Gebührenpflichtige**		**§ 2** **Gebührenpflichtige**
(1) Gebührenpflichtig sind 1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, 2. die Abfallerzeuger, 3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder 4. die Anlieferer von Abfällen. Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o. ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung. (2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind. (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig. (4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen, Schulen oder Gewerbebetrieben, gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte, angeliefert werden.		(unverändert)

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung	*Änderungen 2023*
§ 3 **Gebührenmaßstab**	**§ 3** **Gebührenmaßstab**
(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubik-metern.	(unverändert
(2) Kleinmengen angelieferter Abfälle werden entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 nicht gewogen, sondern nach dem dort genannten Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet.	
(3) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.	
(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.	
§ 4 **Gebührenhöhe**	**§ 4** **Gebührenhöhe**
(1) Die Gebühr beträgt für	(1) Die Gebühr beträgt für
1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird **149,00 €/t** **75,00 €/m³**	**1.** Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird **159,00 €/t** **80,00 €/m³**
2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird **154,00 € /t** **48,00 €/m³**	**2.** Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird **164,00 €/t** **50,00 €/m³**
3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehricht (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06) **149,00 €/t** **121,00 €/m³**	**3.** Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehricht (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06) **159,00 €/t** **128,00 €/m³**

Synopse

bisherige Fassung	*Änderungen 2023*
4. medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04], Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen - Abfallschlüssel 20 01 32) **149,00 €/t** **75,00 €/m³**	**4.** medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04], Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen - Abfallschlüssel 20 01 32) **159,00 €/t** **80,00 €/m³**
5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04) Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12) gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04) Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03) Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01) Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38) **149,00 €/t** **75,00 €/m³**	**5.** Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04) Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12) gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04) Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03) Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01) Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38) **159,00 €/t** **80,00 €/m³**
Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.	Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.
(2) Die Gebühr für Kleinmengen beträgt für:	(2) Die Gebühr für Kleinmengen beträgt für:
1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag) **3,00 €** > 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³ **12,00 €** > 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³ **24,00 €** > 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³ **32,00 €** > 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³ **48,00 €** **Folgende Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg abgebrochen werden muss.** > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³ **60,00 €** > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³ **72,00 €**	1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag) **3,00 €** > 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³ **12,00 €** > 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³ **24,00 €** > 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³ **36,00 €** > 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³ **48,00 €** **Folgende Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg abgebrochen werden muss.** > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³ **60,00 €** > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³ **72,00 €**
2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial pro Tag bis 0,5 m³ **20,00 €**	2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial pro Tag bis 0,5 m³ **20,00 €**
3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen pro Tag bis 0,5 m³ **40,00 €**	3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen pro Tag bis 0,5 m³ **40,00 €**
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub pro Tag bis 0,5 m³ **10,00 €**	4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub pro Tag bis 0,5 m³ **10,00 €**

Synopse

bisherige Fassung	***Änderungen 2023***
5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³ pro Tag je 0,5 m³ **5,00 €**	5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³ pro Tag je 0,5 m³ **5,00 €**
6. Altreifen (maximal 4 pro Tag, nur PKW und Kraftrad) je Reifen **3,00 €**	6. Altreifen (maximal 4 pro Tag, nur PKW und Kraftrad) je Reifen **3,00 €**
(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt	(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt
je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **0,80 €/a**	je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **1,20 €/a**
(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt	(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt
je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **7,50 €/a**	je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **7,65 €/a**
(5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für	(5) unverändert
Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 16 01 07* Ölfilter 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) - nur Kleinlöschgeräte - 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen 20 01 13* Lösemittel 20 01 14* Säuren 20 01 15* Laugen 20 01 17* Fotochemikalien 20 01 19* Pestizide 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren) 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten **1,10 € je angefangenem kg**	
Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.	

bisherige Fassung		*Änderungen 2023*
(6) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.		(6) unverändert
(7) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.		(7) (unverändert)
§ 5 **Sachliche Gebührenfreiheit**		**§ 5** **Sachliche Gebührenfreiheit**
(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei: 1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02) 2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40) 3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01) 4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen 5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32) Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der in Anlage 1a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.		(unverändert)
(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der derzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.		
(3) Die Anlieferung von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll und Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.		
§ 6 **Fälligkeit**		**§ 6** **Fälligkeit**
(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich sofort fällig und direkt bei Anlieferung bar oder per EC-Cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen bei einem bestehenden Kundenkonto. In diesem Fall wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.		(unverändert)
(2) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Die Abschläge für die Sonderabfall- und Grundgebühren werden unmittelbar mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.		

Synopse

bisherige Fassung		*Änderungen 2023*
§ 7 **Kostenerstattung** (1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. (2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch besondere Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.		**§ 7** **Kostenerstattung** (unverändert)
§ 8 **Auskunfts- und Anzeigepflichten** (1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen. (2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis Heinsberg von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen.		**§ 8** **Auskunfts- und Anzeigepflichten** (unverändert)
§ 9 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.		**§ 9** **Ordnungswidrigkeiten** (unverändert)
§ 10 **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am **01.04.2022** in Kraft.		**§ 10** **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0175/2022/1

Kinder- und Jugendförderung
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg

Beratungsfolge:	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1. und 2.

Inklusionsrelevanz:	ja

Mit Schreiben vom 28.06.2022 weist der Träger „St. Martin Wegberg“ auf einen signifikanten Aufgabenzuwachs und insbesondere eine zunehmende Frequentierung von Jugendlichen mit herausforderndem Verhalten der offenen Jugendhilfeeinrichtung „KATHO“ aus dem Raum Wegberg und die damit einhergehende personelle Engpassung für die derzeit eine sozialpädagogische Fachkraft hin.

Im Vorfeld hat der Träger des Jugendzentrums KATHO Wegberg im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Qualitätsgespräche mit dem Kreisjugendamt seit mindestens 2021 regelmäßig auf eine hohe Belastung durch die starke Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Ausgangslagen hingewiesen.

Es handele sich dabei vorwiegend um Jugendliche, die schulische Probleme haben. Sie zeigen ebenfalls häufig erhebliche Defizite in ihrer Sozialkompetenz auf. Ihre Schülerbiografien wiesen nicht selten Lücken auf; es fehle an schulischen Abschlüssen und beruflichen Perspektiven. Die geschilderten Problemstellungen erschwerten somit Zugänge in eine übliche gesellschaftliche Teilhabe der Jugendlichen. Die Jugendeinrichtung biete daher einen Ort der Akzeptanz, der Wertschätzung und der Entwicklung der Persönlichkeit.

Im Kontext der Qualitätsgespräche zwischen dem Kreisjugendamt und dem Träger des Jugendzentrums wurde daraufhin vereinbart, verstärkt die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern (u. a. Streetworkerin Wegberg, der hiesigen Kinder- und Jugendförderung, ASD, Schulsozialarbeit, evangelisches Jugendzentrum EvHa, Arbeitsagentur, Jugendzentrum Culture Clash in Wassenberg etc.) zu suchen, um Lösungen für verschiedene Probleme der Zielgruppe zu entwickeln. Vor allem durch die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum der evangelischen Kirche sollten Synergieeffekte ausgelotet werden.
Im Ergebnis zeigte sich jedoch, dass die intensivierten Kooperationen nicht in der Lage sind, der bestehenden Problematik fachlich angemessen zu begegnen.

Insofern kann unter den aktuellen wie den zurückliegenden Voraussetzungen der personellen Situation mit nur einer Fachkraft den jugendlichen Besucherinnen und Besuchern des Jugendzentrums nicht mehr fachlich angemessen begegnet werden.

Vor allem kann eine Fachkraft nicht gleichzeitig die pflichtgemäßen Aufgaben gemäß §11 SGB VIII (u.a. außerschulische Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Kinder- und Jugenderholung) und die intensive Arbeit mit der skizzierten Gruppe Jugendlicher fachgerecht und unter dem Aspekt der zu garantierenden Aufsichtspflicht bewerkstelligen.

Die Verwaltung hat sodann in einem ersten Schritt auf den dargelegten Bedarf der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin und zur Milderung der Problemlage mit dem Einsatz von Mitteln aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ zur Deckung der Personalkosten einer angehenden Fachkraft der Sozialen Arbeit befristet bis zum 31.12.2022 reagiert und die Situation in einem weiteren Schritt in diesem Zeitraum einer intensiven Bewertung unterzogen.

Die somit durch das Bundesprogramm kurzfristig realisierte zusätzlich eingerichtete Stelle hat im Ergebnis schließlich erneut gezeigt, dass das Arbeitsaufkommen und der oben beschriebene Aufgabenzuwachs eine kontinuierliche Fortsetzung der fachpädagogischen Arbeit einer zweiten Fachkraft erforderlich macht.

Das Fachamt empfiehlt die zunächst auf ein Jahr befristete Förderung der Personalkosten für eine pädagogische Fachkraft der Sozialen Arbeit und die Beobachtung des mittel- und längerfristigen weiteren Bedarfs, um einschätzen zu können, ob die skizzierte Zielgruppe auch dauerhaft die Einrichtung als Anlaufstelle nutzt bzw. der erhöhte Personalbedarf auf unabsehbare Zeit notwendig sein sollte.

Die kontinuierliche Begleitung, Auswertung und Anpassung an den jeweiligen Bedarf im Kontext sowohl der Jugendhilfeplanung als auch der Jugendförderung und des Jugendschutzes sind integraler Bestandteil der Fachberatung durch das hiesige Kreisjugendamt.

Die Finanzierung der zusätzlichen Stelle für den befristeten Zeitraum von einem Jahr kommt nach derzeitiger Einschätzung des Fachamtes ohne eine Erhöhung des bisherigen haushalterischen Ansatzes aus.

Beschlussvorschlag:

Die fortgesetzte Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Jugendeinrichtung „KATHO“ durch Finanzierung einer befristeten Vollzeitstelle im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie durch die übliche Sachkostenpauschale wird beschlossen.
Vor Ablauf der Befristung wird dem JHA ausführlich über die Entwicklung berichtet werden.

Position:	**Betrag in €:**
Personalkosten pro Jahr	Ca. **46.700,00 Euro** (1,0 Stelle zunächst befristet bis 31.12.2023)
Sachkosten für die offene Kinder- und Jugendförderung pro Jahr	**5.500 Euro**
Gesamtkosten:	**Ca. 52.200,00 Euro**

Eine Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. Pos. 1.1 KJFP NRW ist möglich. Die Kosten übersteigen die Förderung jedoch**.**

Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses:
Anschreiben Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin v. 28.06.2022

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0210/2022

Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements; Kooperation mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich und dem Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	5.000 €

Leitbildrelevanz:	Einleitung

Inklusionsrelevanz:	ja

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 (TOP 5.2 Nr. 3) hat die Verwaltung erstmalig über das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet. Nachdem die Ausschusssitzung am 03.02.2021 ausgefallen ist, haben der Kreistag am 23.03.2021 (TOP 6) bzw. der Kreisausschuss in den Sitzungen vom 09.02.2021 (TOP 5) und 09.03.2021 (TOP 6) jeweils einstimmig beschlossen:

„Der Kreis Heinsberg sieht die Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements als eine bedeutende Aufgabe zur erfolgreichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, um die sich daraus ergebenden Potentiale für die betroffenen Personen und für die Gesellschaft bestmöglich zu nutzen. Die Verwaltung wird daher beauftragt,

- *das Kommunale Integrationsmanagement (KIM, Bausteine 1 bis 3) im Kreis Heinsberg entsprechend der einschlägigen Landesvorgaben unter Einbeziehung der agierenden Behörden und Institutionen dauerhaft zu implementieren,*

- *die dazu notwendigen Anträge auf Landesförderung zu stellen,*

- *das mit der vorgeschriebenen Qualifizierung/Ausbildung erforderliche Personal zu stellen,*

- *im Baustein 2 (Case Management) insgesamt zwei Stellen an Träger der Freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Konzeptes weiterzuleiten und*

- *dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen regelmäßig über den Stand der Umsetzung zu berichten.*

Der Kreis Heinsberg leitet einen Zuschuss des Landes für das VZÄ in Höhe der tatsächlichen entstehenden Personalkosten, max. 55.000 €, an das DRK bzw. die Diakonie weiter und gewährt freiwillig zur Finanzierung etwaiger höherer tatsächlichen Personalkosten und zur Unterstützung der Kosten des Arbeitsplatzes über die tatsächliche Weiterleitung der Landesmittel hinaus einen jährlichen Zuschuss aus Kreismitteln in Höhe von 5.000 € je VZÄ.“

Über die Fortschritte der Implementierung des KIM hat die Verwaltung in den Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 11.08.2021 (TOP 3.1), am 03.03.2022 (TOP 5.2 Nr. 2) und am 11.05.2022 (TOP 2.6 Nr. 2) berichtet.
Seit dem 01.07.2022 hat das Kommunale Integrationsmanagement seine operative Arbeit aufgenommen (s. auch Presseveröffentlichungen über den „offiziellen" Auftakt am 06.09.2022). Das KI ist nunmehr auf Vorgabe des Landes NRW in die rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung eingestiegen. Im Zuge aufsuchender Sozialarbeit wird Ratsuchenden mit Einwanderungsgeschichte umfassende Unterstützung „von der Einreise bis zur Einbürgerung" angeboten. Dies geschieht in enger Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich im Stadtgebiet Erkelenz und dem Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes im Stadtgebiet Hückelhoven.

Wie berichtet, hat das Land ab 2022 die Anzahl der geförderten Stellen im Case Management (Baustein 2) auf insgesamt zwölf VZÄ erhöht (die entsprechenden Fördergelder überweist das Land unaufgefordert). Derzeit sind 4,65 VZÄ beim Kreis Heinsberg besetzt – zudem 1,0 VZÄ beim DRK und 0,5 VZÄ (von 1,0) bei der Diakonie; es sind insgesamt neun Personen kreisweit tätig und bieten Sprechstunden in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie in den Gemeinschaftsunterkünften an. Auf der Grundlage bereits vorhandener Strukturen wurde abgestimmt, dass die Diakonie für das Stadtgebiet Erkelenz und das DRK für das Stadtgebiet Hückelhoven zuständig ist. Die Kreisbediensteten bedienen die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die notwendige Personalakquise wird fortgesetzt.

Die Zahl der in den Kreis Heinsberg zugewanderten Menschen – nicht nur aus der Ukraine wegen der dortigen Kriegsereignisse – ist anhaltend hoch. Neben den fortlaufenden Unterstützungen bei der Bewältigung des Alltages treten aktuell insbesondere Probleme bei der Versorgung mit Wohnraum hinzu. Im Rahmen einer ersten Evaluation gemeinsam mit Vertretern der Städte Hückelhoven und Erkelenz sowie der beiden Träger der Freien Wohlfahrtspflege wurde bereits festgestellt, dass die Zuordnung von jeweils 1,0 VZÄ für die großen Städte Erkelenz und Hückelhoven nicht auskömmlich ist. Diese Zuordnung wurde seinerzeit ausgehend von der insgesamt vom Land vorgesehenen Stellenförderung für sechs Stellen vorgenommen. Seit 2022 sind – wie oben bereits aufgeführt – zwölf Stellen für den Kreis Heinsberg vom Land vorgesehen.

Mit dem Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes und dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich wurde nunmehr eine Verstärkung der operativen Tätigkeit in den beiden Kommunen vereinbart. Es sollen ab 01.01.2023 jeweils 1,5 VZÄ an die beiden Träger der Freien Wohlfahrtspflege übertragen und die Kostenerstattung auf der Basis der oben aufgeführten Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages weitergeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg leitet den Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen für jeweils 1,5 VZÄ in Höhe der tatsächlichen entstehenden Personalkosten, max. 55.000 € je VZÄ, an den Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich weiter und gewährt freiwillig zur Finanzierung etwaiger höherer tatsächlichen Personalkosten und zur Unterstützung der Kosten des Arbeitsplatzes über die tatsächliche Weiterleitung der Landesmittel hinaus einen jährlichen Zuschuss aus Kreismitteln wie bisher in Höhe von 5.000 € je VZÄ.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0211/2022

Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	50.000 €

Leitbildrelevanz:	1, 2

Inklusionsrelevanz:	ja

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages (nicht öffentliche Sitzung vom 08.09.2020; TOP 21; Vorlage 0135/2020) wurde mit Wirkung vom 01.10.2020 mit dem SKFM e. V. Region Heinsberg eine Leistungs- Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ abgeschlossen.

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Förderung durch das Land.

Hintergrund dieser Beschränkung war, dass eine Förderung durch das Land unabhängig vom tatsächlichen Bedarf einen Personalumfang von mindestens 1,5 Vollzeitstellen zwingend vorsah. Insoweit sollte sichergestellt werden, dass bei einem möglichen Wegfall der Landesförderung über die Förderung durch den Kreis bedarfsorientiert neu entschieden werden kann.

Nach dem Zuwendungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vom 10.07.2020 an den SKFM ist die derzeitige Förderung durch das Land bis zum 31.12.2022 befristet (Ablauf der Gültigkeit der maßgebenden Förderrichtlinien).

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wurde am 11.05.2022 über die beabsichtigte vorsorgliche Kündigung der Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zum 30.06.2022 mit Wirkung zum 31.12.2022 in Kenntnis gesetzt (TOP 2.2; Vorlage 0080/2020). Die Kündigung erfolgte unter dem 01.06.2022.

Bis jetzt liegen keine ab 2023 geltenden Förderrichtlinien vor, aus denen sich Voraussetzungen und Höhe einer künftigen Förderung durch das Land ergeben.

Auf Nachfrage hat das Ministerium mitgeteilt, dass sich eine Änderungsrichtlinie, durch die die aktuell geltende Förderrichtlinie für ein Jahr verlängert werden soll, im Abstimmungsverfahren befindet. Danach soll 2023 für einen Umfang von 1,5 Vollzeitstellen eine Förderpauschale von 87.120 € zuzüglich 7.500 € für Sachkosten gewährt werden. Wann hierzu ein Ergebnis vorliegt, ist allerdings nicht bekannt.

Der SKFM hat insoweit beim LVR unter dem 12.10.2022 eine „höchstmögliche“ Zuwendung beantragt.

Eine abschließende Aussage über die dauerhafte Finanzierungsstruktur der Frauenberatungsstelle ab 2023 ist also derzeit nicht möglich. Dasselbe gilt folgerichtig für Notwendigkeit und Höhe einer Förderung durch den Kreis.

Dem Kreis ist grundsätzlich an dem Fortbestand der Frauenberatungsstelle gelegen. Allerdings kann eine Förderung nur im Rahmen des o. g. Kreistagsbeschlusses erfolgen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023 mit dem SKFM eine Leistungsvereinbarung zu treffen, die der bisherigen Kreisförderung entspricht, aber Optionen zu deren Anpassung bei eventuell höherer/niedrigerer Landesförderung enthält.

Dieser Vorschlag ist dem Umstand geschuldet, dass nach Auffassung der Verwaltung eine dem derzeitigen Stellenumfang entsprechende Auslastung nicht vorliegt. Zumindest besteht ein deutliches Ungleichgewicht zwischen dokumentierten Beratungsleistungen (face-to-face bzw. ear-to-ear) und ergänzenden Tätigkeiten wie Netzwerkarbeiten und Kontaktpflege mit verschiedenen Kooperationspartnern (Polizei, Opferschutz, Schulen, Bildungseinrichtungen etc.).

Bereits in der Sitzung am 30.11.2021 (TOP 3.1; Vorlage 0243/2021) wurde die statistische Auswertung zur Nutzung der Frauenberatungsstelle in der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 zur Verfügung gestellt. Hieraus war zu erkennen, dass in dieser Zeit insgesamt 406 Beratungstermine mit einem Zeitaufwand von **610,4** Stunden durchgeführt wurden. Demgegenüber stand die mit 1,5 Vollzeitstellen verbundene tatsächliche Arbeitszeit von **2376** Stunden. Die tatsächliche Beratungszeit lag insoweit bei nur 25,69 %.

Unter Betrachtung des Zeitraumes vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 ergibt sich für die Beratung eine Arbeitszeit von 730,7 Stunden und somit ein Anteil von 30,75 %.

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.09.2022 wurden 572,8 Stunden aufgewendet, woraus sich ein Zeitanteil von 32,14 % ergibt.

Auch die Gesamtbetrachtung über die vergangenen 24 Monate führt zu diesem Ergebnis (1440,8 Std : 4752 Std = 30,32 %).

Sicherlich ist hier zu beachten, dass sowohl die Anlaufzeit wie auch vielleicht die Pandemie zu einer geringeren Inanspruchnahme der Beratungsleistungen geführt haben.

Die fortgeführte statistische Auswertung ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage von § 16a SGB II und §§ 10, 11 Abs. 5 SGB XII mit dem SKFM Region Heinsberg e. V. eine Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung entsprechend §§ 75 ff. SGB XII zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023 abzuschließen. Diese soll der bisherigen Kreisförderung entsprechen, aber Optionen zu deren Anpassung bei eventuell höherer/niedrigerer Landesförderung enthalten.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0207/2022

Fortschreibung der sozialraumorientierten kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg über den Planungszeitraum 2022-2025

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja, können noch nicht konkretisiert werden

Leitbildrelevanz:	1., 2., 3.

Inklusionsrelevanz:	ja

Die kommunale Pflegeplanung gemäß § 7 APG NRW umfasst die Bestandsaufnahme der pflegerischen Versorgungsangebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 18.11.2014 ist die Pflegeplanung im Kreis Heinsberg Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Das Segment Kurzzeitpflege wurde als Reaktion auf zwei erfolglose Bedarfsausschreibungsverfahren mit Kreistagsbeschluss vom 21.12.2017 aus dem Bedarfsbestätigungsvorbehalt herausgelöst. Die Pflegeplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Dem Auftrag der jährlichen Fortschreibung wurde seitens der Verwaltung mit der - der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügten - Entwurfsfassung der Pflegeplanung für das Jahr 2022 nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist, sie weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesektors. Dabei folgt sie den Grundsätzen der Sozialraumorientierung und des Vorranges einer ambulanten Versorgung.

Im Sinne der Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 02. November 2022 vorgestellt und beraten.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 7 APG NRW aufgestellte Fortschreibung der örtlichen Pflegeplanung 2022 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0236/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Im Zuge der vom Vorstand der NEW AG initiierten Prüfung der Unternehmensgegenstände auf die Wahrung der Geschäftsidentität innerhalb der NEW-Gruppe, ist aufgefallen, dass der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH nicht vollumfänglich die Unternehmensgegenstände ihrer Beteiligungsgesellschaften umfasst.

Für die Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe muss der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH die Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften (Töchter und Enkeltöchter; einschließlich Beteiligungsklauseln) mit umfassen (kurz: die Mutter muss dürfen, was Töchter und Enkel dürfen). Diese Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität entfällt auch nicht durch die Bestätigung des Unternehmensgegenstandes einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens.

Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände in den Tochtergesellschaften ersetzen diese Verpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht, da es um die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaften geht und nicht um die kommunalrechtliche Zulässigkeit.

Der Unternehmensgegenstand stellt die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung dar (§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)). Eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis durch das Auslagern von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligung an solchen Gesellschaften, auch mit Zustimmung der Gesellschafter, ist nicht zulässig. Alle Organe einer Gesellschaft sind zur Regeltreue verpflichtet, dazu gehört auch die Einhaltung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen.

Weicht der tatsächliche Tätigkeitsbereich vom definierten Unternehmensgegenstand ab, ist die Beendigung des regelungswidrigen Zustandes nötig – entweder durch Anpassung des Unternehmensgegenstandes oder durch Einstellung der identitätsfeindlichen Tätigkeiten. Für die NEW Smart City GmbH würde dies die Einstellung unter anderem der Quartiersentwicklung bedeuten.

Um die gesellschaftsrechtlich notwendige Identität in den Unternehmensgegenständen herzustellen und damit die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern aufrechtzuerhalten, ist daher der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH zu erweitern.

Durch die Bestätigung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften ist die Anpassung bei der NEW Smart City GmbH auch kommunalrechtlich zulässig. Dazu sollen § 3 sowie die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst werden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages in Bezug auf den Unternehmensgegenstand soll auch dazu genutzt werden, den Gesellschaftsvertrag auf eine genderkonforme Sprache anzupassen, wobei das Geschlecht der Gesellschafter davon ausgenommen ist. Außerdem erfolgt eine Ergänzung um einen Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (§ 14 neu) sowie die Streichung des § 6 Absatz 3, dessen Regelung obsolet ist, da es nur einen Gesellschafter gibt.

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind beigefügt (Anlagen 1 und 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Gemäß § 108 Abs. 6 lit b GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NEW Smart City GmbH entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf des Gesellschaftsvertrags
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse des Gesellschaftsvertrags

Gesellschaftsvertrag

der

NEW Smart City GmbH

ENTWURF

§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz

1) Die Gesellschaft führt die Firma „NEW Smart City GmbH“.

2) Der Sitz der Gesellschaft ist Mönchengladbach.

§ 2
Geschäftsjahr und Dauer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Förderung von Smart City, das heißt die Integration und die Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation

   a) durch die Entwicklung und den Betrieb von IT-Lösungen und Produktlösungen im energiewirtschaftlichen Umfeld und Umfeld der kommunalen Daseinsfürsorge, u. a. auf der Grundlage von Energiedaten

   b) durch die Entwicklung, den Vertrieb intelligenter Messsysteme ("Smart Meter") und deren Software,

   c) durch die Bereitstellung von öffentlichen Mobilitätsangeboten durch Vernetzung des ÖPNV mit Elektromobilität im Individualverkehr

   d) durch die Entwicklung, den Betrieb, der Wartung, die Weiterentwicklung und den Vertrieb von IT-Lösungen zur Buchung und Abrechnung von Mobilitätsangeboten,

   e) durch den Bau und Betrieb von Infrastruktur, die den Breitbandausbau und Digitalisierung im urbanen und ländlichen Raum unterstützt,

   f) Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie Planung, Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten,

   g) Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleisten, Planungen, Entwicklungen, Umsetzung und

ENTWURF

h) Betrieb von Kommunikationsinfrastruktur.

2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und diese leiten.

§ 4
Stammkapital

1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2 Mio. € (zwei Millionen Euro).

2) Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe bar erbracht.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 6
Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/Gesellschafterinnen vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Gesellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter/Gesellschafterinnen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafterinnen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Gesellschafter/Gesellschafterinnen zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

ENTWURF

§ 7
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
    1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz,
    2. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
    3. Entlastung der Geschäftsführung,
    4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
    5. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
    6. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
    7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
    8. Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),
    9. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gem. § 8 Abs. 6,
    10. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
    11. strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
    12. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
    13. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
    14. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
    15. Verfügung über Geschäftsanteile,
    16. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
    17. Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG, soweit der Vertragsgegenstand einen Wert von 20.000 € überschreitet,
    18. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
    19. Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen.

ENTWURF

2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind einstimmig zu fassen.

3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1) Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Mitglieder in der Geschäftsführung.

2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

3) Sind mehrere Mitglieder bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.

6) In folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

    1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,

    2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,

    3. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,

    4. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,

ENTWURF

5. Vornahme von Einzelinvestitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten,
6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,
7. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
8. Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie die Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskataloges,
9. Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

7) Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter/Vertreterinnen für die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.

§ 9
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass die beteiligten Kommunen ebenfalls Kenntnis erlangen. Die Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW werden beachtet.

ENTWURF

§ 10
Jahresabschluss

1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muss Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten.

2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen vorzulegen. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.

§ 11
Steuerklausel

1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der Gesellschafter/einer der Gesellschafterinnen nahe stehenden Dritten/stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter/die Gesellschafterin.

3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteilig-

ENTWURF

ten verbindlich. Der/die Begünstigte bzw. der Gesellschafter/die Gesellschafterin hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 12
Verfügungen über Geschäftsanteile, Ansprüche der Gesellschafter

1) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils sowie Belastungen derselben bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 des Stammkapitals. Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ohne die erforderliche Zustimmung ist unwirksam.

2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung, die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils sowie für alle den vorstehend genannten Rechtsgeschäften vergleichbare Maßnahmen.

3) Verfügungen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin über einen Geschäftsanteil bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter/die Gesellschafterin

   a) zugunsten eines Mitgesellschafters/einer Mitgesellschafterin verfügt;

   b) zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter/mit der verfügendenden Gesellschafterin verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt;

   c) gemäß § 13 Abs. 3 zur Veräußerung berechtigt ist.

4) Im Fall einer Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 Buchstabe b) hat der verfügende Gesellschafter/die verfügende Gesellschafterin vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter/Gesellschafterinnen bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn/sie oder ein anderes mit ihm/ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm/ihr und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist.

5) Ansprüche der Gesellschafter/Gesellschafterinnen gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.

ENTWURF

§ 13
Gleichstellung

6) Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 14
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 4.000 Euro.

§ 15
Schlussbestimmungen

1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der gesetzlichen Mehrheit, welche wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

ENTWURF

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Smart City GmbH vom 13.12.2018 Streichungen sind gekennzeichnet.	Gesellschaftsvertragsentwurf der NEW Smart City GmbH vom 19.09.2022 Einfügungen sind gekennzeichnet.
§ 3 Gegenstand des Unternehmens […]	**§ 3 Gegenstand des Unternehmens** […] f) Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie Planung, Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten, g) Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleisten, Planungen, Entwicklungen, Umsetzung und h) Betrieb von Kommunikationsinfrastruktur. […]
§ 6 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung […] ~~3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen der Vertreter der Gesellschafter zwischen den Gesellschaftern abwechselnd zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.~~ […]	**§ 6 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung** […] 2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/Gesellschafterinnen vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen. 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Gesellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter/Gesellschafterinnen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafterinnen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

	4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Gesellschafter/ Gesellschafterinnen zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung […] 4. Bestellung und Abberufung der ~~Geschäftsführer~~, 5. Anstellung und Entlassung der ~~Geschäftsführer~~, […] 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die ~~Geschäftsführer~~, […] 10. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber ~~Geschäftsführern~~, […]	**§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung** […] 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, 5. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung, […] 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung, […] 10. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung, […] 16. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, 19. Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen. […]
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 1) Die Gesellschaft hat ~~einen oder mehrere Geschäftsführer~~ 2) Ist nur ein ~~Geschäftsführer~~ bestellt, so vertritt ~~er~~ die Gesellschaft allein. Sind mehrere ~~Geschäftsführer~~ bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei ~~Geschäftsführern~~ oder einem ~~Geschäftsführer~~ gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.	**§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft** 1) Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Mitglieder in der Geschäftsführung. 2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

3) Sind mehrere ~~Geschäftsführer~~ bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. 4) Die ~~Geschäftsführer~~ sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern ~~Geschäftsführern~~ Einzelvertretungsbefugnis erteilen. […]	3) Sind mehrere Mitglieder bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. 4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. […] 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen, […] 7) Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter/Vertreterinnen für die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.
§ 9 Wirtschaftsplan […]	**§ 9 Wirtschaftsplan** Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/ Gesellschafterinnen zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftführung den Gesellschaftern/ Gesellschafterinnen eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass die beteiligten Kommunen ebenfalls Kenntnis erlangen. Die Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW werden beachtet.
§ 10 Jahresabschluss […]	**§ 10 Jahresabschluss** 1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der

	Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muss Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten. 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern/ Gesellschafterinnen vorzulegen. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnis-verwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. […]
§ 11 Steuerklausel […]	**§ 11 Steuerklausel** 1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren. 2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der Gesellschafter/einer der Gesellschafterinnen nahe stehenden Dritten/nahe stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter/die Gesellschafterin. 3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Der/die Begünstigte bzw. der Gesellschafter/die

	Gesellschafterin hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.
§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile, Ansprüche der Gesellschafter […]	**§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile, Ansprüche der Gesellschafter** […] 3) Verfügungen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin über einen Geschäftsanteil bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter/die Gesellschafterin a) zugunsten eines Mitgesellschafters/einer Mitgesellschafterin verfügt; b) zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter/mit der verfügendenden Gesellschafterin verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt; c) gemäß § 13 Abs. 3 zur Veräußerung berechtigt ist. 4) Im Fall einer Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 Buchstabe b) hat der verfügende Gesellschafter/die verfügende Gesellschafterin vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter/Gesellschafterinnen bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn/sie oder ein anderes mit ihm/ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm/ihr und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist. 5) Ansprüche der Gesellschafter/Gesellschafterinnen gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.

	§ 13 Gleichstellung Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.
~~§ 13~~ Gründungsaufwand […]	**§ 14 Gründungsaufwand** […]
~~§ 14~~ Schlussbestimmung […]	**§ 15 Schlussbestimmung** […]

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0237/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Im Zuge der vom Vorstand der NEW AG initiierten Prüfung der Unternehmensgegenstände auf die Wahrung der Geschäftsidentität innerhalb der NEW-Gruppe ist aufgefallen, dass der Unternehmensgegenstand der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nicht vollumfänglich die für sie vorgesehenen Tätigkeitsfelder umfasst. Der Unternehmensgegenstand stellt Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis für die Geschäftsführung dar (§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)). Die neuen Geschäftsfelder, die die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH übernehmen soll, müssen sich im Unternehmensgegenstand widerspiegeln. Dazu sollen § 3 sowie die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst werden.

In § 11 Abs. 4 soll im Jahresabschluss ein Verweis auf das Haushaltsgrundsätzegesetz sowie auf die Transparenzregelung aufgenommen werden.

Weiterhin sollen diese Änderungen des Gesellschaftsvertrages dazu genutzt werden, diesen auf eine genderkonforme Sprache anzupassen, wobei das Geschlecht der Gesellschafter davon ausgenommen ist. Außerdem erfolgt eine Ergänzung um einen Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (§14 des Gesellschaftsvertrages)

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind beigefügt (Anlagen 1 und 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Gemäß § 108 Abs. 6 lit b GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 3 der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NEW Niederrhein Energie und Wasser GnmbH entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf des Gesellschaftsvertrags
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse des Gesellschaftsvertrags

26.10.2022

Gesellschaftsvertrag

der

NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

mit dem Sitz in Mönchengladbach

§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Mönchengladbach.

§ 2
Geschäftsjahr und Dauer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die

a) Beschaffung von Strom, Gas und Trinkwasser;

b) der Vertrieb von Leistungen in den Bereichen Strom, Erdgas, Wärme, Trinkwasser und Telekommunikation

c) die Betreuung von Abwasserkunden, insbesondere deren Abrechnung;

d) die Bereitstellung von öffentlichen Mobilitätsangeboten durch Vernetzung des ÖPNV mit Elektromobilität im Individualverkehr;

e) die Entwicklung, der Betrieb, die Wartung, die Weiterentwicklung und der Vertrieb von IT-Lösungen zur Buchung und Abrechnung von Mobilitätsangeboten sowie

f) die Erbringung von Bau- und Planungsarbeiten zur Erschließung von Grundstücken und Baugebieten, wie z. B. Generalplanung, Straßenbau und Garten- und Landschaftsbau im Gebiet der an der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in ihrem Auftrag oder im Auftrag ihrer Tochtergesellschaften.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

(3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die

ENTWURF

Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

(4) Die Gesellschaft wird im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstandes in erster Linie im Gebiet der an ihren Mutterunternehmen direkt oder indirekt beteiligten Gebietskörperschaften tätig. Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeinderechtlich zulässigen Rahmen.

§ 4
Stammkapital

(5) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000 € (zehn Millionen Euro).

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügende Gesellschafter/die verfügende Gesellschafterin hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin, seinen/ihren Geschäftsanteil oder einen Teil seines/ihres Geschäftsanteils an einen Dritten/eine Dritte zu veräußern, so ist dieser zunächst dem anderen Gesellschafter/der anderen Gesellschafterin anzubieten. Kommt eine Veräußerung nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Angebotes zu Stande, kann der Anteil bzw. ein Teil davon an einen Dritten/eine Dritte verkauft werden. In diesem Fall steht dem anderen Gesellschafter/der anderen Gesellschafterin ein Vorkaufsrecht zu.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 7
Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

ENTWURF

(2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/Gesellschafterinnen vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter/eine Vertreterin der NEW AG. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Gesellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter/Gesellschafterinnen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafterinnen. Jede 50,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Gesellschafter/Gesellschafterinnen zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

(6) Die NEW AG ist in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, 8 bis 10 und 12, 13 sowie im Fall des § 9, Absatz 6, Ziffer 4 und 9 bedürfen die Vertreter/Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrates der NEW AG.

§ 8
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
3. Entlastung der Geschäftsführung,
4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
6. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
8. Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),
9. strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
11. Bestellung von Vertretern und Vertreterinnen in Beteiligungsgesellschaften,
12. Verfügung über Geschäftsanteile,

13. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
14. Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und deren Tochterunternehmen.

§ 9
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin. Die Gesellschafterversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen, dass die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern besteht.

(2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind zwei Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(3) Sind zwei Mitglieder bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben.

(5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.

(6) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
3. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
4. Vornahme von Investitionen, so weit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten,
5. Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,

6. Grundsätze für die Vergütung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie die Gewährung von Darlehen an diese,
7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Prokuristinnen,
8. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 10
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Beratung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 11
Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen.

(2) Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen vorzulegen.

(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.

§ 12
Bekanntmachungen

So weit gesetzlich vorgeschrieben erfolgen die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in der örtlichen Presse.

§ 13
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,-- Euro.

§ 14
Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

ENTWURF

Synopse des Gesellschaftsvertragsentwurf der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH vom 26.10.2022

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH vom 19.07.2016 Streichungen sind gekennzeichnet.	**Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH vom 26.10.2022** Einfügungen sind gekennzeichnet.
§ 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung von Strom, Gas und Trinkwasser, der Vertrieb von Leistungen in den Bereichen Strom, Erdgas, Wärme, Trinkwasser und Telekommunikation sowie die Betreuung von Abwasserkunden, insbesondere deren Abrechnung. […]	**§ 3 Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand des Unternehmens ist a) die Beschaffung von Strom, Gas und Trinkwasser; b) der Vertrieb von Leistungen in den Bereichen Strom, Erdgas, Wärme, Trinkwasser und Telekommunikation sowie c) die Betreuung von Abwasserkunden, insbesondere deren Abrechnung; d) die Bereitstellung von öffentlichen Mobilitätsangeboten durch Vernetzung des ÖPNV mit Elektromobilität im Individualverkehr; e) die Entwicklung, der Betrieb, die Wartung, die Weiterentwicklung und der Vertrieb von IT-Lösungen zur Buchung und Abrechnung von Mobilitätsangeboten sowie f) die Erbringung von Bau- und Planungsarbeiten zur Erschließung von Grundstücken und Baugebieten, wie z. B. Generalplanung, Straßenbau und Garten- und Landschaftsbau im Gebiet der an der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in ihrem Auftrag oder im Auftrag ihrer Tochtergesellschaften.
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile […]	**§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile** (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügende Gesellschafter/die verfügende Gesellschafterin hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin, seinen/ihren Geschäftsanteil oder einen Teil seines/ihres Geschäftsanteils an einen Dritten/eine Dritte zu veräußern, so ist dieser zunächst dem anderen Gesellschafter/der anderen Gesellschafterin anzubieten. Kommt eine Veräußerung nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Angebotes zu

	Stande, kann der Anteil bzw. ein Teil davon an einen Dritten/eine Dritte verkauft werden. In diesem Fall steht dem anderen Gesellschafter/der anderen Gesellschafterin ein Vorkaufsrecht zu.
§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	**§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**
[…]	[…]
	(2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/Gesellschafterinnen vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein ~~Vertreter~~ der ~~NVV~~. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. ~~Er~~ bestimmt die Reihen-folge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.	(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter/eine Vertreterin der NEW AG. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
[…]	(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Gesellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter/Gesellschafterinnen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafterinnen. Jede 50,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
	(5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Gesellschafter/Gesellschafterinnen zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
(6) Die ~~NVV~~ ist in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, 8 bis 10 und 12, 13 sowie im Fall des § 9, Absatz 6, Ziffer 4 und 9 bedürfen die Vertreter in der	(6) Die NEW AG ist in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, 8 bis 10 und 12, 13 sowie im Fall des § 9, Absatz 6, Ziffer 4 und 9 bedürfen die Vertreter/Vertreterinnen in der Gesellschafterver-

Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrates der ~~NVV~~.	sammlung der Zustimmung des Aufsichtsrates der NEW AG.
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung […] 4. Bestellung und Abberufung der ~~Geschäftsführer~~, 5. Anstellung und Entlassung der ~~Geschäftsführer~~, […] 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die ~~Geschäftsführer~~, […]	**§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung** […] 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, 5. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung, […] 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung, […] 11. Bestellung von Vertretern und Vertreterinnen in Beteiligungsgesellschaften, […] 13. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, […]
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen, dass ~~sie aus~~ ~~zwei Geschäftsführern~~ besteht. (2) Ist nur ein ~~Geschäftsführer~~ bestellt, so vertritt ~~er~~ die Gesellschaft allein. Sind zwei ~~Geschäftsführer~~bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei ~~Geschäftsführern~~ oder einem ~~Geschäftsführer~~ gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. (3) Sind zwei ~~Geschäftsführer~~ bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung	**§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft** (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin. Die Gesellschafterversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen, dass die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern besteht. (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind zwei Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder von einem Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. (3) Sind zwei Mitglieder bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung

eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. (4) Die ~~Geschäftsführer~~ können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben. […] (5) … 6. Grundsätze für die Vergütung von Mitarbeitern und die Gewährung von Darlehen an ~~Mitarbeiter~~, […]	eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben. […] (5) … 5. Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, 6. Grundsätze für die Vergütung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie die Gewährung von Darlehen an diese, 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Prokuristinnen, […]
§ 10 Wirtschaftsplan […]	**§ 10 Wirtschaftsplan** Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Beratung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.
§ 11 Jahresabschluss […]	**§ 11 Jahresabschluss** (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen.

	(2) Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen vorzulegen. […] (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.
	§14 Gleichstellung Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0238/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung der Satzung der NEW AG

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei einer Satzungsänderung der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW AG hat eine Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit unterschiedlichen Unternehmensgegenständen. Der Unternehmensgegenstand der NEW AG spiegelt die Vielfältigkeit der Tätigkeitsbereiche der NEW AG nur ungenügend wider.
Aktuell umfasst der Unternehmensgegenstand der NEW AG die Versorgung mit Energie, Wärme und Wasser (einschließlich Produktion von Energie und Wasser), die Erbringung energienaher Dienstleistungen, die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung und das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck. Nicht erfasst vom Unternehmensgegenstand ist beispielsweise die Elektromobilität.

Dies hat der Vorstand der NEW AG vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe zum Anlass genommen, die Unternehmensgegenstände der NEW AG sowie ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin prüfen zu lassen. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass unter anderem der Unternehmensgegenstand der NEW AG angepasst werden muss.

Für die Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe muss der Unternehmensgegenstand der NEW AG alle Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften (Töchter und Enkeltöchter; einschließlich Beteiligungsklauseln) umfassen, kurz: die Mutter muss dürfen, was Töchter und Enkel dürfen. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität entfällt nicht durch die Bestätigung des Unternehmensgegenstandes einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens. Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände in den Tochtergesellschaften ersetzen diese Verpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht, da es um die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaften geht und nicht um die kommunalrechtliche Zulässigkeit.

Der Unternehmensgegenstand stellt die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes dar (§ 82 Abs. 2 des Aktiengesetzes (AktG)). Eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis durch das Auslagern von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligung an solchen Gesellschaften, auch mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ist nicht zulässig. Alle Organe einer Gesellschaft sind zur Regeltreue verpflichtet, dazu gehört auch die Einhaltung der Satzungsregelungen.

Weicht der tatsächliche Tätigkeitsbereich vom definierten Unternehmensgegenstand ab, ist die Beendigung des satzungswidrigen Zustandes nötig – entweder durch Anpassung des Unternehmensgegenstandes oder durch Einstellung der identitätsfeindlichen Tätigkeiten. Für die NEW-Gruppe würde dies die Einstellung unter anderem der Geschäftsbereiche Elektromobilität, Telekommunikation oder der Quartiersentwicklung bedeuten.

Um die gesellschaftsrechtlich notwendige Identität in den Unternehmensgegenständen herzustellen und damit die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern aufrechtzuerhalten, ist daher der Unternehmensgegenstand der NEW AG zu erweitern. Durch die Bestätigung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften sind die Anpassungen bei der NEW AG auch kommunalrechtlich zulässig.

Zusätzlich soll die Vergütung der Aufsichtsrats- und der Regionalbeiratsmitglieder neu geregelt werden und die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes in die Satzung aufgenommen werden. Ein Entwurf der neuen Satzung ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Die Anpassungen sind aus der als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Synopse zu entnehmen.

Gemäß § 108 Abs. 6 lit b GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 2 der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzungsänderung der NEW AG entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf der Satzung der NEW AG
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse der Satzung der NEW AG

Satzung

der

NEW AG

mit dem Sitz in Mönchengladbach

ENTWURF

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma NEW AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

a. die Versorgung mit elektrischer Energie. Gas, Wärme, Kälte, Wasser (einschließlich der Produktion von Energie, Kälte und Wasser);

b. die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen

c. die Erbringung energienaher Dienstleistungen;

d. Erbringung von Bau- und Planungsarbeiten zur Erschließung von Grundstücken und Baugebieten, wie z. B. Generalplanung, Straßenbau und Garten- und Landschaftsbau im Gebiet der an der NEW AG mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in ihrem Auftrag oder im Auftrag ihrer Tochtergesellschaften;

e. die Erbringung von Elektromobilitätsleistungen;

f. Betriebsführung der Abwasserbeseitigung

g. die Entwicklung und den Betrieb von IT-Lösungen und Produktlösungen im energiewirtschaftlichen Umfeld und Umfeld der kommunalen Daseinsfürsorge, u. a. auf der Grundlage von Energiedaten;

ENTWURF

h. die Erbringung wirtschaftsfördernder Maßnahmen zur Standortstärkung (insbesondere die Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen für Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk);

i. das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, so weit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

§ 4

Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

166.868.269 €

(einhundertsechsundsechzig Millionen achthundertachtundsechzigtausendzweihundertneunundsechzig Euro).

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in auf den Namen lautende 88.151.905 Stückaktien.

ENTWURF

(3) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs/einer Aktionärin kann eine Urkunde ausgestellt werden.

(4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5

Verfügungen über Aktien

(1) Die Übertragung von Aktien oder Teilen von Aktien, sei es im Wege der Einzel- oder (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Hauptversammlung zulässig. Der übertragende Aktionär/die übertragende Aktionärin hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

(2) Beabsichtigt ein Aktionär/eine Aktionärin, seine/ihre Aktien oder Teile davon an einen Dritten/eine Dritte, sei es im Wege der Einzel- oder (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen, so sind diese zunächst den anderen Aktionären/Aktionärinnen durch eingeschriebenen Brief unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft anzubieten. Kommt eine Übertragung nicht innerhalb von neun Monaten ab Zugang des Angebotes zustande, können die Aktien oder Teile davon an einen Dritten/eine Dritte verkauft werden. In diesem Fall steht den anderen Aktionären/Aktionärinnen ein Vorkaufsrecht entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu. Das Vorkaufsrecht erlischt, sollte es nicht spätestens drei Monate nach Zugang des Vertrages über die Veräußerung bei den vorkaufsberechtigten Aktionären/Aktionärinnen von diesen durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem anderen Aktionär (Veräußerer)/der anderen Aktionärin (Veräußerin) ausgeübt worden sein.

(3) Vorstehende Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Übertragungen zwischen der NEW Kommunalholding GmbH und Gesellschaften, an denen die Stadt Viersen oder die Stadt Mönchengladbach allein oder gemeinschaftlich unmittelbar oder mittelbar 100 % der Anteile

ENTWURF

halten. Gleiches gilt für Übertragungen zwischen der Westenergie AG und Gesellschaften, an denen die E.ON SE unmittelbar oder mittelbar 100 % der Anteile hält.

ENTWURF

§ 6

Vorstand

(1) Solange der Aufsichtsrat nicht ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder bestellt hat, besteht der Vorstand aus einer Person. Ist ein Arbeitsdirektor/eine Arbeitsdirektorin zu bestellen, besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach dieser Maßgabe.

(2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ernennen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Besteht der Vorstand der Gesellschaft nur aus einem Mitglied, vertritt dieses die Gesellschaft allein.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter/Vertreterin eines/einer Dritten zu vertreten. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

§ 8

Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen

(1) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

ENTWURF

a. die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans,

b. die Vornahme von Investitionen, sofern sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplanes sind und einen Wert von 500.000 Euro überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens um mehr als 10 %,

c. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 250.000 Euro übersteigt,

d. der Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

e. die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,

f. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, deren Betrag im Einzelfall 500.000 Euro überschreitet, sofern hierzu nicht bereits im Rahmen des jährlichen Finanzplanes zugestimmt wurde,

g. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien in Höhe von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall,

h. die Führung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 5.000.000 Euro und die vergleichsweise Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000.000 Euro,

i. die Aufnahme neuer Betriebszweige,

j. die Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und Ausgliederung vorhandener Betriebe oder Betriebsteile,

k. Erlass und jede Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung des Vorstandes. Beschlüsse hierzu bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

ENTWURF

(2) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über erteilte Prokuren und über die Konzerngesellschaften. Für Inhalt und Umfang der Berichte über die Konzerngesellschaften gelten die Regelungen des AktG, insbesondere § 90 AktG.

§ 9

Zusammensetzung Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH gewählt, wobei der Stadt Mönchengladbach ein Vorschlagsrecht für drei Mitglieder und der Stadt Viersen, den Kreiswerken Heinsberg GmbH sowie der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH jeweils das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zusteht. Weitere sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Westenergie AG gewählt. Die restlichen sechs Mitglieder werden von den Beschäftigten nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Sollten die Voraussetzungen des gesetzlichen Mitbestimmungsanspruchs der Beschäftigten nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entfallen, gilt folgende Fassung für Satz 3: Die restlichen sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des gemeinsamen Betriebsrates für die Betriebe der NEW Kommunalholding GmbH und ihrer Beteiligungsunternehmen gewählt. Der gemeinsame Betriebsrat kann - sofern er es wünscht - zur Ausübung seines Vorschlagsrechts das Wahlverfahren entsprechend den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes durchführen.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre/Aktionärinnen bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die

ENTWURF

Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bei solchen Mitgliedern, die aufgrund eines zur Zeit ihrer Wahl innegehabten öffentlichen Amtes in den Aufsichtsrat gewählt werden, erfolgt die Wahl längstens bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr beschließt, in dem dieses Amt ordentlich oder außerordentlich endet.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

ENTWURF

§ 10

Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung

(1) Der Aufsichtsrat wählt für die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin, die den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung in dieser Reihenfolge vertreten. Der/die Vorsitzende ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, die auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Der erste Stellvertreter/die erste Stellvertreterin ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, die auf Vorschlag der Westenergie AG von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Der zweite Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, die von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes bzw. gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 gewählt wurden.

(2) Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.

(3) Scheidet der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus seinem/ihrem Amt aus, so hat die Neuwahl des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.

§ 11

Einberufung Aufsichtsrat

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einen ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen oder im Auftrag des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Fernkopie einberufen. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden.

(2) Mit der Einladung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 12

Beschlussfassung Aufsichtsrat

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung des/der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Der/die Vorsitzende bestimmt die

ENTWURF

Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, elektronische oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom/von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom/von der Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitgliederanwesend oder vertreten ist. Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder eine elektronisch übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

(4) Der/die Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern vertagen, wenn nicht der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats teilnehmen würde oder wenn sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der/die Vorsitzende nicht befugt.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben oder im Rahmen dieser Satzung eine anderweitige Mehrheit geregelt ist. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden - oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden - durch einen seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einen ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen zu unterzeichnen sind.

ENTWURF

(7) Der/die Vorsitzende und - bei Verhinderung des/der Vorsitzenden - einer seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 13

Ausschüsse Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats überwiesen werden. Für die Einberufung und Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten §§ 11 und 12 entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14

Vergütung Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 15

Regionalbeirat

(1) Zur Beratung des Vorstands in Fragen der Unternehmens- und Energiepolitik wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats ein Regionalbeirat gewählt, der sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Kommunen und Kreise der Netzmarktgebiete des NEW-Konzerns zusammensetzen soll.

ENTWURF

(2) Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Im Übrigen finden auf den Regionalbeirat § 9 Abs. 2 und 3 sowie §§ 10 bis 12 entsprechende Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder erteilten Informationen verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine Vergütung, für deren Festsetzung § 14 entsprechend gilt.

§ 16

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Der Vorstand bestimmt den Ort der Hauptversammlung.

(2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

(3) Der Vorstand wird dazu ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre/Aktionärinnen an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Er ist auch ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre/Aktionärinnen ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 17

ENTWURF

Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei seiner/ihrer Verhinderung einer seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen. Für den Fall, dass der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen den Vorsitz nicht übernehmen, wird der/die Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 18

Beschlussfassung Hauptversammlung

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine anderweitige Regelung der Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen:

a. Geschäfte, die auf eine Übertragung von mindestens 80 % der Aktiva der Gesellschaft hinauslaufen,

b. Wahl, Abberufung und Entlastung von Mitglieder des Aufsichtsrates,

c. Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 14,

d. Entlastung des Vorstandes,

e. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,

f. Zustimmung zur Übertragung von Aktien gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und

ENTWURF

g. Angelegenheiten des Regionalbeirats gemäß § 15.

§ 19

Wirtschaftsplan

Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt der Vorstand dem Aufsichtsrat eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 20

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

(2) Im Anhang zum Jahresabschluss sind über § 285 Nr. 9 Buchstabe a) HGB hinaus – soweit rechtlich zulässig – zusätzlich die in § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Angaben zu machen.

§ 21

Gewinnverwendung

ENTWURF

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird an die Aktionäre nach § 60 Absatz 1 AktG verteilt. Der Gewinn ist grundsätzlich voll auszuschütten. Eine (Teil-) Thesaurierung bedarf der Zustimmung aller Aktionäre.

§ 22

Liquidation

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gilt für die Ermittlung und Verteilung eines Liquidationsüberschusses § 21 entsprechend.

§ 23

Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

ENTWURF

§ 24

Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

ENTWURF

Aktuelle Satzung der NEW AG vom 26.07.2022 (Streichungen sind gekennzeichnet)	**Entwurf der Satzung der NEW AG vom 26.10.2022** (Einfügungen sind gekennzeichnet)
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme, Wasser (einschließlich der Produktion von Energie und Wasser), die Erbringung energienaher Dienstleistungen, die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung und das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.	**§ 2 Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand des Unternehmens ist: a. die Versorgung mit elektrischer Energie. Gas, Wärme, Kälte, Wasser (einschließlich der Produktion von Energie, Kälte und Wasser); b. die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen c. die Erbringung energienaher Dienstleistungen; d. Erbringung von Bau- und Planungsarbeiten zur Erschließung von Grundstücken und Baugebieten, wie z. B. Generalplanung, Straßenbau und Garten- und Landschaftsbau im Gebiet der an der NEW AG mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in ihrem Auftrag oder im Auftrag ihrer Tochtergesellschaften; e. die Erbringung von Elektromobilitätsleistungen; f. Betriebsführung der Abwasserbeseitigung g. die Entwicklung und den Betrieb von IT-Lösungen und Produktlösungen im energiewirtschaftlichen Umfeld und Umfeld der kommunalen Daseinsfürsorge, u. a. auf der Grundlage von Energiedaten; h. die Erbringung wirtschaftsfördernder Maßnahmen zur Standortstärkung (insbesondere die Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen für Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk); i. das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 4 Grundkapital […]	**§ 4 Grundkapital** […] (3) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs/einer Aktionärin kann eine Urkunde ausgestellt werden.
§ 5 Verfügungen über Aktien […]	**§ 5 Verfügungen über Aktien** (1) Die Übertragung von Aktien oder Teilen von Aktien, sei es im Wege der Einzel- oder (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Hauptversammlung zulässig. Der übertragende Aktionär/die übertragende Aktionärin hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. (2) Beabsichtigt ein Aktionär/eine Aktionärin, seine/ihre Aktien oder Teile davon an einen Dritten/eine Dritte, sei es im Wege der Einzel- oder (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen, so sind diese zunächst den anderen Aktionären/Aktionärinnen durch eingeschriebenen Brief unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft anzubieten. Kommt eine Übertragung nicht innerhalb von neun Monaten ab Zugang des Angebotes zustande, können die Aktien oder Teile davon an einen Dritten/eine Dritte verkauft werden. In diesem Fall steht den anderen Aktionären/Aktionärinnen ein Vorkaufsrecht entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu. Das Vorkaufsrecht erlischt, sollte es nicht spätestens drei Monate nach Zugang des Vertrages über die Veräußerung bei den vorkaufsberechtigten Aktionären/Aktionärinnen von diesen durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem anderen Aktionär (Veräußerer)/der anderen Aktionärin (Veräußerin) ausgeübt worden sein. […]
	§ 6 Vorstand (1) Solange der Aufsichtsrat nicht ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder bestellt hat, besteht der Vorstand aus einer

	Person. Ist ein Arbeitsdirektor/eine Arbeitsdirektorin zu bestellen, besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach dieser Maßgabe. (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ernennen. […]
	§ 7 Vertretung Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Besteht der Vorstand der Gesellschaft nur aus einem Mitglied, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter/Vertreterin eines/einer Dritten zu vertreten. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.
§ 9 Zusammensetzung Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH gewählt, wobei der Stadt Mönchengladbach ein Vorschlagsrecht für drei Mitglieder und der Stadt Viersen, den Kreiswerken Heinsberg GmbH sowie der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH jeweils das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zusteht. Weitere sechs Mit-glieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Westenergie AG gewählt. Die restlichen sechs Mitglieder werden von den ~~Arbeitnehmern~~ nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollten die Voraussetzungen des gesetzlichen Mitbestimmungsanspruchs der ~~Arbeitnehmer~~ nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entfallen, gilt folgende Fassung für Satz 3: Die restlichen sechs Mitglieder	**§ 9 Zusammensetzung Aufsichtsrat** (1) Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH gewählt, wobei der Stadt Mönchengladbach ein Vorschlagsrecht für drei Mitglieder und der Stadt Viersen, den Kreiswerken Heinsberg GmbH sowie der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH jeweils das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zusteht. Weitere sechs Mit-glieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Westenergie AG gewählt. Die restlichen sechs Mitglieder werden von den Beschäftigten nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollten die Voraussetzungen des gesetzlichen Mitbestimmungsanspruchs der Beschäftigten nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entfallen, gilt folgende Fassung für Satz 3: Die restlichen sechs Mitglieder

werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des gemeinsamen Betriebsrates für die Betriebe der NEW Kommunalholding GmbH und ihrer Beteiligungsunternehmen gewählt. Der gemeinsame Betriebsrat kann - sofern er es wünscht - zur Ausübung seines Vorschlagsrechts das Wahlverfahren entsprechend den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes durchführen. […]	werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des gemeinsamen Betriebsrates für die Betriebe der NEW Kommunalholding GmbH und ihrer Beteiligungsunternehmen gewählt. Der gemeinsame Betriebsrat kann - sofern er es wünscht - zur Ausübung seines Vorschlagsrechts das Wahlverfahren entsprechend den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes durchführen. (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre/Aktionärinnen bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bei solchen Mitgliedern, die aufgrund eines zur Zeit ihrer Wahl innegehabten öffentlichen Amtes in den Aufsichtsrat gewählt werden, erfolgt die Wahl längstens bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr beschließt, in dem dieses Amt ordentlich oder außerordentlich endet. (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
~~§ 10 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter~~ […]	§ 10 Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung (1) Der Aufsichtsrat wählt für die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin, die den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung in dieser Reihenfolge vertreten. Der/die Vorsitzende ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmit-

	glieder zu wählen, die auf Vorschlag der NEW Kommunalholding GmbH von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Der erste Stellvertreter/die erste Stellvertreterin ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, die auf Vorschlag der Westenergie AG von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Der zweite Stellvertreter/ die zweite Stellvertreterin ist aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, die von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes bzw. gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 gewählt wurden. […] (3) Scheidet der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus seinem/ihrem Amt aus, so hat die Neuwahl des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.
	§ 11 Einberufung Aufsichtsrat (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einen ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen oder im Auftrag des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Fernkopie einberufen. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden.
	§ 12 Beschlussfassung Aufsichtsrat (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung des/der Vorsitzenden auch in einer Telefon-

	oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Der/die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, elektronische oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom/von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom/von der Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. […] (4) Der/die Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern vertagen, wenn nicht der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats teilnehmen würde oder wenn sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der/die Vorsitzende nicht befugt. […] (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden - oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden - durch einen seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einen ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen zu unterzeichnen sind. (7) Der/die Vorsitzende und - bei Verhinderung des/der Vorsitzenden - einer seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 14 Vergütung Aufsichtsrat ~~(1)~~ Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. ~~Außerdem erhalten die Mit-glieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft ein Sitzungsgeld, das ebenfalls von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus werden ihnen entstehende Auslagen erstattet.~~ ~~(2) Eine auf die Vergütung, das Sitzungs-geld oder die Auslagen zu zahlende Umsatz-steuer wird von der Gesellschaft erstattet.~~	**§ 14 Vergütung Aufsichtsrat** Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
§ 15 Regionalbeirat […] (4) Die Mitglieder des Beirats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine Vergütung ~~sowie ein Sitzungsgeld~~, für deren Festsetzung § 14 entsprechend gilt. ~~Darüber hinaus werden ihnen entstehende Auslagen erstattet.~~ ~~(5) Eine auf die Vergütung, das Sitzungsgeld oder die Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.~~	**§ 15 Regionalbeirat** (1) Zur Beratung des Vorstands in Fragen der Unternehmens- und Energiepolitik wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats ein Regionalbeirat gewählt, der sich aus Vertretern <u>und Vertreterinnen</u> der Kommunen und Kreise der Netzmarktgebiete des NEW-Konzerns zusammensetzen soll. (2) Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/<u>eine Vorsitzende</u> und einen Stellvertreter/<u>eine Stellvertreterin</u>. Im Übrigen finden auf den Regionalbeirat § 9 Abs. 2 und 3 sowie §§ 10 bis 12 entsprechende Anwendung. […] (4) Die Mitglieder des Beirats erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - eine Vergütung, für deren Festsetzung § 14 entsprechend gilt.
§ 16 Ort und Einberufung der Hauptversammlung […]	**§ 16 Ort und Einberufung der Hauptversammlung** […] (3) Der Vorstand wird dazu ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre/

	Aktionärinnen an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Er ist auch ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre/Aktionärinnen ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung […]	**§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung** (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei seiner/ihrer Verhinderung einer seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen. Für den Fall, dass der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter/eine seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter/eine ihrer Stellvertreterinnen den Vorsitz nicht übernehmen, wird der/die Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt. (2) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
§ 18 Beschlussfassung Hauptversammlung […]	**§ 18 Beschlussfassung Hauptversammlung** […] e. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
	§ 23 Gleichstellung Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

~~§ 23~~ **Änderung der Satzungsfassung** […]	**§ 24** **Änderung der Satzungsfassung** […]

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0239/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja, Synergieeffekte im NEW-Konzern, zz. nicht näher zu beziffern

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung von neuen Gesellschaften.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

1. Die Stadtentfalter Holding GmbH

Die Avacon Natur GmbH und die NEW Smart City GmbH beabsichtigen, ihr gemeinsames Engagement im vielversprechenden Bereich Quartierslösungen außerhalb des Versorgungsgebietes der NEW zu intensivieren und gesellschaftsrechtlich in einer Holding zu bündeln.

Die nachfolgende Grafik stellt die geplante Gesellschaftsstruktur dar:

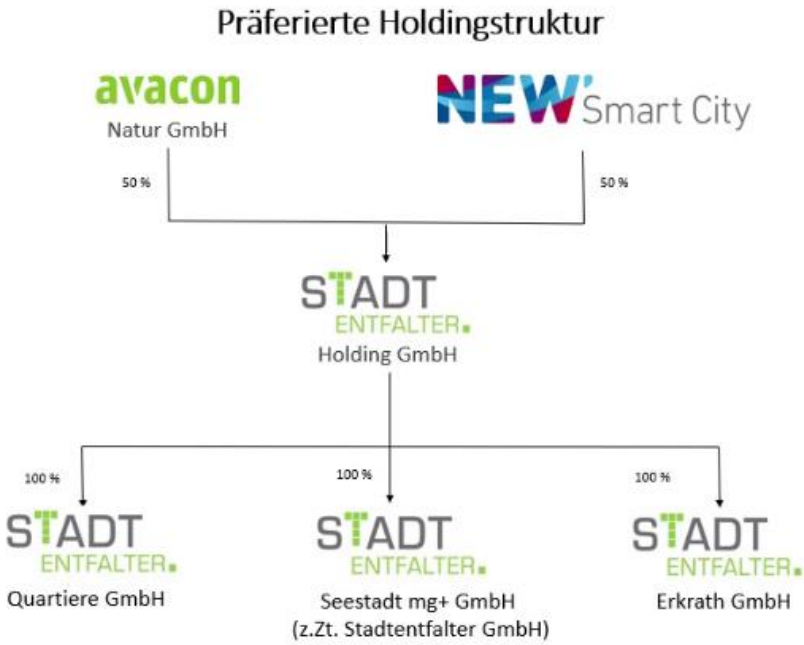

Vor diesem Hintergrund wird die Avacon Natur GmbH die Stadtentfalter Holding GmbH gründen und mit einem Stammkapital von 50.000 € ausstatten. Diese Gesellschaft soll fortan als Holding fungieren. Vereinbart ist, dass die NEW Smart City GmbH der Stadtentfalter Holding GmbH beitritt, in dem sie 50 % der Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.000 € von der Avacon Natur GmbH erwirbt. Gleichzeitig soll der bestehende Gesellschaftsvertrag neu gefasst und unter anderem in der Firmierung sowie an die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Gesellschaftsverträge der Stadtentfalter Holding GmbH sowie aller ihrer Tochtergesellschaften sind nahezu identisch.

Unternehmensgegenstand ist „Die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur."

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften wird voraussichtlich personenidentisch mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Stadtentfalter Holding GmbH sein. Jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung wird von der NEW Smart City GmbH und ein Mitglied von der Avacon Natur GmbH vorgeschlagen. In der Gesellschafterversammlung ist ein Stimmquorum von 80,1 % vorgesehen. Dieses ist der „Standard" in den Gesellschaftsverträgen der Quartiersentwicklungen der Avacon Natur GmbH. Faktisch bedeutet dieses Stimmquorum eine einstimmige Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadtentfalter Holding GmbH.

Der aktuelle Entwurfsstand des Gesellschaftsvertrages ist beigefügt (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

2. Die Stadtentfalter GmbH (künftig firmierend als Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH)

Komplettiert werden soll die Bündelung unter der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Änderung der Gesellschafterstruktur der heutigen Stadtentfalter GmbH. Die Gesellschafter Avacon Natur GmbH und NEW Smart City GmbH sollen ihre Gesellschafterstellung an die Stadtentfalter Holding GmbH übergeben, so dass diese alleinige Gesellschafterin der Stadtentfalter GmbH wird. Außerdem soll die Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH umfirmiert werden (Anlage 2 und 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

3. Die Stadtentfalter Erkrath GmbH

Es ist geplant, das Quartier „Düssel-Terrassen" in Erkrath in einer Projektgesellschaft, der Stadtentfalter Erkrath GmbH, gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH zu entwickeln.

Aufgrund von Förderungen (Teil des Reallabors der Energiewende mit dem Titel TransUrban.NRW wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert) besteht bereits die entsprechende Projektgesellschaft unter der Firmierung QDTE GmbH mit Sitz in Sarstedt sowie einem Stammkapital in Höhe von 25.000 €. Vor Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH soll diese Gesellschaft zu 100 % von der Stadtentfalter Holding GmbH übernommen werden. Der bestehende Gesellschaftsvertrag wird dann ebenfalls neu gefasst. Der aktuelle Entwurfsstand ist beigefügt (Anlage 4 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Zweck der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll zunächst die Energieversorgung des Mischquartiers Düssel-Terrassen in Erkrath sein. Das Mischquartier Düssel-Terrassen wurde vom Immobilienentwickler Catella Project Management GmbH erworben und wird jetzt auf dem Areal entwickelt. Im Quartier werden unter anderem Büroflächen und Wohnbebauungen realisiert.

4. Die Stadtentfalter Quartiere GmbH

Neben der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll eine weitere Projektgesellschaft, die Stadtentfalter Quartiere GmbH, als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH die Bündelung verstärken. Die Gesellschaft besteht bereits als „Vorratsgesellschaft" unter der Firmierung Avacon Natur 2. Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Sarstedt und ist mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet.

Zweck der Stadtentfalter Quartiere GmbH soll die Bündelung von kleineren Projekten zur Energieversorgung von Quartieren sein, für die eine eigenständige Projektgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Wie bei der Stadtentfalter Erkrath GmbH wird der bestehende Gesellschaftsvertrag mit Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH

neu gefasst. Der Entwurfsstand ist als Anlage beigefügt (Anlage 5 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

5. Künftige Gesellschaftsstruktur der NEW Smart City GmbH

Mit dieser neuen Ausrichtung fokussiert sich die NEW Smart City GmbH vornehmlich auf Quartierslösungen im NEW-Versorgungsgebiet und die Stadtentfalter Holding GmbH im Wesentlichen auf das überregionale Geschäft.

Nachstehende Grafik zeigt die geplante neue Strukturierung:

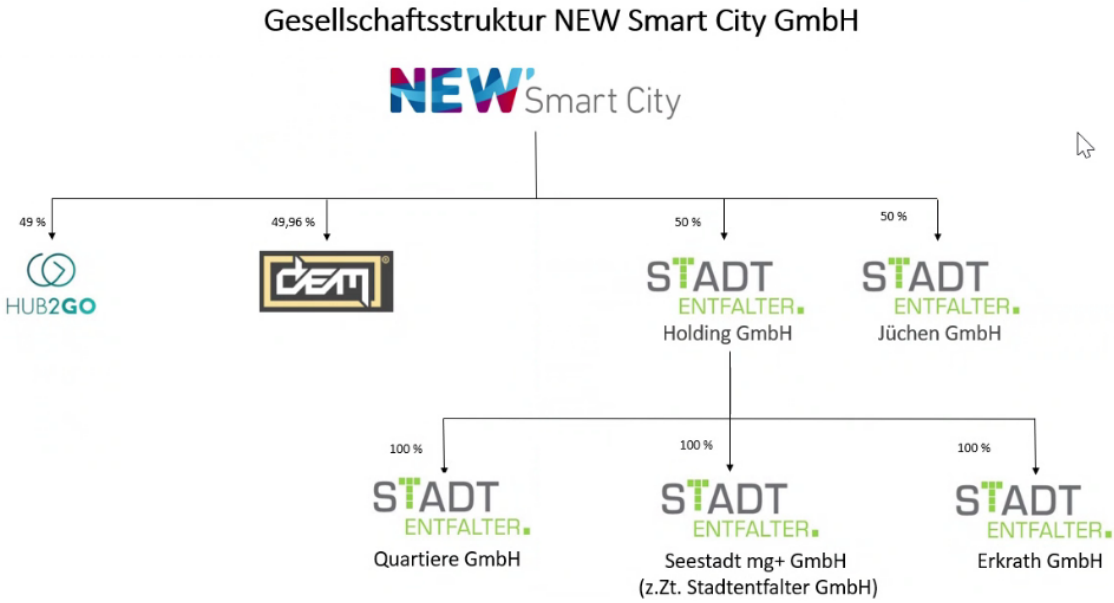

Die Marktanalysen der Gesellschaften (Anlage 6 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wurden im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahmen sind ebenfalls der Beratungsvorlage als Anlage 7 – 9 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Die Gewerkschaft Verdi hat sich bisher trotz mehrfacher Erinnerung nicht geäußert, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Einwände gegen die Neugründungen vorliegen.

Gemäß § 108 Abs. 6 lit a GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bedarf es hinsichtlich der Gründung von neuen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Übernahme eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000 € (entspricht 50 %) zu einem Kaufpreis von 25.000 € sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) wird zugestimmt.

1. Der Umfirmierung der Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+, die Einbringung in die Stadtentfalter Holding GmbH sowie dem geänderten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt (Anlage 2 + 3).

2. Der Gründung der Stadtentfalter Erkrath GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH wird gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.

3. Der Gründung der Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH gemäß dem als Anlage 5 beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Holding GmbH
Anlage 2 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH
Anlage 3 - Synopse des Gesellschaftsvertrags der Stadtentfalter GmbH/Seestadt mg+ GmbH
Anlage 4 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Erkrath GmbH
Anlage 5 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Quartiere GmbH
Anlage 6 - Marktanalyse Stadtentfalter Holding GmbH
Anlage 7-9 - Stellungnahmen aus dem Branchendialog von der IHK und KWH

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtentfalter Holding GmbH

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 3
§ 3 Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter 3
§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung 4
§ 5 Organe der Gesellschaft 4
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung 5
§ 7 Gesellschafterversammlung 6
§ 8 Vereinfachte Beschlussfassung 9
§ 9 Wirtschaftsplan 10
§ 10 Jahresabschluss 11
§ 11 Jahresabschlussprüfung 12
§ 12 Ergebnisverwendung 12
§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile 12
§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft 13
§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung 16
§ 16 Bekanntmachungen 16
§ 17 Gleichstellung von Mann und Frau 17
§ 18 Schlussbestimmungen 17
§ 19 Gründungsaufwand 17

ENTWURF

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtentfalter Holding GmbH

(2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro).

ENTWURF

(2) Das Stammkapital ist aufgeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1,- €.

(3) Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals zum Ablauf des 31.12.2035, durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über den Zugang der Kündigung unter Nennung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Kündigung zu unterrichten. Durch die Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft zum Ende dieses Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 14) bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich der Kündigung der anderen Gesellschafter bis zum Zeitpunkt von 3 Monaten vor Ablauf der Kündigungsfrist mit gleichem Kündigungsdatum und entsprechend gekürzter Kündigungsfrist anzuschließen. Sofern alle Parteien gekündigt haben, sind sie verpflichtet, einem Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzustimmen. In diesem Fall wird die Gesellschaft unter Teilnahme sämtlicher Gesellschafter liquidiert.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung

ENTWURF

2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jeder Gesellschafter hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied der Geschäftsführung. Die Gesellschaft wird von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder von einem Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die Mitglieder der Geschäftsführung und die Prokuristen/Prokuristinnen von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreit. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus ein Mitglied, alle oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung, einer evtl. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Bestimmungen ihres jeweiligen Anstellungsvertrages sowie den Beschlüssen und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; mit Ausnahme der Mitglieder zum Gründungszeitpunkt, die von den Gesellschaftern im Gründungsbeschluss bestellt werden. Dasselbe gilt für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit

ENTWURF

den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung jedes Mitglieds muss durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

(6) Die Erteilung von Prokura wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl ausgesprochen. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

(7) Die für die Geschäftsführung geltenden Regelungen dieses § 6 gelten im Falle der Liquidation für die Liquidatoren und Liquidatorinnen entsprechend.

(8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Regelungen dieses § 6, soweit rechtlich möglich, gleichlautend für sämtliche gegenwärtig und künftig unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft mehrheitlich gehaltenen Beteiligungsgesellschaften gelten.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird (zur alternativen Möglichkeit schriftlicher Beschlussfassungen siehe § 8) oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Jeder Gesellschafter ist unbeschadet von Abs. 6 berechtigt, zwei Vertreter/Vertreterinnen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung oder jeder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Schriftform, elektronischer Form oder Textform an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung kann nachträglich bis mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form ergänzt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an der zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können einvernehmlich einen anderen Ort bestimmen. Die Gesellschafter können auf die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen

ENTWURF

Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichten. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Fernkommunikationsmitteln oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Mitglieder der Gesellschafterversammlung können daneben an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.

(3) Den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt der Gesellschafter mit dem höchsten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft. Für den Fall, dass zwei oder mehr Gesellschafter den gleichen Anteil an dem Stammkapital haben, findet ein jährlicher Wechsel unter diesen Gesellschaftern zum 31.12. eines jeden Jahres statt; der Zeitpunkt des Beitritts der Gesellschafter zur Gesellschaft bestimmt die Reihenfolge des Wechsels. Sind Gesellschafter mit dem gleichen Anteil am Stammkapital zeitgleich beigetreten, so bestimmt das Los.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind beziehungsweise an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.

(5) Über Gesellschafterversammlungen ist zu Beweiszwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll zu erstellen, das unter Feststellung der gefassten Beschlüsse unverzüglich vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist und das allen weiteren Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen ist. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail oder eine anderweitige digitale Zurverfügungstellung genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich oder in Textform eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Über die Änderung des unterzeichneten Protokolls wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Das unwidersprochene Protokoll hat die Vermutung

ENTWURF

der Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Gesellschafter können auch eine schriftliche Protokollierung nur der gefassten Beschlüsse (wie bei rein schriftlicher Beschlussfassung, siehe dazu § 8) genügen lassen, wenn die übrigen Regelungen dieses Absatzes eingehalten werden und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

(6) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei Beschlussfassungen, auch bei Beschlussfassungen nach § 8, durch einen/eine oder mehrere Bevollmächtigte vertreten sowie durch einen Angehörigen/eine Angehörige eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs begleiten lassen. Die Bevollmächtigung muss zumindest in der Form des § 47 Abs. 3 GmbHG (Textform) erfolgt sein; nehmen mehrere Bevollmächtigte eines Gesellschafters an einer Gesellschafterversammlung teil, so müssen sie zu Beginn der Sitzung einvernehmlich mitteilen, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.

(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb (s. § 8) von Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht rechtlich bzw. gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jeder Euro eines voll eingezahlten Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird bei der Stimmenzählung nicht gezählt (Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter bei einer schriftlichen Abstimmung, der er nach § 8 S. 3 zugestimmt hat, nicht abstimmt oder sich enthält). Zur Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts gilt § 7 Abs. 6. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 80,1 % der abgegebenen Stimmen über:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG

c) Auflösung, Umwandlungsmaßnahmen bezüglich der Gesellschaft (einschließlich Rechtsformwechsel),

d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

e) Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,

ENTWURF

f) Wahl des Abschlussprüfers,

g) Zustimmung zur Einziehung von Geschäftsanteilen (einschließlich Abtretungsverlangen statt Einziehung) sowie deren Neubildung,

h) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,

i) Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit der Geschäftsführung,

j) Weisungen bezüglich der Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.

k) Freistellung von Wettbewerbsverboten der Gesellschafter,

l) Entlastung der Geschäftsführung,

m) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen bzw. Beteiligungen

n) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

(8) Gesellschafterbeschlüsse nach § 7 können nur innerhalb eines Monats ab dem Datum der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Gesellschafterbeschlüsse nach § 8 können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Scans der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden.

§ 8
Vereinfachte Beschlussfassung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können gemäß den nachstehenden Regelungen auch ohne eine in § 7 beschriebene Durchführung von oder Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung gefasst werden (auch durch bevollmächtigte Vertreter/Vertreterinnen, siehe § 7 Abs. 6). Die Regelungen des § 7 gelten hierfür entsprechend (siehe insbesondere § 7 Abs. 2 zur Frist für Stimmabgabe/Umlauf). Dabei können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Fax, elektronisch (z. B. per E-Mail) oder mündlich, auch fernmündlich sowie durch eine beliebige Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung mitwirken und dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält einen Scan der Niederschrift über die Beschlussfassung in elektronischer Form.

ENTWURF

§ 9
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für dieses und die vier darauffolgenden Jahre aufzustellen. Zum Wirtschaftsplan gehören Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für alle fünf Geschäftsjahre des Planungszeitraums. Die Planzahlen sind ausreichend zu erläutern. Änderungen gegenüber Planzahlen, die im Vorjahr vorgelegt wurden, sind darzustellen und zu erläutern. Zusätzlich sind als Teil des Wirtschaftsplans, der auch den kommunalrechtlichen Bestimmungen genügen muss, eine Kapitalflussrechnung, ein Investitionsplan und eine Stellenübersicht vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres

a) ihre Zustimmung zu den Planansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Geschäftsjahr erteilen und die Planansätze der Gewinn- und Verlustrechnungen für die vier folgenden Jahre zur Kenntnis nehmen können;

b) zu den im Investitionsplan ausgewiesenen Investitionen ihre Zustimmung hinsichtlich der Gesamtkosten der Investitionen und der daraus resultierenden veranschlagten Mittelabflüsse erteilen. Maßgebliche Abweichungen von den veranschlagten Mittelabflüssen bedürfen erneuter Genehmigung.

(2) Mit der Zustimmung zu den entsprechenden Teilen des Wirtschaftsplans ist die Geschäftsführung berechtigt, die Planansätze und Investitionen betreffenden Maßnahmen durchzuführen, soweit sich nicht die Gesellschafter ihre Zustimmung zu einzelnen Planansätzen oder Investitionen ausdrücklich vorbehalten haben.

(3) Nach abgeschlossener Realisierung und vorliegender Endabrechnung hat im Rahmen eines der Gesellschafterversammlung jährlich vorzulegenden Mittelverwendungsnachweises eine Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Kosten der einzelnen investiven Maßnahmen zu erfolgen.

ENTWURF

§ 10
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag

ENTWURF

über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11
Jahresabschlussprüfung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.

§ 12
Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschaft soll unter Berücksichtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gesellschaft eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Für den Fall, dass eine kommunale Gesellschaft Anteile an dieser Gesellschaft hält, sollen hiermit auch gleichzeitig die Anforderungen gem. § 109 Abs. 2 GO NRW eingehalten werden. Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(2) An der Gewinnausschüttung nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 13
Verfügungen über Geschäftsanteile

ENTWURF

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung jedes Gesellschafters.

§ 14
Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung gegen Zahlung einer Abfindung ganz oder teilweise einziehen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) über das Vermögen des Gesellschafters wird ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder der Gesellschafter hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern;

b) in die Geschäftsanteile wird die Zwangsvollstreckung betrieben und diese wird nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens vor der Verwertung der Geschäftsanteile, abgewendet;

c) die Geschäftsanteile sind im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt;

d) in der Person eines Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt jedenfalls vor, wenn der Gesellschafter eine ihm vertraglich oder nach seiner Gesellschafterstellung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt;

e) der Gesellschafter kündigt in rechtlich wirksamer Weise die Gesellschaft.

(2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf des Vorliegens eines der vorstehenden Fälle aus Abs. 1 sowie eines Gesellschafterbeschlusses; dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird wirksam durch

ENTWURF

Zugang der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung an den betroffenen Gesellschafter. Die Wirksamkeit der Einziehung ist unabhängig von der Fälligkeit und der Zahlung der Abfindung. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

(3) Für die durch die Gesellschaft geschuldete Abfindung ist der Verkehrswert der betroffenen Geschäftsanteile durch Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den dann geltenden IDW-Grundsätzen zur Unternehmensbewertung auf Basis eines Discounted-Cash-Flow-Verfahrens zu ermitteln. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Im Fall einer wesentlichen Vertrags- bzw. Pflichtverletzung nach Abs. 1 lit. d ist ein Abschlag von 20% vom so ermittelten Wert vorzunehmen. Der Anspruch für Gewinne, die bis zum Ausscheidensstichtag erwirtschaftet wurden, bleibt unberührt. Der Wirtschaftsprüfer wird auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft von der Wirtschaftsprüfungskammer berufen, sofern sich nicht die Gesellschafter innerhalb eines Monats nach dem Einziehungsbeschluss auf einen Wirtschaftsprüfer einigen. Er soll diese „Wertermittlung“ möglichst innerhalb eines Monats vornehmen. Bei der Wertermittlung sind die Gesellschafter unter Gewährung des Einsichtsrechts in die relevanten Unterlagen durch den Wirtschaftsprüfer anzuhören.

(4) Bestehen danach Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und wird darüber nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wertermittlung gem. Abs. 3 eine Einigung erzielt, so sind der von der Einziehung Betroffene („Ausgeschiedene“) und jeder Gesellschafter berechtigt, ein Schiedsgutachten zur Überprüfung der Abfindung zu verlangen. Sie haben dann gemeinsam eine anerkannte neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die nicht Abschlussprüferin der Gesellschaft sein darf) als Schiedsgutachter mit der Überprüfung und ggf. Neufestsetzung der Abfindung zu beauftragen. Wird innerhalb von zwei Monaten nach der Wertermittlung gem. § 14 Abs. 3 keine Einigung über den Schiedsgutachter erzielt, wird dieser auf Antrag einer Partei verbindlich durch die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet bestimmt.

ENTWURF

a) Der Schiedsgutachter überprüft auf Basis des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember, der dem Wirksamkeitstag der Einziehung vorangeht oder mit diesem zusammenfällt, ob die Abfindung zutreffend ermittelt wurde.

b) Stellt der Schiedsgutachter fest, dass die Abfindung nicht zutreffend ermittelt wurde, so setzt er die Abfindung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgabe in vorstehender Abs. 3 neu fest. Der Schiedsgutachter hat vor seiner Feststellung den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen einer Partei hat eine mündliche Erörterung des Streitfalls vor dem Schiedsgutachter stattzufinden. Der Schiedsgutachter hat seine Feststellung mit schriftlicher Begründung an den Ausgeschiedenen und die verbleibenden Gesellschafter zu übermitteln. Die Feststellung des Schiedsgutachters ist für alle Parteien abschließend rechtsverbindlich.

c) Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

(5) Die Gesellschafter sorgen dafür, dass die Gesellschaft dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer bzw. Schiedsgutachter Zugang zu sämtlichen für die Bestimmung des Verkehrswerts relevanten Informationen gewährt.

(6) Die Abfindung ist in drei gleichen Raten an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen: Rate 1 ist vier Monate nach der Wert- bzw. Abfindungsbestimmung gemäß Abs. 3 und 4 fällig; Rate 2 ist ein Jahr und Rate 3 zwei Jahre nach Fälligkeit der ersten Rate fällig. Verzinst wird der jeweils offene Teil der Abfindung mit einem um drei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Jahressatz; die Gesellschaft kann die Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig ohne Pflicht zum Ausgleich entfallender Zinsen zahlen.

(7) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. Soweit sich durch die Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile auf einen Betrag unterhalb des Stammkapitals reduziert, sind die Gesellschafter wechselseitig verpflichtet, die Nennbeträge der verbliebenen Geschäftsanteile so weit aufzustocken, dass ihre Summe wieder dem Stammkapital entspricht (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG), sofern sie sich nicht auf andere geeignete Maßnahmen verständigen (z.B. kann statt der Einziehung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden,

ENTWURF

dass die entsprechenden Geschäftsanteile auf die Gesellschaft übergehen). Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von §§ 33/34 GmbHG zulässig.

§ 15
Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen verlangen, dass die Geschäftsanteile ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten werden, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten sind, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.

(2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 14 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder gegen Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

ENTWURF

§ 17
Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch Satzungsänderung so zu ändern, dass der damit verfolgte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

(2) Für Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ergeben oder die auf andere Weise die Gesellschafterstellung und Gesellschafterrechte berühren, ist, soweit eine Gerichtsstandsbestimmung zulässig ist, ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

§ 19
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechs- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500 €.

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 3
§ 3 Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter 3
§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung 4
§ 5 Organe der Gesellschaft 4
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung 5
§ 7 Gesellschafterversammlung 6
§ 8 Vereinfachte Beschlussfassung 9
§ 9 Wirtschaftsplan 9
§ 10 Jahresabschluss 10
§ 11 Jahresabschlussprüfung 12
§ 12 Ergebnisverwendung 12
§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile 12
§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft 13
§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung 16
§ 16 Bekanntmachungen 16
§ 17 Gleichstellung von Mann und Frau 16
§ 18 Schlussbestimmungen 17
§ 19 Gründungsaufwand 17

ENTWURF

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH

(2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

ENTWURF

(2) Das Stammkapital ist aufgeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,-.

(3) Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals zum Ablauf des 31.12.2035, durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über den Zugang der Kündigung unter Nennung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Kündigung zu unterrichten. Durch die Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft zum Ende dieses Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 14) bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich der Kündigung der anderen Gesellschafter bis zum Zeitpunkt von 3 Monaten vor Ablauf der Kündigungsfrist mit gleichem Kündigungsdatum und entsprechend gekürzter Kündigungsfrist anzuschließen. Sofern alle Parteien gekündigt haben, sind sie verpflichtet, einem Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzustimmen. In diesem Fall wird die Gesellschaft unter Teilnahme sämtlicher Gesellschafter liquidiert.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung

ENTWURF

2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die Geschäftsführer und die Prokuristen von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreit. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus einen, alle oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung, einer evtl. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Bestimmungen ihres jeweiligen Anstellungsvertrages sowie den Beschlüssen und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(5) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; mit Ausnahme der Gründungsgeschäftsführer, die von den Gesellschaftern im Gründungsbeschluss bestellt werden. Dasselbe gilt für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. Die Bestellung jedes Geschäftsführers muss durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

(6) Die Erteilung von Prokura wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl ausgesprochen. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

ENTWURF

(7) Die für die Geschäftsführer geltenden Regelungen dieses § 6 gelten im Falle der Liquidation für die Liquidatoren entsprechend.

(8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Regelungen dieses § 6, soweit rechtlich möglich, gleichlautend für sämtliche gegenwärtig und künftig unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft mehrheitlich gehaltenen Beteiligungsgesellschaften gelten.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird (zur alternativen Möglichkeit schriftlicher Beschlussfassungen siehe § 8) oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Jeder Gesellschafter ist unbeschadet von Abs. 6 berechtigt, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen. Jeder Geschäftsführer oder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Schriftform, Elektronischer Form oder Textform an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung kann nachträglich bis mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form ergänzt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an der zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können einvernehmlich einen anderen Ort bestimmen. Die Gesellschafter können auf die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichten. Die Teilnahme mittels Telefons oder Videokonferenz an Sitzungen der Gesellschafterversammlung einschließlich der (fern-)mündlichen Abstimmung bei Beschlussfassungen ist zulässig (auch wenn alle Teilnehmer davon Gebrauch machen). Die Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts ist auch durch Vorabübermittlung einer

schriftlichen Stimmbotschaft für die Sitzung möglich. Möglich ist weiterhin eine gemischte Art der Stimmabgabe, einerseits in der Sitzung und andererseits durch schriftliche Stimmabgabe (entsprechend § 8), sofern jeder Gesellschafter einverstanden ist.

(3) Den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt der Gesellschafter mit dem höchsten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft. Für den Fall, dass zwei oder mehr Gesellschafter den gleichen Anteil an dem Stammkapital haben, findet ein jährlicher Wechsel unter diesen Gesellschaftern zum 31.12. eines jeden Jahres statt; der Zeitpunkt des Beitritts der Gesellschafter zur Gesellschaft bestimmt die Reihenfolge des Wechsels. Sind Gesellschafter mit dem gleichen Anteil am Stammkapital zeitgleich beigetreten, so bestimmt das Los.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind bzw. an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden 3 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.

(5) Über Gesellschafterversammlungen ist zu Beweiszwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll zu erstellen, das unter Feststellung der gefassten Beschlüsse unverzüglich vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist und das allen weiteren Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen ist. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Über die Änderung des unterzeichneten Protokolls wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Das unwidersprochene Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Gesellschafter können auch eine schriftliche Protokollierung nur der gefassten Beschlüsse (wie bei rein schriftlicher Beschlussfassung, siehe dazu § 8) genügen lassen, wenn die übrigen Regelungen dieses Absatzes eingehalten werden und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

ENTWURF

(6) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei Beschlussfassungen, auch bei Beschlussfassungen nach § 8, durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten sowie durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs begleiten lassen. Die Bevollmächtigung muss zumindest in der Form des § 47 Abs. 3 GmbHG (Textform) erfolgt sein; nehmen mehrere Bevollmächtigte eines Gesellschafters an einer Gesellschafterversammlung teil, so müssen sie zu Beginn der Sitzung einvernehmlich mitteilen, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.

(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb (s. § 8) von Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht rechtlich bzw. gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jeder Euro eines voll eingezahlten Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird bei der Stimmenzählung nicht gezählt (Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter bei einer schriftlichen Abstimmung, der er nach § 8 S. 3 zugestimmt hat, nicht abstimmt oder sich enthält). Zur Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts gilt § 7 Abs. 6. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 80,1 % der abgegebenen Stimmen über:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
c) Auflösung, Umwandlungsmaßnahmen bezüglich der Gesellschaft (einschließlich Rechtsformwechsel),
d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
e) Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
f) Wahl des Abschlussprüfers,
g) Zustimmung zur Einziehung von Geschäftsanteilen (einschließlich Abtretungsverlangen statt Einziehung) sowie deren Neubildung,
h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
i) Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit der Geschäftsführung,

ENTWURF

j) Weisungen bezüglich der Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften,
k) Freistellung von Wettbewerbsverboten der Gesellschafter,
l) Entlastung der Geschäftsführer,
m) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen bzw. Beteiligungen,
n) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

(8) Gesellschafterbeschlüsse nach § 7 können nur innerhalb eines Monats ab dem Datum der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Gesellschafterbeschlüsse nach § 8 können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Scans der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden.

§ 8
Vereinfachte Beschlussfassung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können gemäß den nachstehenden Regelungen auch ohne eine in § 7 beschriebene Durchführung von oder Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung gefasst werden (auch durch bevollmächtigte Vertreter, siehe § 7 Abs. 6). Die Regelungen des § 7 gelten hierfür entsprechend (s. insb. § 7 Abs. 2 zur Frist für Stimmabgabe/Umlauf). Dabei können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Fax, elektronisch (z.B. per E-Mail) oder mündlich, auch fernmündlich sowie durch eine beliebige Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung mitwirken und dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält einen Scan der Niederschrift über die Beschlussfassung in elektronischer Form.

§ 9
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für dieses und die vier darauffolgenden Jahre aufzustellen. Zum Wirtschaftsplan gehören Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für alle fünf Geschäftsjahre des

ENTWURF

Planungszeitraums. Die Planzahlen sind ausreichend zu erläutern. Änderungen gegenüber Planzahlen, die im Vorjahr vorgelegt wurden, sind darzustellen und zu erläutern. Zusätzlich sind als Teil des Wirtschaftsplans, der auch den kommunalrechtlichen Bestimmungen genügen muss, eine Kapitalflussrechnung, ein Investitionsplan und eine Stellenübersicht vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres

a) ihre Zustimmung zu den Planansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Geschäftsjahr erteilen und die Planansätze der Gewinn- und Verlustrechnungen für die vier folgenden Jahre zur Kenntnis nehmen können;

b) zu den im Investitionsplan ausgewiesenen Investitionen ihre Zustimmung hinsichtlich der Gesamtkosten der Investitionen und der daraus resultierenden veranschlagten Mittelabflüsse erteilen. Maßgebliche Abweichungen von den veranschlagten Mittelabflüssen bedürfen erneuter Genehmigung.

(2) Mit der Zustimmung zu den entsprechenden Teilen des Wirtschaftsplans ist die Geschäftsführung berechtigt, die Planansätze und Investitionen betreffenden Maßnahmen durchzuführen, soweit sich nicht die Gesellschafter ihre Zustimmung zu einzelnen Planansätzen oder Investitionen ausdrücklich vorbehalten haben.

(3) Nach abgeschlossener Realisierung und vorliegender Endabrechnung hat im Rahmen eines der Gesellschafterversammlung jährlich vorzulegenden Mittelverwendungsnachweises eine Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Kosten der einzelnen investiven Maßnahmen zu erfolgen.

§ 10
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.

ENTWURF

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

ENTWURF

§ 11
Jahresabschlussprüfung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.

§ 12
Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschaft soll unter Berücksichtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gesellschaft eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Für den Fall, dass eine kommunale Gesellschaft Anteile an dieser Gesellschaft hält, sollen hiermit auch gleichzeitig die Anforderungen gem. § 109 Abs. 2 GO NRW eingehalten werden. Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(2) An der Gewinnausschüttung nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 13
Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung jedes Gesellschafters.

ENTWURF

§ 14
Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung gegen Zahlung einer Abfindung ganz oder teilweise einziehen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) über das Vermögen des Gesellschafters wird ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder der Gesellschafter hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern;

b) in die Geschäftsanteile wird die Zwangsvollstreckung betrieben und diese wird nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens vor der Verwertung der Geschäftsanteile, abgewendet;

c) die Geschäftsanteile sind im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt;

d) in der Person eines Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt jedenfalls vor, wenn der Gesellschafter eine ihm vertraglich oder nach seiner Gesellschafterstellung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt;

e) der Gesellschafter kündigt in rechtlich wirksamer Weise die Gesellschaft.

(2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf des Vorliegens eines der vorstehenden Fälle aus Abs. 1 sowie eines Gesellschafterbeschlusses; dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird wirksam durch Zugang der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung an den betroffenen Gesellschafter. Die Wirksamkeit der Einziehung ist unabhängig von der Fälligkeit und der Zahlung der Abfindung. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das

ENTWURF

Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

(3) Für die durch die Gesellschaft geschuldete Abfindung ist der Verkehrswert der betroffenen Geschäftsanteile durch Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den dann geltenden IDW-Grundsätzen zur Unternehmensbewertung auf Basis eines Discounted-Cash-Flow-Verfahrens zu ermitteln. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Im Fall einer wesentlichen Vertrags- bzw. Pflichtverletzung nach Abs. 1 lit. d ist ein Abschlag von 20% vom so ermittelten Wert vorzunehmen. Der Anspruch für Gewinne, die bis zum Ausscheidensstichtag erwirtschaftet wurden, bleibt unberührt. Der Wirtschaftsprüfer wird auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft von der Wirtschaftsprüfungskammer berufen, sofern sich nicht die Gesellschafter innerhalb eines Monats nach dem Einziehungsbeschluss auf einen Wirtschaftsprüfer einigen. Er soll diese „Wertermittlung“ möglichst innerhalb eines Monats vornehmen. Bei der Wertermittlung sind die Gesellschafter unter Gewährung des Einsichtsrechts in die relevanten Unterlagen durch den Wirtschaftsprüfer anzuhören.

(4) Bestehen danach Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und wird darüber nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wertermittlung gem. Abs. 3 eine Einigung erzielt, so sind der von der Einziehung Betroffene („Ausgeschiedene“) und jeder Gesellschafter berechtigt, ein Schiedsgutachten zur Überprüfung der Abfindung zu verlangen. Sie haben dann gemeinsam eine anerkannte neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die nicht Abschlussprüferin der Gesellschaft sein darf) als Schiedsgutachter mit der Überprüfung und ggf. Neufestsetzung der Abfindung zu beauftragen. Wird innerhalb von zwei Monaten nach der Wertermittlung gem. § 14 Abs. 3 keine Einigung über den Schiedsgutachter erzielt, wird dieser auf Antrag einer Partei verbindlich durch die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet bestimmt.

a) Der Schiedsgutachter überprüft auf Basis des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember, der dem Wirksamkeitstag der Einziehung vorangeht oder mit diesem zusammenfällt, ob die Abfindung zutreffend ermittelt wurde.

b) Stellt der Schiedsgutachter fest, dass die Abfindung nicht zutreffend ermittelt wurde, so setzt er die Abfindung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgabe in vorstehender Abs. 3 neu fest. Der Schiedsgutachter hat

vor seiner Feststellung den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen einer Partei hat eine mündliche Erörterung des Streitfalls vor dem Schiedsgutachter stattzufinden. Der Schiedsgutachter hat seine Feststellung mit schriftlicher Begründung an den Ausgeschiedenen und die verbleibenden Gesellschafter zu übermitteln. Die Feststellung des Schiedsgutachters ist für alle Parteien abschließend rechtsverbindlich.

c) Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

(5) Die Gesellschafter sorgen dafür, dass die Gesellschaft dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer bzw. Schiedsgutachter Zugang zu sämtlichen für die Bestimmung des Verkehrswerts relevanten Informationen gewährt.

(6) Die Abfindung ist in drei gleichen Raten an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen: Rate 1 ist vier Monate nach der Wert- bzw. Abfindungsbestimmung gemäß Abs. 3 und 4 fällig; Rate 2 ist ein Jahr und Rate 3 zwei Jahre nach Fälligkeit der ersten Rate fällig. Verzinst wird der jeweils offene Teil der Abfindung mit einem um drei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Jahressatz; die Gesellschaft kann die Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig ohne Pflicht zum Ausgleich entfallender Zinsen zahlen.

(7) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. Soweit sich durch die Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile auf einen Betrag unterhalb des Stammkapitals reduziert, sind die Gesellschafter wechselseitig verpflichtet, die Nennbeträge der verbliebenen Geschäftsanteile so weit aufzustocken, dass ihre Summe wieder dem Stammkapital entspricht (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG), sofern sie sich nicht auf andere geeignete Maßnahmen verständigen (z.B. kann statt der Einziehung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden, dass die entsprechenden Geschäftsanteile auf die Gesellschaft übergehen). Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von §§ 33/34 GmbHG zulässig.

ENTWURF

§ 15
Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen verlangen, dass die Geschäftsanteile ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten werden, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten sind, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.

(2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 14 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder gegen Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17
Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

ENTWURF

§ 18
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch Satzungsänderung so zu ändern, dass der damit verfolgte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

(2) Für Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ergeben oder die auf andere Weise die Gesellschafterstellung und Gesellschafterrechte berühren, ist, soweit eine Gerichtsstandsbestimmung zulässig ist, ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

§ 19
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechs- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 2.500.

ENTWURF

Aktueller Gesellschaftsvertrag der Stadtentfalter GmbH (Stand 03.11.2020)	Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stadtentfalter GmbH vom 12.10.2022 (Einfügungen sind gekennzeichnet.)
§ 1 Firma, Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Stadtentfalter GmbH (2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.	**§ 1 Firma, Sitz** (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH (2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtentfalter Erkrath GmbH

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 3
§ 3 Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter 3
§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung 4
§ 5 Organe der Gesellschaft 4
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung 5
§ 7 Gesellschafterversammlung 6
§ 8 Vereinfachte Beschlussfassung 9
§ 9 Wirtschaftsplan 10
§ 10 Jahresabschluss 11
§ 11 Jahresabschlussprüfung 12
§ 12 Ergebnisverwendung 12
§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile 12
§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft 13
§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung 16
§ 16 Bekanntmachungen 16
§ 17 Gleichstellung von Mann und Frau 17
§ 18 Schlussbestimmungen 17
§ 19 Gründungsaufwand 17

ENTWURF

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtentfalter Erkrath GmbH

(2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro).

ENTWURF

(2) Das Stammkapital ist aufgeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1,- €.

(3) Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals zum Ablauf des 31.12.2035, durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über den Zugang der Kündigung unter Nennung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Kündigung zu unterrichten. Durch die Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft zum Ende dieses Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 14) bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich der Kündigung der anderen Gesellschafter bis zum Zeitpunkt von 3 Monaten vor Ablauf der Kündigungsfrist mit gleichem Kündigungsdatum und entsprechend gekürzter Kündigungsfrist anzuschließen. Sofern alle Parteien gekündigt haben, sind sie verpflichtet, einem Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzustimmen. In diesem Fall wird die Gesellschaft unter Teilnahme sämtlicher Gesellschafter liquidiert.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung

ENTWURF

2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jeder Gesellschafter hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied der Geschäftsführung. Die Gesellschaft wird von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder von einem Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die Mitglieder der Geschäftsführung und die Prokuristen/Prokuristinnen von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreit. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus ein Mitglied, alle oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung, einer evtl. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Bestimmungen ihres jeweiligen Anstellungsvertrages sowie den Beschlüssen und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; mit Ausnahme der Mitglieder zum Gründungszeitpunkt, die von den Gesellschaftern im Gründungsbeschluss bestellt werden. Dasselbe gilt für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit

ENTWURF

den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung jedes Mitglieds muss durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

(6) Die Erteilung von Prokura wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl ausgesprochen. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

(7) Die für die Geschäftsführung geltenden Regelungen dieses § 6 gelten im Falle der Liquidation für die Liquidatoren und Liquidatorinnen entsprechend.

(8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Regelungen dieses § 6, soweit rechtlich möglich, gleichlautend für sämtliche gegenwärtig und künftig unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft mehrheitlich gehaltenen Beteiligungsgesellschaften gelten.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird (zur alternativen Möglichkeit schriftlicher Beschlussfassungen siehe § 8) oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Jeder Gesellschafter ist unbeschadet von Abs. 6 berechtigt, zwei Vertreter/Vertreterinnen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung oder jeder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Schriftform, elektronischer Form oder Textform an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung kann nachträglich bis mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form ergänzt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an der zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können einvernehmlich einen anderen Ort bestimmen. Die Gesellschafter können auf die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen

ENTWURF

Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichten. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Fernkommunikationsmitteln oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Mitglieder der Gesellschafterversammlung können daneben an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.

(3) Den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt der Gesellschafter mit dem höchsten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft. Für den Fall, dass zwei oder mehr Gesellschafter den gleichen Anteil an dem Stammkapital haben, findet ein jährlicher Wechsel unter diesen Gesellschaftern zum 31.12. eines jeden Jahres statt; der Zeitpunkt des Beitritts der Gesellschafter zur Gesellschaft bestimmt die Reihenfolge des Wechsels. Sind Gesellschafter mit dem gleichen Anteil am Stammkapital zeitgleich beigetreten, so bestimmt das Los.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind beziehungsweise an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.

(5) Über Gesellschafterversammlungen ist zu Beweiszwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll zu erstellen, das unter Feststellung der gefassten Beschlüsse unverzüglich vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist und das allen weiteren Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen ist. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail oder eine anderweitige digitale Zurverfügungstellung genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich oder in Textform eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Über die Änderung des unterzeichneten Protokolls wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Das unwidersprochene Protokoll hat die Vermutung

ENTWURF

der Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Gesellschafter können auch eine schriftliche Protokollierung nur der gefassten Beschlüsse (wie bei rein schriftlicher Beschlussfassung, siehe dazu § 8) genügen lassen, wenn die übrigen Regelungen dieses Absatzes eingehalten werden und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

(6) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei Beschlussfassungen, auch bei Beschlussfassungen nach § 8, durch einen/eine oder mehrere Bevollmächtigte vertreten sowie durch einen Angehörigen/eine Angehörige eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs begleiten lassen. Die Bevollmächtigung muss zumindest in der Form des § 47 Abs. 3 GmbHG (Textform) erfolgt sein; nehmen mehrere Bevollmächtigte eines Gesellschafters an einer Gesellschafterversammlung teil, so müssen sie zu Beginn der Sitzung einvernehmlich mitteilen, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.

(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb (s. § 8) von Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht rechtlich bzw. gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jeder Euro eines voll eingezahlten Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird bei der Stimmenzählung nicht gezählt (Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter bei einer schriftlichen Abstimmung, der er nach § 8 S. 3 zugestimmt hat, nicht abstimmt oder sich enthält). Zur Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts gilt § 7 Abs. 6. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 80,1 % der abgegebenen Stimmen über:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG

c) Auflösung, Umwandlungsmaßnahmen bezüglich der Gesellschaft (einschließlich Rechtsformwechsel),

d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

e) Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,

ENTWURF

f) Wahl des Abschlussprüfers,

g) Zustimmung zur Einziehung von Geschäftsanteilen (einschließlich Abtretungsverlangen statt Einziehung) sowie deren Neubildung,

h) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,

i) Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit der Geschäftsführung,

j) Weisungen bezüglich der Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.

k) Freistellung von Wettbewerbsverboten der Gesellschafter,

l) Entlastung der Geschäftsführung,

m) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen bzw. Beteiligungen

n) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

(8) Gesellschafterbeschlüsse nach § 7 können nur innerhalb eines Monats ab dem Datum der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Gesellschafterbeschlüsse nach § 8 können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Scans der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden.

§ 8
Vereinfachte Beschlussfassung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können gemäß den nachstehenden Regelungen auch ohne eine in § 7 beschriebene Durchführung von oder Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung gefasst werden (auch durch bevollmächtigte Vertreter/Vertreterinnen, siehe § 7 Abs. 6). Die Regelungen des § 7 gelten hierfür entsprechend (siehe insbesondere § 7 Abs. 2 zur Frist für Stimmabgabe/Umlauf). Dabei können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Fax, elektronisch (z. B. per E-Mail) oder mündlich, auch fernmündlich sowie durch eine beliebige Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung mitwirken und dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält einen Scan der Niederschrift über die Beschlussfassung in elektronischer Form.

ENTWURF

§ 9
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für dieses und die vier darauffolgenden Jahre aufzustellen. Zum Wirtschaftsplan gehören Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für alle fünf Geschäftsjahre des Planungszeitraums. Die Planzahlen sind ausreichend zu erläutern. Änderungen gegenüber Planzahlen, die im Vorjahr vorgelegt wurden, sind darzustellen und zu erläutern. Zusätzlich sind als Teil des Wirtschaftsplans, der auch den kommunalrechtlichen Bestimmungen genügen muss, eine Kapitalflussrechnung, ein Investitionsplan und eine Stellenübersicht vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres

a) ihre Zustimmung zu den Planansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Geschäftsjahr erteilen und die Planansätze der Gewinn- und Verlustrechnungen für die vier folgenden Jahre zur Kenntnis nehmen können;

b) zu den im Investitionsplan ausgewiesenen Investitionen ihre Zustimmung hinsichtlich der Gesamtkosten der Investitionen und der daraus resultierenden veranschlagten Mittelabflüsse erteilen. Maßgebliche Abweichungen von den veranschlagten Mittelabflüssen bedürfen erneuter Genehmigung.

(2) Mit der Zustimmung zu den entsprechenden Teilen des Wirtschaftsplans ist die Geschäftsführung berechtigt, die Planansätze und Investitionen betreffenden Maßnahmen durchzuführen, soweit sich nicht die Gesellschafter ihre Zustimmung zu einzelnen Planansätzen oder Investitionen ausdrücklich vorbehalten haben.

(3) Nach abgeschlossener Realisierung und vorliegender Endabrechnung hat im Rahmen eines der Gesellschafterversammlung jährlich vorzulegenden Mittelverwendungsnachweises eine Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Kosten der einzelnen investiven Maßnahmen zu erfolgen.

ENTWURF

§ 10
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag

ENTWURF

über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11
Jahresabschlussprüfung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.

§ 12
Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschaft soll unter Berücksichtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gesellschaft eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Für den Fall, dass eine kommunale Gesellschaft Anteile an dieser Gesellschaft hält, sollen hiermit auch gleichzeitig die Anforderungen gem. § 109 Abs. 2 GO NRW eingehalten werden. Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(2) An der Gewinnausschüttung nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 13
Verfügungen über Geschäftsanteile

ENTWURF

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung jedes Gesellschafters.

§ 14
Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung gegen Zahlung einer Abfindung ganz oder teilweise einziehen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) über das Vermögen des Gesellschafters wird ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder der Gesellschafter hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern;

b) in die Geschäftsanteile wird die Zwangsvollstreckung betrieben und diese wird nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens vor der Verwertung der Geschäftsanteile, abgewendet;

c) die Geschäftsanteile sind im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt;

d) in der Person eines Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt jedenfalls vor, wenn der Gesellschafter eine ihm vertraglich oder nach seiner Gesellschafterstellung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt;

e) der Gesellschafter kündigt in rechtlich wirksamer Weise die Gesellschaft.

(2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf des Vorliegens eines der vorstehenden Fälle aus Abs. 1 sowie eines Gesellschafterbeschlusses; dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird wirksam durch

ENTWURF

Zugang der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung an den betroffenen Gesellschafter. Die Wirksamkeit der Einziehung ist unabhängig von der Fälligkeit und der Zahlung der Abfindung. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

(3) Für die durch die Gesellschaft geschuldete Abfindung ist der Verkehrswert der betroffenen Geschäftsanteile durch Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den dann geltenden IDW-Grundsätzen zur Unternehmensbewertung auf Basis eines Discounted-Cash-Flow-Verfahrens zu ermitteln. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Im Fall einer wesentlichen Vertrags- bzw. Pflichtverletzung nach Abs. 1 lit. d ist ein Abschlag von 20% vom so ermittelten Wert vorzunehmen. Der Anspruch für Gewinne, die bis zum Ausscheidensstichtag erwirtschaftet wurden, bleibt unberührt. Der Wirtschaftsprüfer wird auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft von der Wirtschaftsprüfungskammer berufen, sofern sich nicht die Gesellschafter innerhalb eines Monats nach dem Einziehungsbeschluss auf einen Wirtschaftsprüfer einigen. Er soll diese „Wertermittlung“ möglichst innerhalb eines Monats vornehmen. Bei der Wertermittlung sind die Gesellschafter unter Gewährung des Einsichtsrechts in die relevanten Unterlagen durch den Wirtschaftsprüfer anzuhören.

(4) Bestehen danach Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und wird darüber nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wertermittlung gem. Abs. 3 eine Einigung erzielt, so sind der von der Einziehung Betroffene („Ausgeschiedene“) und jeder Gesellschafter berechtigt, ein Schiedsgutachten zur Überprüfung der Abfindung zu verlangen. Sie haben dann gemeinsam eine anerkannte neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die nicht Abschlussprüferin der Gesellschaft sein darf) als Schiedsgutachter mit der Überprüfung und ggf. Neufestsetzung der Abfindung zu beauftragen. Wird innerhalb von zwei Monaten nach der Wertermittlung gem. § 14 Abs. 3 keine Einigung über den Schiedsgutachter erzielt, wird dieser auf Antrag einer Partei verbindlich durch die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet bestimmt.

ENTWURF

a) Der Schiedsgutachter überprüft auf Basis des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember, der dem Wirksamkeitstag der Einziehung vorangeht oder mit diesem zusammenfällt, ob die Abfindung zutreffend ermittelt wurde.

b) Stellt der Schiedsgutachter fest, dass die Abfindung nicht zutreffend ermittelt wurde, so setzt er die Abfindung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgabe in vorstehender Abs. 3 neu fest. Der Schiedsgutachter hat vor seiner Feststellung den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen einer Partei hat eine mündliche Erörterung des Streitfalls vor dem Schiedsgutachter stattzufinden. Der Schiedsgutachter hat seine Feststellung mit schriftlicher Begründung an den Ausgeschiedenen und die verbleibenden Gesellschafter zu übermitteln. Die Feststellung des Schiedsgutachters ist für alle Parteien abschließend rechtsverbindlich.

c) Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

(5) Die Gesellschafter sorgen dafür, dass die Gesellschaft dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer bzw. Schiedsgutachter Zugang zu sämtlichen für die Bestimmung des Verkehrswerts relevanten Informationen gewährt.

(6) Die Abfindung ist in drei gleichen Raten an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen: Rate 1 ist vier Monate nach der Wert- bzw. Abfindungsbestimmung gemäß Abs. 3 und 4 fällig; Rate 2 ist ein Jahr und Rate 3 zwei Jahre nach Fälligkeit der ersten Rate fällig. Verzinst wird der jeweils offene Teil der Abfindung mit einem um drei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Jahressatz; die Gesellschaft kann die Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig ohne Pflicht zum Ausgleich entfallender Zinsen zahlen.

(7) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. Soweit sich durch die Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile auf einen Betrag unterhalb des Stammkapitals reduziert, sind die Gesellschafter wechselseitig verpflichtet, die Nennbeträge der verbliebenen Geschäftsanteile so weit aufzustocken, dass ihre Summe wieder dem Stammkapital entspricht (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG), sofern sie sich nicht auf andere geeignete Maßnahmen verständigen (z.B. kann statt der Einziehung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden,

ENTWURF

dass die entsprechenden Geschäftsanteile auf die Gesellschaft übergehen). Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von §§ 33/34 GmbHG zulässig.

§ 15
Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen verlangen, dass die Geschäftsanteile ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten werden, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten sind, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.

(2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 14 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder gegen Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

ENTWURF

§ 17
Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch Satzungsänderung so zu ändern, dass der damit verfolgte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

(2) Für Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ergeben oder die auf andere Weise die Gesellschafterstellung und Gesellschafterrechte berühren, ist, soweit eine Gerichtsstandsbestimmung zulässig ist, ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

§ 19
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechs- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500 €.

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtentfalter Quartiere GmbH

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 3
§ 3 Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter 3
§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung 4
§ 5 Organe der Gesellschaft 4
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung 5
§ 7 Gesellschafterversammlung 6
§ 8 Vereinfachte Beschlussfassung 9
§ 9 Wirtschaftsplan 10
§ 10 Jahresabschluss 11
§ 11 Jahresabschlussprüfung 12
§ 12 Ergebnisverwendung 12
§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile 12
§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft 13
§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung 16
§ 16 Bekanntmachungen 16
§ 17 Gleichstellung von Mann und Frau 17
§ 18 Schlussbestimmungen 17
§ 19 Gründungsaufwand 17

ENTWURF

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtentfalter Quartiere GmbH

(2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro).

ENTWURF

(2) Das Stammkapital ist aufgeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1,- €.

(3) Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals zum Ablauf des 31.12.2035, durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über den Zugang der Kündigung unter Nennung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Kündigung zu unterrichten. Durch die Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft zum Ende dieses Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 14) bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich der Kündigung der anderen Gesellschafter bis zum Zeitpunkt von 3 Monaten vor Ablauf der Kündigungsfrist mit gleichem Kündigungsdatum und entsprechend gekürzter Kündigungsfrist anzuschließen. Sofern alle Parteien gekündigt haben, sind sie verpflichtet, einem Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzustimmen. In diesem Fall wird die Gesellschaft unter Teilnahme sämtlicher Gesellschafter liquidiert.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung

ENTWURF

2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jeder Gesellschafter hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied der Geschäftsführung. Die Gesellschaft wird von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder von einem Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die Mitglieder der Geschäftsführung und die Prokuristen/Prokuristinnen von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreit. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus ein Mitglied, alle oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung, einer evtl. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Bestimmungen ihres jeweiligen Anstellungsvertrages sowie den Beschlüssen und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; mit Ausnahme der Mitglieder zum Gründungszeitpunkt, die von den Gesellschaftern im Gründungsbeschluss bestellt werden. Dasselbe gilt für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit

ENTWURF

den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung jedes Mitglieds muss durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

(6) Die Erteilung von Prokura wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl ausgesprochen. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

(7) Die für die Geschäftsführung geltenden Regelungen dieses § 6 gelten im Falle der Liquidation für die Liquidatoren und Liquidatorinnen entsprechend.

(8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Regelungen dieses § 6, soweit rechtlich möglich, gleichlautend für sämtliche gegenwärtig und künftig unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft mehrheitlich gehaltenen Beteiligungsgesellschaften gelten.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird (zur alternativen Möglichkeit schriftlicher Beschlussfassungen siehe § 8) oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Jeder Gesellschafter ist unbeschadet von Abs. 6 berechtigt, zwei Vertreter/Vertreterinnen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung oder jeder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Schriftform, elektronischer Form oder Textform an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung kann nachträglich bis mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form ergänzt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an der zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können einvernehmlich einen anderen Ort bestimmen. Die Gesellschafter können auf die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen

ENTWURF

Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichten. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Fernkommunikationsmitteln oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Mitglieder der Gesellschafterversammlung können daneben an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.

(3) Den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt der Gesellschafter mit dem höchsten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft. Für den Fall, dass zwei oder mehr Gesellschafter den gleichen Anteil an dem Stammkapital haben, findet ein jährlicher Wechsel unter diesen Gesellschaftern zum 31.12. eines jeden Jahres statt; der Zeitpunkt des Beitritts der Gesellschafter zur Gesellschaft bestimmt die Reihenfolge des Wechsels. Sind Gesellschafter mit dem gleichen Anteil am Stammkapital zeitgleich beigetreten, so bestimmt das Los.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind beziehungsweise an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.

(5) Über Gesellschafterversammlungen ist zu Beweiszwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll zu erstellen, das unter Feststellung der gefassten Beschlüsse unverzüglich vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist und das allen weiteren Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen ist. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail oder eine anderweitige digitale Zurverfügungstellung genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich oder in Textform eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Über die Änderung des unterzeichneten Protokolls wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Das unwidersprochene Protokoll hat die Vermutung

ENTWURF

der Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Gesellschafter können auch eine schriftliche Protokollierung nur der gefassten Beschlüsse (wie bei rein schriftlicher Beschlussfassung, siehe dazu § 8) genügen lassen, wenn die übrigen Regelungen dieses Absatzes eingehalten werden und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

(6) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei Beschlussfassungen, auch bei Beschlussfassungen nach § 8, durch einen/eine oder mehrere Bevollmächtigte vertreten sowie durch einen Angehörigen/eine Angehörige eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs begleiten lassen. Die Bevollmächtigung muss zumindest in der Form des § 47 Abs. 3 GmbHG (Textform) erfolgt sein; nehmen mehrere Bevollmächtigte eines Gesellschafters an einer Gesellschafterversammlung teil, so müssen sie zu Beginn der Sitzung einvernehmlich mitteilen, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.

(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb (s. § 8) von Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht rechtlich bzw. gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jeder Euro eines voll eingezahlten Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird bei der Stimmenzählung nicht gezählt (Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter bei einer schriftlichen Abstimmung, der er nach § 8 S. 3 zugestimmt hat, nicht abstimmt oder sich enthält). Zur Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts gilt § 7 Abs. 6. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 80,1 % der abgegebenen Stimmen über:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG

c) Auflösung, Umwandlungsmaßnahmen bezüglich der Gesellschaft (einschließlich Rechtsformwechsel),

d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

e) Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,

ENTWURF

f) Wahl des Abschlussprüfers,

g) Zustimmung zur Einziehung von Geschäftsanteilen (einschließlich Abtretungsverlangen statt Einziehung) sowie deren Neubildung,

h) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,

i) Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit der Geschäftsführung,

j) Weisungen bezüglich der Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.

k) Freistellung von Wettbewerbsverboten der Gesellschafter,

l) Entlastung der Geschäftsführung,

m) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen bzw. Beteiligungen

n) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

(8) Gesellschafterbeschlüsse nach § 7 können nur innerhalb eines Monats ab dem Datum der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Gesellschafterbeschlüsse nach § 8 können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Scans der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden.

§ 8
Vereinfachte Beschlussfassung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können gemäß den nachstehenden Regelungen auch ohne eine in § 7 beschriebene Durchführung von oder Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung gefasst werden (auch durch bevollmächtigte Vertreter/Vertreterinnen, siehe § 7 Abs. 6). Die Regelungen des § 7 gelten hierfür entsprechend (siehe insbesondere § 7 Abs. 2 zur Frist für Stimmabgabe/Umlauf). Dabei können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Fax, elektronisch (z. B. per E-Mail) oder mündlich, auch fernmündlich sowie durch eine beliebige Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung mitwirken und dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält einen Scan der Niederschrift über die Beschlussfassung in elektronischer Form.

ENTWURF

§ 9
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für dieses und die vier darauffolgenden Jahre aufzustellen. Zum Wirtschaftsplan gehören Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für alle fünf Geschäftsjahre des Planungszeitraums. Die Planzahlen sind ausreichend zu erläutern. Änderungen gegenüber Planzahlen, die im Vorjahr vorgelegt wurden, sind darzustellen und zu erläutern. Zusätzlich sind als Teil des Wirtschaftsplans, der auch den kommunalrechtlichen Bestimmungen genügen muss, eine Kapitalflussrechnung, ein Investitionsplan und eine Stellenübersicht vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres

a) ihre Zustimmung zu den Planansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Geschäftsjahr erteilen und die Planansätze der Gewinn- und Verlustrechnungen für die vier folgenden Jahre zur Kenntnis nehmen können;

b) zu den im Investitionsplan ausgewiesenen Investitionen ihre Zustimmung hinsichtlich der Gesamtkosten der Investitionen und der daraus resultierenden veranschlagten Mittelabflüsse erteilen. Maßgebliche Abweichungen von den veranschlagten Mittelabflüssen bedürfen erneuter Genehmigung.

(2) Mit der Zustimmung zu den entsprechenden Teilen des Wirtschaftsplans ist die Geschäftsführung berechtigt, die Planansätze und Investitionen betreffenden Maßnahmen durchzuführen, soweit sich nicht die Gesellschafter ihre Zustimmung zu einzelnen Planansätzen oder Investitionen ausdrücklich vorbehalten haben.

(3) Nach abgeschlossener Realisierung und vorliegender Endabrechnung hat im Rahmen eines der Gesellschafterversammlung jährlich vorzulegenden Mittelverwendungsnachweises eine Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Kosten der einzelnen investiven Maßnahmen zu erfolgen.

ENTWURF

§ 10
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag

ENTWURF

über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11
Jahresabschlussprüfung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.

§ 12
Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschaft soll unter Berücksichtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gesellschaft eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Für den Fall, dass eine kommunale Gesellschaft Anteile an dieser Gesellschaft hält, sollen hiermit auch gleichzeitig die Anforderungen gem. § 109 Abs. 2 GO NRW eingehalten werden. Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(2) An der Gewinnausschüttung nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 13
Verfügungen über Geschäftsanteile

ENTWURF

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung jedes Gesellschafters.

§ 14
Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung gegen Zahlung einer Abfindung ganz oder teilweise einziehen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) über das Vermögen des Gesellschafters wird ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder der Gesellschafter hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern;

b) in die Geschäftsanteile wird die Zwangsvollstreckung betrieben und diese wird nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens vor der Verwertung der Geschäftsanteile, abgewendet;

c) die Geschäftsanteile sind im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt;

d) in der Person eines Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt jedenfalls vor, wenn der Gesellschafter eine ihm vertraglich oder nach seiner Gesellschafterstellung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt;

e) der Gesellschafter kündigt in rechtlich wirksamer Weise die Gesellschaft.

(2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf des Vorliegens eines der vorstehenden Fälle aus Abs. 1 sowie eines Gesellschafterbeschlusses; dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird wirksam durch

ENTWURF

Zugang der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung an den betroffenen Gesellschafter. Die Wirksamkeit der Einziehung ist unabhängig von der Fälligkeit und der Zahlung der Abfindung. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

(3) Für die durch die Gesellschaft geschuldete Abfindung ist der Verkehrswert der betroffenen Geschäftsanteile durch Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den dann geltenden IDW-Grundsätzen zur Unternehmensbewertung auf Basis eines Discounted-Cash-Flow-Verfahrens zu ermitteln. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Im Fall einer wesentlichen Vertrags- bzw. Pflichtverletzung nach Abs. 1 lit. d ist ein Abschlag von 20% vom so ermittelten Wert vorzunehmen. Der Anspruch für Gewinne, die bis zum Ausscheidensstichtag erwirtschaftet wurden, bleibt unberührt. Der Wirtschaftsprüfer wird auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft von der Wirtschaftsprüfungskammer berufen, sofern sich nicht die Gesellschafter innerhalb eines Monats nach dem Einziehungsbeschluss auf einen Wirtschaftsprüfer einigen. Er soll diese „Wertermittlung“ möglichst innerhalb eines Monats vornehmen. Bei der Wertermittlung sind die Gesellschafter unter Gewährung des Einsichtsrechts in die relevanten Unterlagen durch den Wirtschaftsprüfer anzuhören.

(4) Bestehen danach Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und wird darüber nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wertermittlung gem. Abs. 3 eine Einigung erzielt, so sind der von der Einziehung Betroffene („Ausgeschiedene“) und jeder Gesellschafter berechtigt, ein Schiedsgutachten zur Überprüfung der Abfindung zu verlangen. Sie haben dann gemeinsam eine anerkannte neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die nicht Abschlussprüferin der Gesellschaft sein darf) als Schiedsgutachter mit der Überprüfung und ggf. Neufestsetzung der Abfindung zu beauftragen. Wird innerhalb von zwei Monaten nach der Wertermittlung gem. § 14 Abs. 3 keine Einigung über den Schiedsgutachter erzielt, wird dieser auf Antrag einer Partei verbindlich durch die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet bestimmt.

ENTWURF

a) Der Schiedsgutachter überprüft auf Basis des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember, der dem Wirksamkeitstag der Einziehung vorangeht oder mit diesem zusammenfällt, ob die Abfindung zutreffend ermittelt wurde.

b) Stellt der Schiedsgutachter fest, dass die Abfindung nicht zutreffend ermittelt wurde, so setzt er die Abfindung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgabe in vorstehender Abs. 3 neu fest. Der Schiedsgutachter hat vor seiner Feststellung den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen einer Partei hat eine mündliche Erörterung des Streitfalls vor dem Schiedsgutachter stattzufinden. Der Schiedsgutachter hat seine Feststellung mit schriftlicher Begründung an den Ausgeschiedenen und die verbleibenden Gesellschafter zu übermitteln. Die Feststellung des Schiedsgutachters ist für alle Parteien abschließend rechtsverbindlich.

c) Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

(5) Die Gesellschafter sorgen dafür, dass die Gesellschaft dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer bzw. Schiedsgutachter Zugang zu sämtlichen für die Bestimmung des Verkehrswerts relevanten Informationen gewährt.

(6) Die Abfindung ist in drei gleichen Raten an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen: Rate 1 ist vier Monate nach der Wert- bzw. Abfindungsbestimmung gemäß Abs. 3 und 4 fällig; Rate 2 ist ein Jahr und Rate 3 zwei Jahre nach Fälligkeit der ersten Rate fällig. Verzinst wird der jeweils offene Teil der Abfindung mit einem um drei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Jahressatz; die Gesellschaft kann die Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig ohne Pflicht zum Ausgleich entfallender Zinsen zahlen.

(7) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. Soweit sich durch die Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile auf einen Betrag unterhalb des Stammkapitals reduziert, sind die Gesellschafter wechselseitig verpflichtet, die Nennbeträge der verbliebenen Geschäftsanteile so weit aufzustocken, dass ihre Summe wieder dem Stammkapital entspricht (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG), sofern sie sich nicht auf andere geeignete Maßnahmen verständigen (z.B. kann statt der Einziehung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden,

ENTWURF

dass die entsprechenden Geschäftsanteile auf die Gesellschaft übergehen). Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von §§ 33/34 GmbHG zulässig.

§ 15
Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen verlangen, dass die Geschäftsanteile ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten werden, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten sind, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.

(2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 14 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder gegen Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

ENTWURF

§ 17
Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch Satzungsänderung so zu ändern, dass der damit verfolgte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

(2) Für Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ergeben oder die auf andere Weise die Gesellschafterstellung und Gesellschafterrechte berühren, ist, soweit eine Gerichtsstandsbestimmung zulässig ist, ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

§ 19
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechs- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500 €.

ENTWURF

NEW AG
Vorstandskoordination und Kommunalmanagement
U02-122

Marktanalyse nach § 107 Absatz 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH

1) Vorbemerkung

Die NEW Smart City GmbH bündelt die Aktivitäten der NEW-Gruppe im Bereich Smart City, das heißt die Integration und die Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation. Die NEW Smart City GmbH hat ihr Engagement im Bereich der nachhaltigen und CO_2-armen Quartiersentwicklung sowie Wärme- und Kälteversorgung in einer gemeinsamen Gesellschaft (Stadtentfalter GmbH) mit der Avacon Natur GmbH gestartet. Die Stadtentfalter GmbH, gegründet 2019, entwickelt erfolgreich das Stadtteilquartier Seestadt MG+ in Mönchengladbach. Gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH sollen weitere Quartiere entwickelt werden.

2) Marktumfeld

Basierend auf den Fakten, dass 41,5 % der CO_2-Emissionen in Deutschland auf die Bereiche Wohnung und Verkehr zurückzuführen und europaweit Wärme- und Kälteerzeugung für mehr als 25 % des CO_2-Ausstoßes verantwortlich sind sowie der Tatsache, dass in Deutschland 91 % der vorhandenen Abwärme nicht genutzt wird, hat die NEW-Gruppe im Rahmen ihres Innovationsmanagements ein entsprechendes Geschäftsmodell, die 360°-Quartierslösung, eine ganzheitliche und nachhaltige Quartierslösung, entwickelt. Erstes Projekt war die Quartiersentwicklung des Stadtteilquartiers Seestadt MG+ in Mönchengladbach, welches gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH, ein Unternehmen der E.ON-Gruppe, in der Stadtentfalter GmbH umgesetzt wurde.

Diese gemeinsam entwickelte Quartierslösung ist Teil eines Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Das Förderprogramm mit dem Namen: TransUrban.NRW beinhaltet vier Reallabore, die in Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Zwei dieser Reallabore sind die Stadtteilquartiersentwicklung Seestadt MG+ in Mönchengladbach sowie die Düssel-Terrassen in Erkrath. Als Reallabore der Energiewende sollen diese über einen Zeitraum von fünf Jahren Erkenntnisse liefern, die dabei helfen bundesweit energieoptimierte Quartiere zu planen. Unter anderem soll dabei die Wärmeversorgung in ein Wärmenetz 5.0 transformiert werden. Diese Wärmenetze der fünften Generation binden erneuerbare Energien und Abwärme auf allen Temperatur-Niveaus ein und fungieren als eine Energieplattform für Verbraucher, die sowohl Energie nutzen als auch selbst bereitstellen, etwa über ihre Photovoltaikanlage auf dem eigenen Hausdach.

Solche innovativen Energieversorgungskonzepte für Quartiere bieten durch die großflächige Einbindung von Abwärme und die konsequente Nutzung einer Wärmeverschiebung und einer Wärmerückgewinnung große Potentiale für Umweltschutzverbesserung. Durch Sektorenkopplung können solche Lösungen das gegenwärtige Umweltschutzniveau signifikant erhöhen. Dies erschließt ein großes Potenzial für die Sektorenkopplung mittels Power2Heat und Power2Cold.

Als Reallabor werden die Stadtteilquartiersentwicklungen Seestadt MG+ und Düssel-Terrassen Erkrath vom Fördergeber begleitet.

Die zentralen Projektziele sind:

1. Wandel der Betreiberrolle: Transformation bestehender fossiler Wärmeinfrastruktur in Plattformen für eine CO_2-freie Wärmeversorgung.

2. Schrittweise Substitution der fossilen Wärmeerzeugung durch erneuerbare Energien und lokale Abwärme zu Dekarbonisierung von Städten.

3. Unterstützung des technischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandels in Kooperation mit den relevanten Akteuren in den Kohlerevieren NRWs Nordrhein-Westfalens.

4. Sektorenkopplung zwischen den Sektoren Strom, Wärme, Kälte und Mobilität.

5. Entwicklung von Geschäftsmodellen unter Anwendung eines regulatorischen Lernens für Energieversorgung der fünften Generation.

6. Demonstration von Energiesystemen der fünften Generation in vier realen Quartieren in NRW Nordrhein-Westfalen mit Leuchtturmcharakter.

Der notwendige Erzeugungsmix für die Wärme- und Kältebereitstellung kann bei diesen Wärmenetzten aus fossilen und CO_2-freien Erzeugungskapazitäten synthetisiert werden. Dies ermöglicht einen schrittweisen Umbau von der heute fossilen in eine strombasierte und zunehmend regenerierende Wärme- und Kältebereitstellung. Im Zuge des Kohleausstiegs wandelt sich damit die Rolle des klassischen Energieversorgungsunternehmens zu Energieplattform-anbietern für Wärme, Kälte, Strom und Mobilität.

3) beabsichtigtes Das Vorhaben – Beteiligung an der Stadtentfalter Holding GmbH

a. Stadtentfalter Holding GmbH

Die Avacon Natur GmbH und die NEW Smart City GmbH beabsichtigen ihr erfolgreiches, gemeinsames Engagement im vielversprechenden Bereich Quartierslösungen außerhalb des Versorgungsgebietes der NEW-Gruppe zu intensivieren. Da es unter anderem aus förderrechtlichen Gründen notwendig ist, die einzelnen Quartiere in separaten Projektgesellschaften zu organisieren, sollen diese dann in einer gemeinsamen Holding mit der Avacon Natur GmbH gebündelt werden. Die bisherige gemeinsame Gesellschaft zur Entwicklung des Stadtteilquartiers Seestadt MG+, die Stadtentfalter GmbH, soll zunächst in Stadtentfalter Seestadt MG+ umfirmiert werden. Ziel soll sein, diese Gesellschaft als Tochtergesellschaft in den Holdingverbund der Stadtenfalter Holding GmbH zu integrieren. Die erforderlichen förderrechtlichen und steuerrechtlichen Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die nachfolgende Grafik stellt die geplante Holdingstruktur dar:

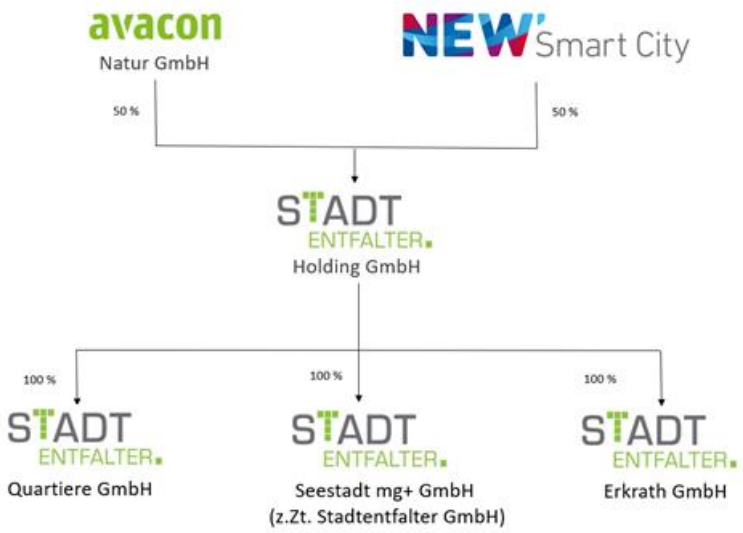

Vor diesem Hintergrund wird die Avacon Natur GmbH die Stadtentfalter Holding GmbH gründen und mit einem Stammkapital von 50.000 € ausstatten. Diese Gesellschaft soll fortan als Holding fungieren. Vereinbart ist, dass die NEW Smart City GmbH der Stadtentfalter Holding GmbH beitritt, in dem sie 50 % der Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.000 € von der Avacon Natur GmbH erwirbt. Gleichzeitig soll der bestehende Gesellschaftsvertrag neu gefasst und unter anderem in der Firmierung sowie an die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Gesellschaftsverträge der Stadtentfalter Holding GmbH sowie aller ihrer Tochtergesellschaften sind nahezu identisch. Unternehmensgegenstand *„ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.“*

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften wird voraussichtlich personenidentisch mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Stadtentfalter Holding GmbH sein. Jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung wird von der NEW Smart City GmbH und ein Mitglied von der Avacon Natur GmbH vorgeschlagen. In der Gesellschafterversammlung ist ein Stimmquorum von 80,1 % vorgesehen. Dieses ist der „Standard“ in den Gesellschaftsverträgen der Quartiersentwicklungen der Avacon Natur GmbH. Faktisch bedeutet dieses Stimmquorum eine einstimmige Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadtentfalter Holding GmbH.

b. Stadtentfalter Erkrath GmbH

Es ist geplant, dass Quartier „Düssel-Terrassen“ in Erkrath in einer Projektgesellschaft, der Stadtentfalter Erkrath GmbH, gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH zu entwickeln. Aufgrund der Förderung als Teil des Reallabors der Energiewende mit dem Titel TransUrban.NRW besteht bereits die entsprechende Projektgesellschaft unter der Firmierung QDTE GmbH mit Sitz in Sarstedt. Diese Gesellschaft ist mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet. Vor Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH soll diese Gesellschaft zu 100 % von der Stadtentfalter Holding GmbH übernommen werden.

Zweck der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll zunächst die Energieversorgung des Mischquartiers Düssel-Terrassen in Erkrath sein. Das Mischquartier Düssel-Terrassen wurde vom Immobilienentwickler Catella Project Management GmbH erworben und wird jetzt auf dem

Areal entwickelt. Im Quartier werden unter anderem Büroflächen und Wohnbebauungen realisiert.

c. Stadtentfalter Quartiere GmbH

Neben der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll eine weitere Projektgesellschaft, die Stadtentfalter Quartiere GmbH, als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH die Bündelung verstärken. Die Gesellschaft besteht bereits als „Vorratsgesellschaft“ unter der Firmierung Avacon Natur 2. Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Sarstedt und ist mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet.

Zweck der Stadtentfalter Quartiere GmbH soll die Bündelung von kleineren Projekten zur Energieversorgung von Quartieren sein, für die eine eigenständige Projektgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

d. Stadtentfalter GmbH (künftig firmierend als Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH)

Komplettiert werden soll die Bündelung unter der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Änderung der Gesellschafterstruktur der heutigen Stadtentfalter GmbH. Die Gesellschafter Avacon Natur GmbH und NEW Smart City GmbH sollen ihre Gesellschafterstellung an die Stadtentfalter Holding GmbH übergeben, so dass diese alleinige Gesellschafterin der Stadtentfalter GmbH wird. Außerdem soll die Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH umfirmiert werden. Die rechtlichen Möglichkeiten und die steuerlichen Auswirkungen zu diesem Vorhaben werden zurzeit noch geprüft.

e. Einbettung der Stadtentfalter Holding GmbH in die Gesellschaftsstruktur NEW Smart City GmbH

Die nachfolgende Grafik zeigt die geplante gesellschaftliche Struktur der NEW Smart City GmbH.

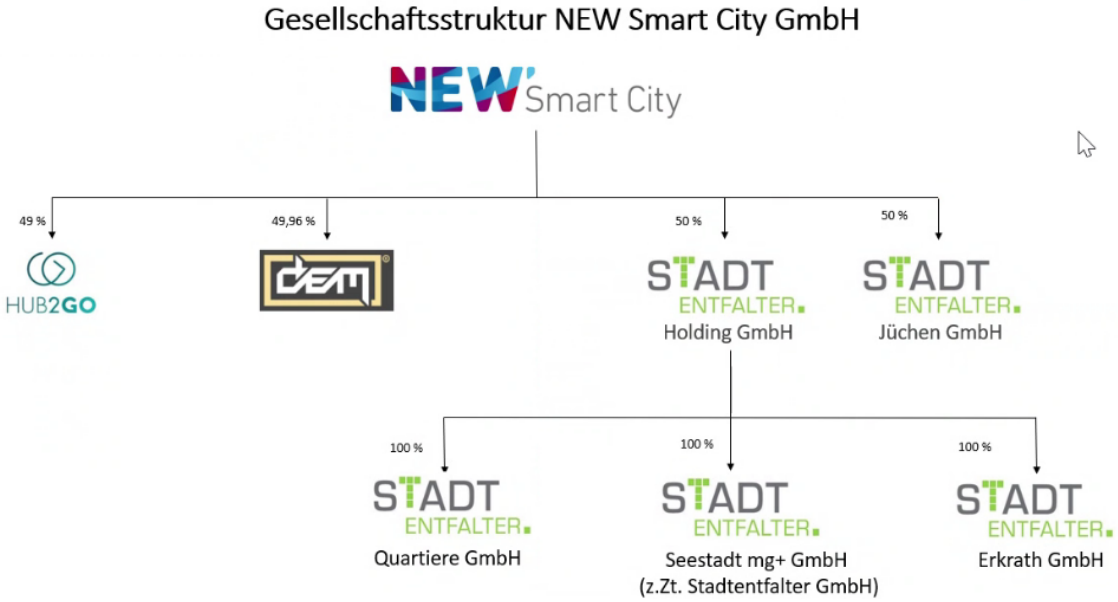

4) Finanzielle Chancen und finanzielle Risiken

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt sich zu 50 % an dem Stammkapital der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Übernahme von Geschäftsanteilen im Nennbetrag in Höhe von 25.000 € zu beteiligen. Die Finanzierung soll aus Eigenmitteln der NEW Smart City erfolgen. Die finanziellen Chancen wiegen das finanzielle Risiko auf. Der finanzielle Aufwand der Projekte, die in den Beteiligungen der Stadtentfalter Holding GmbH umgesetzt werden, wird in der Regel durch Förderungen gemildert. Die Beteiligung an der Stadtentfalter Holding GmbH ermöglicht nachhaltige Quartierslösungen zu entwickeln und umzusetzen. Das heißt auch sich an der gesamten Wertschöpfung von der ersten Planung bis zum Bewohnen der Immobilien zu beteiligen. Die NEW-Gruppe erweitert so ihr Portfolio und steht den Kommunen bei der Entwicklung neuer Quartiere als qualifizierter Partner von Anfang an zur Seite. Die NEW-Gruppe leistet somit einen wichtigen Beitrag für die CO_2-Reduktion in der Region.

Die Haftung der NEW Smart City GmbH ist entsprechend der Rechtsform begrenzt; eine vertraglich vereinbarte Nachschusspflicht besteht nicht.

IHK Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Geschäftsbereich
Gründung, Recht und Steuern

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 10 62 | 47710 Krefeld

Stadt Mönchengladbach
Stadtverwaltung
Stab II/B
Herrn Klaus Pesch
41450 Mönchengladbach

Ihre Nachricht vom
18.10.2022 / II/B 20.43.140/35
Ihr Ansprechpartner
Sebastian Greif
E-Mail
Sebastian.Greif@mittlerer-niederrhein.ihk.de
Telefon
02151 635-410
Telefax
02151635-44410
Datum
14. November 2022

Mittelbare Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Sehr geehrter Herr Pesch,

vielen Dank für die Übersendung der Marktanalyse zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH.

Die NEW Smart City GmbH ist im Bereich Smart City, d. h. Integration und Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation tätig. Ihr Engagement im Bereich der nachhaltigen und Co^2-armen Quartiersentwicklung sowie die Wärme- und Kälteversorgung hat sie bereits 2019 durch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft (Stadtentfalter GmbH) mit der Avacon Natur GmbH gestartet. Die Stadtentfalter GmbH hat das Stadtteilquartier Seestadt MG+ in Mönchengladbach gegründet. Gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH sollen weitere Quartiere entwickelt werden. Die gemeinsam entwickelte Quartierslösung ist Teil eines Förderprogrammes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit dem Namen TransUrban.NRW. Dieses Förderprogramm beinhaltet vier Reallabore, die in NRW gefördert werden. Zwei dieser Labore sind die Stadtteilentwicklung Seestadt MG+ sowie die Düsselterrassen Erkrath. Die Labore sollen über einen Zeitraum von fünf Jahren Erkenntnisse liefern, wie bundesweit energieoptimierte Quartiere geplant werden können und soll(t)en.

Das Ziel dieser energieoptimierten Konzepte soll dem Umweltschutz dienen indem sie die bestehende fossile Wärmeinfrastruktur in Plattformen für eine CO^2frei Wärmeinfrastruktur wandeln, schrittweise die fossile Wärmeerzeugung durch erneuerbare Energien und lokale Abwärme zur Dekarbonisierung von Städten ersetzen, den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel durch geeignete Strukturen in NRW unterstützen, Sektorenkopplung zwischen den Sektoren Strom, Wärme, Kälte und Mobilität vornehmen, Geschäftsmodelle unter Anwendung eines regulatorischen Lernen für die Energieversorgung der fünften Generation entwickeln sowie Energiesysteme (mit Leuchtturmcharakter) der fünften Generation in vier realen Quartieren in NRW demonstrieren.

Die Gesellschaftsverträge der Stadtentfalter Holding GmbH, sowie aller ihrer Tochtergesellschaften, sollen nahezu identisch sein und folgenden Unternehmensgegenstand führen:

„…ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieurdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur".

Nach § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW dient die kommunale wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einem öffentlichen Zweck und ist damit zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Nicht privilegiert im Sinne des § 107 GO NRW ist jedoch der Gesellschaftszweck des Unternehmens, soweit er über den Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung hinausgeht, was für alle in Rede stehenden Unternehmen gilt. Zwar sind gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW unmittelbar mit der Gas- und Wärmeversorgung verbundene Dienstleistungen zulässig, allerdings nur, wenn sie den Hauptzweck fördern. Als Ausnahmevorschrift ist diese Voraussetzung grundsätzlich eng auszulegen.

Eine EV (Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieurdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur sind zumindest im Grenzbereich dieser Bedingung. In einer Stellungnahme gegenüber der Handwerksorganisation hat die NEW über die Stadt Mönchengladbach nun klargestellt, dass diese Aufgaben nicht von den neuen Gesellschaften übernommen werden sollen.

Demnach ist nicht angedacht, als Mitbewerber für einzelne Gewerke oder Leistungen aufzutreten, sondern vielmehr als Auftraggeber am Markt zu fungieren. Auch die benötigten Ingenieursleistungen werden die Stadtentfalter-Gesellschaften nach dieser Stellungnahme nicht selbst erbringen, sondern am Markt einkaufen. Die Bauleistungen für die benötigte Wärme-, Kälte- oder Energieinfrastruktur sollen am Markt ausgeschriebenen und an den wirtschaftlichsten Dritten vergeben werden.

Die IHK begrüßt die von der NEW beschriebene Verfahrensweise und regt an, dass der Tenor der o.g. Stellungnahme durch eine entsprechende Ausgestaltung der Verträge abgesichert wird. So könnten die Geschäftsfelder von KMU wirksam und nachhaltig vor kommunaler Konkurrenz durch die neuen Gesellschaften geschützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bert Mangels

TOP Ö 11

Anlage 8

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

KREISHANDWERKERSCHAFT MÖNCHENGLADBACH

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stadtverwaltung Mönchengladbach
Beteiligungsmanagement II/B
z. H. Herrn Klaus Pesch
Sandradstr. 3
41061 Mönchengladbach

Ihre Zeichen und Nachricht vom	Unsere Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl-Nr. 4915-	Mönchengladbach
		Frau Czyzewska	55	14.11.2022

Ihr Zeichen: II/B / 20.43.140/35

Mitteilbare Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH, der Stadtentfalter Quartiere GmbH und der Stadtentfalter Jüchen GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pesch,

in der vorbezeichneten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Schreiben vom 18.10.2022 sowie die wechselseitigen E-Mails zwischen uns.

Hinsichtlich der beabsichtigten Beteiligungen haben Sie uns mit den vorbenannten Schreiben vom 18.10.2022 die Marktanalysen sowie die Entwürfe der Gesellschafterverträge zukommen lassen. Mit diesseitiger E-Mail vom 26.10.2022 teilte ich Ihnen mit, dass weder den Marktanalysen noch den Entwürfen der Gesellschafterverträge der genaue Unternehmensgegenstand zu entnehmen sei. Insbesondere äußerte ich in meiner vorbenannten E-Mail Bedenken, dass durch die beabsichtigten Beteiligungen möglicherweise die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, nachteilig tangiert werden könnten.

Auf meine vorbenannten Bedenken reagierte dann die NEW AG mit E-Mail vom 10.11.2022. In der vorbenannten E-Mail erklärt die NEW AG ausdrücklich, es sei nicht angedacht, als Mitbewerber für einzelne Gewerke aufzutreten. Vielmehr äußert die NEW AG gegenteilige Absichten dahingehend, dass die Stadtentfalter-Gesellschaften am Wettbewerb als **Auftraggeber** auftreten würden. Weiter erklärt die NEW AG abschließend, die Stadtentfalter-Gesellschaften würden nicht als Anbieter von handwerklichen Dienstleistungen oder Produkten auftreten, sondern diese bei „Drittanbietern" nachfragen, also bei Dritten (am Markt) einkaufen.

Platz des Handwerks 1
41065 Mönchengladbach
Postfach 10 07 09 · 41007 Mönchengladbach
Telefon 0 21 61 / 49 15 - 0 · Telefax 0 21 61 / 49 15 50
homepage: www.handwerk-mg.de

Konto:
Stadtsparkasse Mönchengladbach Konto-Nr. 66 845 (BLZ 310 500 00)
IBAN: DE27 3105 0000 0000 0668 45 · BIC: MGLSDE33XXX
E-Mail: info@kh-mg.de

Gerade unter Berücksichtigung der vorbenannten E-Mail der NEW AG vom 10.11.2022 kann also unterstellt werden, dass durch die Unternehmensbeteiligungen keinerlei Dienstleitungen angeboten werden, die die Belange der kleinen Unternehmen, insbesondere des Handwerks, nachteilig tangieren. Vor diesem Hintergrund haben wir keine Bedenken gegen die beabsichtigen Beteiligungen.

Angeregt wird noch, den wesentlichen Inhalt der E-Mail der NEW AG vom 10.11.2022 schriftlich in den beigefügten Markanalysen und den Gesellschafterverträgen aufzunehmen.

Ich hoffe mit den Angaben gedient zu haben und verbleibe bis dahin

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bresser
Geschäftsführer

Fragen der Kreishandwerkerschaft im Rahmen des Branchendialogs sowie Stellungnahme der NEW zu den Fragestellungen

Fragen der Kreishandwerkerschaft:

1. Beabsichtigt ist die Beteiligung u.a. der NEW AG und der NEW Smart City GmbH an den Gesellschaften Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH, der Stadtentfalter Quartiere GmbH und der Stadtentfalter Jüchen GmbH. Über die Beteiligung soll der Stadtrat beschließen.

2. Der Marktanalyse und den Entwürfen der Gesellschafterverträge ist der Unternehmensgegenstand zu entnehmen. Unternehmensgegenstand ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme-, und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Gesellschaft berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung dienen oder damit im Zusammenhang stehen.

   Die beabsichtigten Beteiligungen tangieren die §§ 107 und 107a GO, da die Kommune sicherstellen muss, dass bei der Erbringung der vorbenannten Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden. Sollten hier die Belange des Handwerks und anderer privater Wirtschaftsunternehmen nicht berücksichtigt werden, wären Arbeitsplätze und Betriebe gefährdet.

3. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen bitte ich um Mitteilung, welche Leistungen konkret über die Gesellschaften zukünftig erbracht werden sollen und ob diese beabsichtigten Leistungen auch vom Handwerk oder von privaten Wirtschaftsunternehmen bedient werden können. In diesem Zusammenhang könnte die NEW AG schriftlich bestätigen, dass der tatsächliche Bau und Betrieb der Anlagen und Anlagenteile von den Gesellschaften ausgeschrieben und die benötigten handwerklichen Leistungen und Produkte von handwerklich/wirtschaftlich orientierten Unternehmen am Markt eingekauft werden. Ferner möge die NEW AG bestätigen, dass die Gesellschaften zukünftig alle erforderlichen Leistungen und Produkte, die für den Betrieb der Anlagen und der Infrastruktur erforderlich sind, von Dritten (Handwerk/privaten Wirtschaftsunternehmen) erbringen lässt.

4. Ich bitte Sie daher, sehr geehrter Herr Pesch, mit der NEW AG Kontakt aufzunehmen, um die vorgenannten Punkte zu klären. Wenn denn dann eine Erklärung der NEW AG vorliegt, könnte diese Erklärung in die Marktanalyse und die Beschlussvorlagen eingepflegt werden. Der Marktanalyse und den Beschlussvorlagen sollte dann also zu entnehmen sein, dass durch die Beteiligungen an den Gesellschaften definitiv keine Wettbewerbssituation zu Handwerksbetrieben und den privaten Wirtschaftsunternehmen entstehen wird. Durch diese Vorgehensweise wird ausgeschlossen, dass es nicht zu einer Überdehnung der wirtschaftlichen Betätigung zu Lasten vorhandener oder zukünftiger privater Anbieter kommt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu den Anmerkungen der Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach Stellung. Wir haben dazu Kontakt mit den Geschäftsführungen der NEW Smart City GmbH aufgenommen. Die in Rede stehenden Stadtentfalter-Gesellschaften werden, wie die schon bestehende Beteiligung der NEW Smart City GmbH, keine Mitarbeitenden beschäftigten. Sie haben den Fokus, nachhaltige und innovative Quartiere zu konzeptionieren, zu planen und zu erstellen. Die Stadtentfalter-Gesellschaften fungieren als reine Projektgesellschaften und die zu erbringenden Leistungen werden in der Regel ausgeschrieben oder von den Gesellschaftern übernommen. Es ist nicht angedacht, als Mitbewerber für einzelne Gewerke aufzutreten. Im Gegenteil, die Stadtentfalter-Gesellschaften werden am Wettbewerb als Auftraggeber auftreten. Für Kommunen und Projektentwickler konzipieren und planen die Stadtentfalter-Gesellschaften passende Wärme-, Kälte- und Energiekonzepte, indem unter anderem überprüft wird, welche Abwärme, Umweltwärme oder sonstigen regenerativen Energien vor Ort verfügbar sind und wie sie nutzbar gemacht werden können. Die entsprechenden Ingenieursleistungen werden die Stadtentfalter-Gesellschaften nicht selbst erbringen können, sondern am Markt einkaufen. Auch die Bauleistungen für die benötigte Wärme-, Kälte- oder Energieinfrastruktur soll am Markt ausgeschriebenen und an den wirtschaftlichsten Dritten vergeben werden. Die hierbei entstehende Netzinfrastruktur wird anschließend von den Stadtentfalter-Gesellschaften oder ihrer Gesellschafter betrieben und unterhalten.

Die Stadtentfalter-Gesellschaften werden nicht als Anbieter von handwerklichen Dienstleistungen oder Produkten auftreten, sondern sie werden diese nachfragen. Damit stärken die Stadtentfalter-Gesellschaften den hiesigen Wirtschaftsraum.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0240/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja, Synergieeffekte im NEW-Konzern, zz. nicht näher zu beziffern

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung von neuen Gesellschaften .

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Jüchen das Quartier „Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd“ in einer gemeinsamen Projektgesellschaft zu entwickeln.
Geplant ist, dass die NEW Smart City GmbH zunächst die gemeinsame Gesellschaft, firmierend als Stadtentfalter Jüchen GmbH, als 100%ige Tochter der NEW Smart City GmbH gründet und zu einem späteren Zeitpunkt 50 % der Geschäftsanteile an die Stadt Jüchen verkauft. Möglicherweise erfolgt die Gründung auch direkt gemeinsam durch die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen GmbH.
Die nachfolgende Grafik zeigt die künftige Einbindung der Stadtentfalter Jüchen GmbH in die NEW Smart City GmbH.

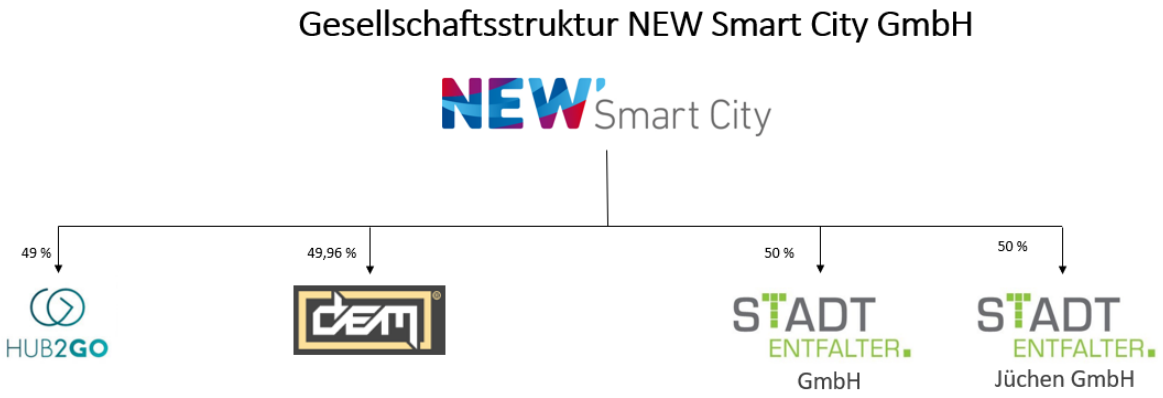

Die Stadtentfalter Jüchen GmbH soll mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet werden, an dem die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen jeweils zur Hälfte beteiligt sein sollen. Die Geschäftsführung soll aus zwei Mitgliedern bestehen – ein Mitglied wird von der Stadt Jüchen entsandt und ein Mitglied von der NEW Smart City GmbH.
Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.
Die Entwicklung der Infrastruktur für Wärme- und Kälteversorgung der Ressourcensiedlung Otzenrath-Süd wird die Stadtentfalter Jüchen GmbH nach ihrer Gründung von der Stadtentfalter GmbH übernehmen.
Darüber hinaus hat die NEW Smart City GmbH über die Stadtentfalter GmbH die für dieses Innovationsvorhaben bestehenden Fördermöglichkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0) beantragt. Ein positiver Bescheid des Fördermittelträgers über die Zusage der Förderung liegt der Stadtentfalter GmbH vor. Das Investitionsvolumen für die Energieversorgung der Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd beläuft sich auf rund 2,9 Mio. € und erwirtschaftet eine voraussichtliche Gesamtkapitalrendite nach Steuern von rund 5,3 %. Die Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen erfolgen, wie im Bereich der Energieversorgung von Quartieren üblich, sukzessiv und analog zum Baufortschritt des Quartiers.
Das vorgestellte Projekt ist das erste Ressourcenschutz-Quartier, welches die NEW-Gruppe im Rhein-Kreis Neuss umsetzt. Die Geschäftsführung der NEW Smart City GmbH verspricht sich

eine Signalwirkung für weitere Projekte in der Region. Im Hinblick auf das große Interesse der Stadt Jüchen, mit der NEW-Gruppe weitere Projekte partnerschaftlich voranzutreiben und umzusetzen, hält die Geschäftsführung der NEW Smart City GmbH eine Umsetzung trotz Unterschreitung der Ziel-Gesamtkapitalrendite von 5,5% nach Steuern für sinnvoll.

Die Marktanalyse der Gesellschaft (Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wurde im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme übermittelt. Bislang wird die Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft sowohl zur Gründung der Stadtentfalter Holding GmbH als auch für die Gesellschaftsgründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH als geltend gewertet, da zu letzteren explizit bislang keine zusätzlichen Stellungnahmen abgegeben wurden. Die Stellungnahmen sind der Beratungsvorlage als Anlagen 3 - 5 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Die Gewerkschaft Verdi hat sich bisher trotz mehrfacher Erinnerung nicht geäußert, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Einwände gegen die Neugründung vorliegen.

Gemäß § 108 Abs. 6 lit a GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bedarf es hinsichtlich der Gründung von neuen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € durch die NEW Smart City GmbH sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) wird zugestimmt.

2. Dem Anteilsverkauf und der Anteilsabtretung von 50 % der Anteile an der Stadtentfalter Jüchen GmbH an die Stadt Jüchen zu einem Nominalwert in Höhe von 12.500 € wird zugestimmt.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Jüchen GmbH
Anlage 2 - Marktanalyse Stadtentfalter Jüchen GmbH
Anlage 3-5 - Stellungnahmen aus dem Branchendialog von der IHK und KWH

Gesellschaftsvertrag der Stadtentfalter Jüchen GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 3
§ 3 Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter 3
§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung 4
§ 5 Organe der Gesellschaft 5
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung 5
§ 7 Gesellschafterversammlung 6
§ 8 Vereinfachte Beschlussfassung 9
§ 9 Wirtschaftsplan 10
§ 10 Jahresabschluss 11
§ 11 Jahresabschlussprüfung 12
§ 12 Ergebnisverwendung 12
§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile 13
§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft 13
§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung 16
§ 16 Bekanntmachungen 16
§ 17 Gleichstellung von Frau und Mann 17
§ 18 Schlussbestimmungen 17
§ 19 Gründungsaufwand 17

ENTWURF

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtentfalter Jüchen GmbH

(2) Sie hat ihren Sitz in Jüchen, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Deutschland.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur überwiegend auf dem Stadtgebiet Jüchen

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

ENTWURF

(2) Das Stammkapital ist aufgeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,-.

(3) Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals zum Ablauf des 31.12.2040 durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über den Zugang der Kündigung unter Nennung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Kündigung zu unterrichten. Durch die Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft zum Ende dieses Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 14) bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich der Kündigung der anderen Gesellschafter bis zum Zeitpunkt von drei Monaten vor Ablauf der Kündigungsfrist mit gleichem Kündigungsdatum und entsprechend gekürzter Kündigungsfrist anzuschließen. Sofern alle Parteien gekündigt haben, sind sie verpflichtet, einem Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzustimmen. In diesem Fall wird die Gesellschaft unter Teilnahme sämtlicher Gesellschafter liquidiert.

ENTWURF

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jeder Gesellschafter hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied der Geschäftsführung. Die Gesellschaft wird von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder von einem Mitglied zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die Geschäftsführung und die Prokuristen/Prokuristinnen von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreit. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung, einer evtl. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsvertrages des Mitglieds der Geschäftsführung sowie den Beschlüssen und den Weisungen der Gesellschafterversammlung und dem Wirtschaftsplan zu führen.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung einstimmig bestellt und abberufen; mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsführung, die

ENTWURF

von den Gesellschaftern im Gründungsbeschluss bestellt werden. Dasselbe gilt für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung jedes Mitglieds der Geschäftsführung muss durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

(6) Die Erteilung von Prokura wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl ausgesprochen. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

(7) Die für die Mitglieder der Geschäftsführung geltenden Regelungen dieses § 6 gelten im Falle der Liquidation für die Liquidatoren/Liquidatorinnen entsprechend.

(8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Regelungen dieses § 6, soweit rechtlich möglich, gleichlautend für sämtliche gegenwärtig und künftig unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft mehrheitlich gehaltenen Beteiligungsgesellschaften gelten.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird (zur alternativen Möglichkeit schriftlicher Beschlussfassungen siehe § 8) oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Jeder Gesellschafter ist unbeschadet von Abs. 6 berechtigt, zwei Vertreter/Vertreterinnen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen. Jedem Mitglied der Geschäftsführung oder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Schriftform, elektronischer Form oder Textform an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung nebst der Angabe, zu welchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse zu fassen sind, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung kann nachträglich bis mindestens drei Tage vor dem Tag

ENTWURF

der Versammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form ergänzt werden. Die Gesellschafter können auf die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichten. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Fernkommunikationsmitteln oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Mitglieder der Gesellschafterversammlung können daneben an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.

(3) Den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt der Gesellschafter mit dem höchsten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft. Für den Fall, dass zwei oder mehr Gesellschafter den gleichen Anteil an dem Stammkapital haben, findet ein jährlicher Wechsel unter diesen Gesellschaftern zum 31.12. eines jeden Jahres statt; der Zeitpunkt des Beitritts der Gesellschafter zur Gesellschaft bestimmt die Reihenfolge des Wechsels. Sind Gesellschafter mit dem gleichen Anteil am Stammkapital zeitgleich beigetreten, so bestimmt das Los.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind bzw. an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.

(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich oder in Textform eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Über die Änderung des unterzeichneten Protokolls wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Das unwidersprochene Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die Gesellschafter können auch eine schriftliche Protokollierung nur der gefassten Beschlüsse (wie bei rein schriftlicher Beschlussfassung, siehe dazu § 8) genügen lassen, wenn die übrigen Regelungen dieses Absatzes eingehalten werden und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

(6) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei Beschlussfassungen, auch bei Beschlussfassungen nach § 8, durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten sowie durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs begleiten lassen. Die Bevollmächtigung muss zumindest in der Form des § 47 Abs. 3 GmbHG (Textform) erfolgt sein; nehmen mehrere Bevollmächtigte eines Gesellschafters an einer Gesellschafterversammlung teil, so müssen sie zu Beginn der Sitzung einvernehmlich mitteilen, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.

(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb (s. § 8) von Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht rechtlich bzw. gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jeder Euro eines voll eingezahlten Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird bei der Stimmenzählung nicht gezählt (Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter bei einer schriftlichen Abstimmung, der er nach § 8 S. 3 zugestimmt hat, nicht abstimmt oder sich enthält). Zur Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts gilt § 7 Abs. 6. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig über:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG

c) Auflösung, Umwandlungsmaßnahmen bezüglich der Gesellschaft (einschließlich Rechtsformwechsel),

d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

e) Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,

f) Wahl des Abschlussprüfers,

g) Zustimmung zur Einziehung von Geschäftsanteilen (einschließlich Abtretungsverlangen statt Einziehung) sowie deren Neubildung,

h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen,

i) Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit der Geschäftsführung,

j) Weisungen bezüglich der Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.

k) Freistellung von Wettbewerbsverboten der Gesellschafter,

l) Entlastung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen,

m) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen bzw. Beteiligungen

n) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

(8) Gesellschafterbeschlüsse nach § 7 können nur innerhalb eines Monats ab dem Datum der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Gesellschafterbeschlüsse nach § 8 können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Scans der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden.

§ 8
Vereinfachte Beschlussfassung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können gemäß den nachstehenden Regelungen auch ohne eine in § 7 beschriebene Durchführung von oder Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung gefasst werden (auch durch bevollmächtigte Vertreter, siehe § 7 Abs. 6). Die Regelungen des § 7 gelten hierfür entsprechend (s. insb. § 7 Abs. 2 zur Frist für Stimmabgabe/Umlauf). Dabei können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Fax, elektronisch (z.B. per E-Mail) oder mündlich, auch fernmündlich sowie durch eine beliebige Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung mitwirken und dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält einen Scan der Niederschrift über die Beschlussfassung in elektronischer Form.

ENTWURF

§ 9
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für dieses und die vier darauffolgenden Jahre aufzustellen. Zum Wirtschaftsplan gehören Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für alle fünf Geschäftsjahre des Planungszeitraums. Die Planzahlen sind ausreichend zu erläutern. Änderungen gegenüber Planzahlen, die im Vorjahr vorgelegt wurden, sind darzustellen und zu erläutern. Zusätzlich sind als Teil des Wirtschaftsplans, der auch den kommunalrechtlichen Bestimmungen genügen muss, eine Kapitalflussrechnung, ein Investitionsplan und eine Stellenübersicht vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres

a) ihre Zustimmung zu den Planansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Geschäftsjahr erteilen und die Planansätze der Gewinn- und Verlustrechnungen für die vier folgenden Jahre zur Kenntnis nehmen können;

b) zu den im Investitionsplan ausgewiesenen Investitionen ihre Zustimmung hinsichtlich der Gesamtkosten der Investitionen und der daraus resultierenden veranschlagten Mittelabflüsse erteilen. Maßgebliche Abweichungen von den veranschlagten Mittelabflüssen bedürfen erneuter Genehmigung.

(2) Mit der Zustimmung zu den entsprechenden Teilen des Wirtschaftsplans ist die Geschäftsführung berechtigt, die Planansätze und Investitionen betreffenden Maßnahmen durchzuführen, soweit sich nicht die Gesellschafter ihre Zustimmung zu einzelnen Planansätzen oder Investitionen ausdrücklich vorbehalten haben.

(3) Nach abgeschlossener Realisierung und vorliegender Endabrechnung hat im Rahmen eines der Gesellschafterversammlung jährlich vorzulegenden Mittelverwendungsnachweises eine Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Kosten der einzelnen investiven Maßnahmen zu erfolgen.

ENTWURF

§ 10
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

ENTWURF

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11
Jahresabschlussprüfung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.

§ 12
Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschaft soll unter Berücksichtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gesellschaft eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Für den Fall, dass eine kommunale Gesellschaft Anteile an dieser Gesellschaft hält, sollen hiermit auch gleichzeitig die Anforderungen gem. § 109 Abs. 2 GO NRW eingehalten werden. Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(2) An der Gewinnausschüttung nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

ENTWURF

§ 13
Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung jedes Gesellschafters.

§ 14
Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung gegen Zahlung einer Abfindung ganz oder teilweise einziehen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) über das Vermögen des Gesellschafters wird ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder der Gesellschafter hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern;

b) in die Geschäftsanteile wird die Zwangsvollstreckung betrieben und diese wird nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens vor der Verwertung der Geschäftsanteile, abgewendet;

c) die Geschäftsanteile sind im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt;

d) in der Person eines Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt jedenfalls vor, wenn der Gesellschafter eine ihm vertraglich oder nach seiner Gesellschafterstellung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt;

e) der Gesellschafter kündigt in rechtlich wirksamer Weise die Gesellschaft.

ENTWURF

(2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf des Vorliegens eines der vorstehenden Fälle aus Abs. 1 sowie eines Gesellschafterbeschlusses; dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird wirksam durch Zugang der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung an den betroffenen Gesellschafter. Die Wirksamkeit der Einziehung ist unabhängig von der Fälligkeit und der Zahlung der Abfindung. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

(3) Für die durch die Gesellschaft geschuldete Abfindung ist der Verkehrswert der betroffenen Geschäftsanteile durch Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den dann geltenden IDW-Grundsätzen zur Unternehmensbewertung auf Basis eines Discounted-Cash-Flow-Verfahrens zu ermitteln. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Im Fall einer wesentlichen Vertrags- bzw. Pflichtverletzung nach Abs. 1 lit. d ist ein Abschlag von 20% vom so ermittelten Wert vorzunehmen. Der Anspruch für Gewinne, die bis zum Ausscheidensstichtag erwirtschaftet wurden, bleibt unberührt. Der Wirtschaftsprüfer wird auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft von der Wirtschaftsprüfungskammer berufen, sofern sich nicht die Gesellschafter innerhalb eines Monats nach dem Einziehungsbeschluss auf einen Wirtschaftsprüfer einigen. Er soll diese „Wertermittlung“ möglichst innerhalb eines Monats vornehmen. Bei der Wertermittlung sind die Gesellschafter unter Gewährung des Einsichtsrechts in die relevanten Unterlagen durch den Wirtschaftsprüfer anzuhören.

(4) Bestehen danach Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und wird darüber nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wertermittlung gem. Abs. 3 eine Einigung erzielt, so sind der von der Einziehung Betroffene („Ausgeschiedene“) und jeder Gesellschafter berechtigt, ein Schiedsgutachten zur Überprüfung der Abfindung zu verlangen. Sie haben dann gemeinsam eine anerkannte neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die nicht Abschlussprüferin der Gesellschaft sein darf) als Schiedsgutachter mit der Überprüfung und ggf. Neufestsetzung der Abfindung zu beauftragen. Wird innerhalb von zwei Monaten nach der Wertermittlung gem. § 14 Abs. 3

keine Einigung über den Schiedsgutachter erzielt, wird dieser auf Antrag einer Partei verbindlich durch die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet bestimmt.

a) Der Schiedsgutachter überprüft auf Basis des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember, der dem Wirksamkeitstag der Einziehung vorangeht oder mit diesem zusammenfällt, ob die Abfindung zutreffend ermittelt wurde.

b) Stellt der Schiedsgutachter fest, dass die Abfindung nichtzutreffend ermittelt wurde, so setzt er die Abfindung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgabe in vorstehender Abs. 3 neu fest. Der Schiedsgutachter hat vor seiner Feststellung den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen einer Partei hat eine mündliche Erörterung des Streitfalls vor dem Schiedsgutachter stattzufinden. Der Schiedsgutachter hat seine Feststellung mit schriftlicher Begründung an den Ausgeschiedenen und die verbleibenden Gesellschafter zu übermitteln. Die Feststellung des Schiedsgutachters ist für alle Parteien abschließend rechtsverbindlich.

c) Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

(5) Die Gesellschafter sorgen dafür, dass die Gesellschaft dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer bzw. Schiedsgutachter Zugang zu sämtlichen für die Bestimmung des Verkehrswerts relevanten Informationen gewährt.

(6) Die Abfindung ist in drei gleichen Raten an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen: Rate 1 ist vier Monate nach der Wert- bzw. Abfindungsbestimmung gemäß Abs. 3 und 4 fällig; Rate 2 ist ein Jahr und Rate 3 zwei Jahre nach Fälligkeit der ersten Rate fällig. Verzinst wird der jeweils offene Teil der Abfindung mit einem um drei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Jahressatz; die Gesellschaft kann die Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig ohne Pflicht zum Ausgleich entfallender Zinsen zahlen.

(7) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. Soweit sich durch die Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile auf einen Betrag unterhalb des Stammkapitals reduziert, sind die Gesellschafter wechselseitig verpflichtet, die Nennbeträge der verbliebenen Geschäftsanteile so weit aufzustocken, dass ihre Summe wieder dem Stammkapital entspricht (§ 5 Abs. 3 Satz 2

GmbHG), sofern sie sich nicht auf andere geeignete Maßnahmen verständigen (z.B. kann statt der Einziehung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden, dass die entsprechenden Geschäftsanteile auf die Gesellschaft übergehen). Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von §§ 33/34 GmbHG zulässig.

§ 15
Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen verlangen, dass die Geschäftsanteile ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten werden, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten sind, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.

(2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 14 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder gegen Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17
Gleichstellung von Frau und Mann

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch Satzungsänderung so zu ändern, dass der damit verfolgte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

(2) Für Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ergeben oder die auf andere Weise die Gesellschafterstellung und Gesellschafterrechte berühren, ist, soweit eine Gerichtsstandsbestimmung zulässig ist, ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

§ 19
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechs- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 2.500.

ENTWURF

Vorstandskoordination und Kommunalmanagement
U02-122

Marktanalyse nach § 107 Absatz 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Jüchen GmbH

1) Vorbemerkung

Die NEW Smart City GmbH bündelt die Aktivitäten der NEW-Gruppe im Bereich Smart City, das heißt die Integration und die Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation. Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt ihr Engagement im Bereich der nachhaltigen und CO_2-armen Quartiersentwicklung zu erweitern.

2) Marktumfeld

Als ein in der Region tief verwurzeltes Energieversorgungsunternehmen widmet die NEW-Gruppe dem Thema Nachhaltigkeit große Aufmerksamkeit. Basierend auf den Fakten, dass 41,5 % der CO_2-Emissionen in Deutschland auf die Bereiche Wohnung und Verkehr zurückzuführen und europaweit Wärme- und Kälteerzeugung für mehr als 25 % des CO_2-Ausstoßes verantwortlich sind sowie der Tatsache, dass in Deutschland 91 % der vorhandenen Abwärme nicht genutzt wird, entwickelt die NEW Smart City GmbH mit ihren Tochtergesellschaften ganzheitliche und nachhaltige Quartierslösungen in ihrem Versorgungsgebiet. Gerade im Bausektor und speziell in der energetischen Gebäudesanierung bestehen große Energiespar- und Klimaschutz-Potenziale. Der Koalitionsvertrag der Ampelregierung widmet dafür eigens ein Kapitel dem Klimaschutz im Gebäudebereich und setzt entsprechende Ziele.

In der Stadt Jüchen, in der die NEW-Gruppe für die Energieversorgung sicherstellt, leben rund 23.000 Einwohner in der 71,87 Quadratkilometer großen Stadt auf 27 Ortschaften verteilt. Neben Jüchen als Zentrum und Sitz der Stadtverwaltung sind Hochneukirch und Bedburdyck/ Gierath als Siedlungsschwerpunkte für die Entwicklung der ländlich geprägten Stadt von Bedeutung. Die Stadt Jüchen ist Energiestandort, denn Jüchen liegt an der größten zusammenhängenden Braunkohlelagerstätte Europas. Jüchen hat die Aufgabenstellung der Braunkohlen-Ära erfolgreich gemeistert. Als natürlicher Partner in der Energieversorgung steht die NEW-Gruppe der Stadt Jüchen für die Entwicklung der Ressourcenschutzsiedlung „Otzenrath-Süd“ zur Seite. Die NEW-Gruppe verbindet in ihren Stadtentfalter-Gesellschaften natürliche Ressourcen mit technischem Know-how und entwickelt auf diese Weise zukunftsfähige Energielösungen - von der Planung über den Bau, die Inbetriebnahme bis hin zur Betriebs- und Netzführung. Die Themen Dezentralität, Dekarbonisierung und Digitalisierung stehen dabei im Fokus, um eine innovative, lokale und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten. Im Quartier werden Wärme, Mieterstrom und E-Mobilität sowie digitale Kommunikation ganzheitlich miteinander verzahnt und können klimafreundlich und wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Auf diese Weise erarbeitet die NEW-Gruppe in ihren Stadtentfalter-Gesellschaften umfassende energieeffiziente und klimaschonende Wärme-, Stromversorgungs- und Mobilitätskonzepte.

Im Quartier „Otzenrath-Süd“ soll ein innovatives, wirtschaftlich attraktives, nachhaltiges und zukunftssicheres Konzept für die Wärmeversorgung und Kältetemperierung der Gebäude entwickelt, umgesetzt und betrieben werden. Zur Umsetzung dessen, sollen im Wesentlichen regionale Unternehmen Berücksichtigung finden. Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes des Projektgeländes “Otzenrath Süd“ in Jüchen sowie um die Ziele zur Einsparung von Primärenergie sowie die Reduzierung von Emissionen (insbesondere CO_2) zu erreichen, nicht zuletzt aber auch im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung, ist eine 100 %ige Anschlussdichte erforderlich. Dieses Erfordernis wird seitens der Stadt Jüchen mitgetragen.

3) beabsichtigtes Vorhaben – Gründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH

Die Entwicklung und Umsetzung einer regenerativen Energieversorgungsinfrastruktur in der Ressourcenschutzsiedlung „Otzenrath-Süd“ soll in einer gemeinsamen Gesellschaft, der Stadtentfalter Jüchen GmbH, erfolgen.

Geplant ist, dass die NEW Smart City GmbH zunächst die Stadtentfalter Jüchen GmbH, als 100%ige Tochter der NEW Smart City GmbH gründet und zu einem späteren Zeitpunkt 50 % der Geschäftsanteile an die Stadt Jüchen verkauft. Möglicherweise erfolgt die Gründung auch direkt gemeinsam durch die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen GmbH.

Die nachfolgende Grafik zeigt die künftige Einbindung der Stadtentfalter Jüchen GmbH in die NEW Smart City GmbH.

Die Stadtentfalter Jüchen GmbH soll mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet werden, an dem die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen jeweils zur Hälfte beteiligt sein sollen. Die Geschäftsführung soll aus zwei Mitgliedern bestehen – ein Mitglied wird von der Stadt Jüchen entsandt und ein Mitglied von der NEW Smart City GmbH. Vorgesehen ist, dass seitens der NEW Smart City GmbH Herr Raphael Jungbauer und seitens der Stadt Jüchen Maximilian Hampel in die Geschäftsführung entsandt werden.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.

Die ersten Planungen für die Infrastruktur für Wärme- und Kälteversorgung der Ressourcensiedlung „Otzenrath Süd“ wird bis zur Gründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH die Stadtentfalter GmbH übernehmen. Für dieses Projekt liegt bereits eine Zusage durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 vor. Die Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen erfolgen, wie im Bereich der Energieversorgung von Quartieren üblich, sukzessiv und analog zum Baufortschritt des Quartiers.

4) Finanzielle Chancen und finanzielle Risiken

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt die Stadtentfalter Jüchen GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 € zu gründen und anschließend Geschäftsanteile in Höhe von 12.500 € an die Stadt Jüchen zu verkaufen. Die Finanzierung soll aus Eigenmitteln der NEW Smart City erfolgen. Die finanziellen Chancen wiegen das finanzielle Risiko auf. Die Beteiligung an der Stadtentfalter Jüchen GmbH ermöglicht den Aufbau einer regenerativen Energieversorgungsinfrastruktur in der Region, die als Startobjekt für weitere Siedlungen mit nachhaltigen Energielösungen dienen kann. Sie stellt einen großen Schritt zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung vor Ort dar. Für die NEW-Gruppe bedeutet das die Möglichkeit, sich an der gesamten Wertschöpfung von der ersten Planung bis zum Bewohnen der Immobilien zu beteiligen. Die NEW-Gruppe erweitert so ihr Portfolio und steht den Kommunen bei der Entwicklung neuer Quartiere als qualifizierter Energiedienstleister von Anfang an zur Seite. Die NEW-Gruppe leistet durch ihr Engagement einen wesentlichen regionalen Beitrag zum Ausbau nachhaltiger Energiequellen. Dadurch reduzieren sich die CO_2-Emissionen für die Bevölkerung und regionale Unternehmen bekommen die Möglichkeit, sich in der Wertschöpfungskette einzubringen.

Die Haftung der NEW Smart City ist entsprechend der Rechtsform begrenzt; eine vertraglich vereinbarte Nachschusspflicht besteht nicht.

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Geschäftsbereich
Gründung, Recht und Steuern

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 10 62 | 47710 Krefeld

Stadt Mönchengladbach
Stadtverwaltung
Stab II/B
Herrn Klaus Pesch
41450 Mönchengladbach

Ihre Nachricht vom
18.10.2022 / II/B 20.43.140/35
Ihr Ansprechpartner
Sebastian Greif
E-Mail
Sebastian.Greif@mittlerer-nieder-rhein.ihk.de
Telefon
02151 635-410
Telefax
02151635-44410
Datum
23. November 2022

Mittelbare Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Jüchen GmbH

Sehr geehrter Herr Pesch,

vielen Dank für die Übersendung der Marktanalyse zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH.

Die NEW Smart City GmbH ist im Bereich Smart City, d. h. Integration und Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation tätig. Ihr Engagement im Bereich der nachhaltigen und Co^2-armen Quartiersentwicklung sowie die Wärme- und Kälteversorgung hat sie bereits 2019 durch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft (Stadtentfalter GmbH) mit der Avacon Natur GmbH gestartet. Die Stadtentfalter GmbH hat das Stadtteilquartier Seestadt MG+ in Mönchengladbach gegründet. Gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH sollen weitere Quartiere entwickelt werden. Die gemeinsam entwickelte Quartierslösung ist Teil eines Förderprogrammes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit dem Namen TransUrban.NRW. Dieses Förderprogramm beinhaltet vier Reallabore, die in NRW gefördert werden. Zwei dieser Labore sind die Stadtteilentwicklung Seestadt MG+ sowie die Düsselterrassen Erkrath. Die Labore sollen über einen Zeitraum von fünf Jahren Erkenntnisse liefern, wie bundesweit energieoptimierte Quartiere geplant werden können und soll(t)en.

Das Ziel dieser energieoptimierten Konzepte soll dem Umweltschutz dienen indem sie die bestehende fossile Wärmeinfrastruktur in Plattformen für eine CO^2frei

Wärmeinfrastruktur wandeln, schrittweise die fossile Wärmeerzeugung durch erneuerbare Energien und lokale Abwärme zur Dekarbonisierung von Städten ersetzen, den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel durch geeignete Strukturen in NRW unterstützen, Sektorenkopplung zwischen den Sektoren Strom, Wärme, Kälte und Mobilität vornehmen, Geschäftsmodelle unter Anwendung eines regulatorischen Lernen für die Energieversorgung der fünften Generation entwickeln sowie Energiesysteme (mit Leuchtturmcharakter) der fünften Generation in vier realen Quartieren in NRW demonstrieren.

Die Gesellschaftsverträge der Stadtentfalter Holding GmbH, sowie aller ihrer Tochtergesellschaften, sollen nahezu identisch sein und folgenden Unternehmensgegenstand führen:

„…ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieurdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur".

Nach § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW dient die kommunale wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einem öffentlichen Zweck und ist damit zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Nicht privilegiert im Sinne des § 107 GO NRW ist jedoch der Gesellschaftszweck des Unternehmens, soweit er über den Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung hinausgeht, was für alle in Rede stehenden Unternehmen gilt. Zwar sind gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW unmittelbar mit der Gas- und Wärmeversorgung verbundene Dienstleistungen zulässig, allerdings nur, wenn sie den Hauptzweck fördern. Als Ausnahmevorschrift ist diese Voraussetzung grundsätzlich eng auszulegen.

Eine EV (Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieurdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur sind zumindest im Grenzbereich dieser Bedingung. In der Praxis besteht die Gefahr, diese Grenze zu überschreiten. Da diese Tätigkeiten von gewerblichen Beratern (KMU) ebenfalls ausgeführt werden können, ist ein Konkurrenzverhältnis zwischen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune und den örtlichen Gewerbetreibenden möglich. Schon aufgrund des finanziellen Potenzials einer Kommune und ihrer

Töchter wäre dieses Konkurrenzverhältnis auch nicht im Rahmen eines „level playing fields".

Wir weisen daher darauf hin, dass der jeweilige Gesellschaftszweck in Teilen Tätigkeiten beinhaltet, die über die energieoptimierte Versorgung hinausgehen könnten. In der Folge entstünden in diesem Grenzbereich Nachteile für kleine und mittelständische Unternehmen. Wir regen daher an, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Verträge eine Geschäftsfeldbeschränkung sichergestellt wird, die KMU vor ungebührlicher Konkurrenz durch die neuen Gesellschaften schützt.

Mit freundlichen Grüßen

Bert Mangels

TOP Ö 12

Anlage 4

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

KREISHANDWERKERSCHAFT MÖNCHENGLADBACH

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stadtverwaltung Mönchengladbach
Beteiligungsmanagement II/B
z. H. Herrn Klaus Pesch
Sandradstr. 3
41061 Mönchengladbach

Ihre Zeichen und Nachricht vom	Unsere Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl-Nr. 4915-	Mönchengladbach
		Frau Czyzewska	55	14.11.2022

Ihr Zeichen: II/B / 20.43.140/35

Mitteilbare Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH, der Stadtentfalter Quartiere GmbH und der Stadtentfalter Jüchen GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pesch,

in der vorbezeichneten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Schreiben vom 18.10.2022 sowie die wechselseitigen E-Mails zwischen uns.

Hinsichtlich der beabsichtigten Beteiligungen haben Sie uns mit den vorbenannten Schreiben vom 18.10.2022 die Marktanalysen sowie die Entwürfe der Gesellschafterverträge zukommen lassen. Mit diesseitiger E-Mail vom 26.10.2022 teilte ich Ihnen mit, dass weder den Marktanalysen noch den Entwürfen der Gesellschafterverträge der genaue Unternehmensgegenstand zu entnehmen sei. Insbesondere äußerte ich in meiner vorbenannten E-Mail Bedenken, dass durch die beabsichtigten Beteiligungen möglicherweise die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, nachteilig tangiert werden könnten.

Auf meine vorbenannten Bedenken reagierte dann die NEW AG mit E-Mail vom 10.11.2022. In der vorbenannten E-Mail erklärt die NEW AG ausdrücklich, es sei nicht angedacht, als Mitbewerber für einzelne Gewerke aufzutreten. Vielmehr äußert die NEW AG gegenteilige Absichten dahingehend, dass die Stadtentfalter-Gesellschaften am Wettbewerb als **Auftraggeber** auftreten würden. Weiter erklärt die NEW AG abschließend, die Stadtentfalter-Gesellschaften würden nicht als Anbieter von handwerklichen Dienstleistungen oder Produkten auftreten, sondern diese bei „Drittanbietern" nachfragen, also bei Dritten (am Markt) einkaufen.

Platz des Handwerks 1
41065 Mönchengladbach
Postfach 10 07 09 · 41007 Mönchengladbach
Telefon 0 21 61 / 49 15 - 0 · Telefax 0 21 61 / 49 15 50
homepage: www.handwerk-mg.de

Konto:
Stadtsparkasse Mönchengladbach Konto-Nr. 66 845 (BLZ 310 500 00)
IBAN: DE27 3105 0000 0000 0668 45 · BIC: MGLSDE33XXX
E-Mail: info@kh-mg.de

Gerade unter Berücksichtigung der vorbenannten E-Mail der NEW AG vom 10.11.2022 kann also unterstellt werden, dass durch die Unternehmensbeteiligungen keinerlei Dienstleitungen angeboten werden, die die Belange der kleinen Unternehmen, insbesondere des Handwerks, nachteilig tangieren. Vor diesem Hintergrund haben wir keine Bedenken gegen die beabsichtigen Beteiligungen.

Angeregt wird noch, den wesentlichen Inhalt der E-Mail der NEW AG vom 10.11.2022 schriftlich in den beigefügten Markanalysen und den Gesellschafterverträgen aufzunehmen.

Ich hoffe mit den Angaben gedient zu haben und verbleibe bis dahin

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bresser
Geschäftsführer

Fragen der Kreishandwerkerschaft im Rahmen des Branchendialogs sowie Stellungnahme der NEW zu den Fragestellungen

Fragen der Kreishandwerkerschaft:

1. Beabsichtigt ist die Beteiligung u.a. der NEW AG und der NEW Smart City GmbH an den Gesellschaften Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH, der Stadtentfalter Quartiere GmbH und der Stadtentfalter Jüchen GmbH. Über die Beteiligung soll der Stadtrat beschließen.

2. Der Marktanalyse und den Entwürfen der Gesellschafterverträge ist der Unternehmensgegenstand zu entnehmen. Unternehmensgegenstand ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme-, und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Gesellschaft berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung dienen oder damit im Zusammenhang stehen.

   Die beabsichtigten Beteiligungen tangieren die §§ 107 und 107a GO, da die Kommune sicherstellen muss, dass bei der Erbringung der vorbenannten Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden. Sollten hier die Belange des Handwerks und anderer privater Wirtschaftsunternehmen nicht berücksichtigt werden, wären Arbeitsplätze und Betriebe gefährdet.

3. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen bitte ich um Mitteilung, welche Leistungen konkret über die Gesellschaften zukünftig erbracht werden sollen und ob diese beabsichtigten Leistungen auch vom Handwerk oder von privaten Wirtschaftsunternehmen bedient werden können. In diesem Zusammenhang könnte die NEW AG schriftlich bestätigen, dass der tatsächliche Bau und Betrieb der Anlagen und Anlagenteile von den Gesellschaften ausgeschrieben und die benötigten handwerklichen Leistungen und Produkte von handwerklich/wirtschaftlich orientierten Unternehmen am Markt eingekauft werden. Ferner möge die NEW AG bestätigen, dass die Gesellschaften zukünftig alle erforderlichen Leistungen und Produkte, die für den Betrieb der Anlagen und der Infrastruktur erforderlich sind, von Dritten (Handwerk/privaten Wirtschaftsunternehmen) erbringen lässt.

4. Ich bitte Sie daher, sehr geehrter Herr Pesch, mit der NEW AG Kontakt aufzunehmen, um die vorgenannten Punkte zu klären. Wenn denn dann eine Erklärung der NEW AG vorliegt, könnte diese Erklärung in die Marktanalyse und die Beschlussvorlagen eingepflegt werden. Der Marktanalyse und den Beschlussvorlagen sollte dann also zu entnehmen sein, dass durch die Beteiligungen an den Gesellschaften definitiv keine Wettbewerbssituation zu Handwerksbetrieben und den privaten Wirtschaftsunternehmen entstehen wird. Durch diese Vorgehensweise wird ausgeschlossen, dass es nicht zu einer Überdehnung der wirtschaftlichen Betätigung zu Lasten vorhandener oder zukünftiger privater Anbieter kommt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu den Anmerkungen der Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach Stellung. Wir haben dazu Kontakt mit den Geschäftsführungen der NEW Smart City GmbH aufgenommen. Die in Rede stehenden Stadtentfalter-Gesellschaften werden, wie die schon bestehende Beteiligung der NEW Smart City GmbH, keine Mitarbeitenden beschäftigten. Sie haben den Fokus, nachhaltige und innovative Quartiere zu konzeptionieren, zu planen und zu erstellen. Die Stadtentfalter-Gesellschaften fungieren als reine Projektgesellschaften und die zu erbringenden Leistungen werden in der Regel ausgeschrieben oder von den Gesellschaftern übernommen. Es ist nicht angedacht, als Mitbewerber für einzelne Gewerke aufzutreten. Im Gegenteil, die Stadtentfalter-Gesellschaften werden am Wettbewerb als Auftraggeber auftreten. Für Kommunen und Projektentwickler konzipieren und planen die Stadtentfalter-Gesellschaften passende Wärme-, Kälte- und Energiekonzepte, indem unter anderem überprüft wird, welche Abwärme, Umweltwärme oder sonstigen regenerativen Energien vor Ort verfügbar sind und wie sie nutzbar gemacht werden können. Die entsprechenden Ingenieursleistungen werden die Stadtentfalter-Gesellschaften nicht selbst erbringen können, sondern am Markt einkaufen. Auch die Bauleistungen für die benötigte Wärme-, Kälte- oder Energieinfrastruktur soll am Markt ausgeschriebenen und an den wirtschaftlichsten Dritten vergeben werden. Die hierbei entstehende Netzinfrastruktur wird anschließend von den Stadtentfalter-Gesellschaften oder ihrer Gesellschafter betrieben und unterhalten.

Die Stadtentfalter-Gesellschaften werden nicht als Anbieter von handwerklichen Dienstleistungen oder Produkten auftreten, sondern sie werden diese nachfragen. Damit stärken die Stadtentfalter-Gesellschaften den hiesigen Wirtschaftsraum.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0212/2022/1

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO sowie Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO betr. "Entwicklung eines Konzepts zu präventiven Hausbesuchen von Seniorinnen und Senioren im Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 16.11.2022 als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 29.08.2022 verwiesen.

Nach Versand der Einladung ging am 10.11.2022 der als Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen ausgelegte und dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom selben Tag ein.

Nach § 10 Abs. 11 der Geschäftsordnung ist über einen Abänderungsantrag vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.

Herr Schulze, Leiter des Amtes für Altershilfen und Sozialplanung, nimmt mittels einer PowerPoint-Präsentation zu den Anträgen Stellung. Die Präsentation ist der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügt.

Nach ausführlicher Diskussion wird Einigkeit darüber erzielt, zusammenfassend aus beiden Anträgen und unter Berücksichtigung der Ausführungen von Herrn Schulze über folgenden Beschlussvorschlag abzustimmen und diesen dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung sucht mit Einbindung der kreisangehörigen Kommunen das Gespräch mit Vereinen, Verbänden und Organisationen, die mit der Pflege und Beratung von Seniorinnen und Senioren befasst sind, um Kooperationspartner für ein Projekt „präventive Hausbesuche“ zu gewinnen. Sie wird beauftragt, auf der Basis dieser Gespräche ein Konzept für präventive Hausbesuche von Seniorinnen und Senioren ab 75 Jahren im Kreis Heinsberg zu entwickeln und dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen zum Beschluss vorzustellen.

2. Im Konzept wird eine kreisangehörige Kommune zur Durchführung eines Pilotprojektes ausgewählt (Proof of Concept). Unter Einbeziehung dieser Kommune und des örtlichen Quartiersmanagements wird dann zunächst ein geeignetes, repräsentatives Quartier ausgewählt.

3. Angestrebt wird ein Start des Pilotprojektes im Frühjahr des kommenden Jahres - nach Überwindung der Winterwelle der Pandemie sowie der in Vorbereitung befindlichen „Demographie-Tagung 2023 unter besonderer Betrachtung der alternden Gesellschaft im Kreis Heinsberg“.

4. Ein Jahr nach Projektstart erfolgt eine Evaluierung. Die Verwaltung berichtet hierzu im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen. Über erste Erkenntnisse aus dem Projekt soll möglichst nach sechs Monaten berichtet werden.